

Die Generalkapitel der Beuroner Benediktiner-Kongregation 10. bis 20. Generalkapitel

Von Marvin Yuen – Münster

Im folgenden werden die Generalkapitel 10 bis 20 der Beuroner Kongregation dargestellt.

Das Generalkapitel ist das wichtigste Organ eines Religioseninstituts. Es hat nach den Worten des Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC) die „höchste Autorität“ in dem Institut. Zu seinen vornehmsten Aufgaben gehört es, den obersten Leiter (supremus moderator, im Falle der Beuroner Kongregation der Abtpräses) zu wählen und Normen des Eigenrechts zu erlassen (can. 631 § 1 CIC). Das Generalkapitel war – da in der Regel Benedikts nicht erwähnt – in der Geschichte der Benediktiner nicht von Anfang an vorhanden. Vielmehr ist es ein Element, das die im Jahre 1098 gegründeten Zisterzienser „erfunden“ haben und das im Anschluss durch das IV. Laterankonzil (1215) auch für den Stammorden der (sog. Schwarzen) Benediktiner verbindlich gemacht wurde. Seitdem ist es eine feste Institution in der Ordensverfassung der Benediktiner und heute eine solche jedes Ordensinstituts.

Aufgrund dieser Vorüberlegungen haben die Dokumente der Generalkapitel für Entwicklung und aktuellen Stand der Beuroner Kongregation herausragende Bedeutung. Jedes Generalkapitel hat verschiedene Textgattungen hervorgebracht. Die wichtigsten sind die Dekrete, mit denen die Generalkapitel rechtlich verbindliche Anordnungen für alle Mitglieder erlassen. Die Protokolle (Acta) zeigen hingegen den Verlauf der Beratungen auf. Daneben gibt es weitere Textgattungen, die nur vereinzelt vorkommen, wie beispielsweise Monita (Ermahnungen), Voten (Stellungnahmen einzelner Mitglieder eines Generalkapitels zu einer bestimmten Frage), Empfehlungen (ohne rechtlich verbindlichen Charakter).

Die Beschlüsse (Dekrete) werden im vollen Wortlaut wiedergegeben. Die Acta (Protokolle) werden in der Regel als Regest (Zusammenfassung) wiedergegeben. Ausnahmsweise werden sie im Wortlaut wiedergegeben, wenn es sich um kurze Protokolle handelt oder wenn es sich um besonders bedeutende Passagen handelt. Soweit es sich um den Wortlaut von Dokumenten handelt, werden diese durch *kursive Schrift* gekennzeichnet. Soweit Dokumente wörtlich wiedergegeben werden, wird die Rechtschreibung aus den Dokumenten so übernommen, wie sie vorgefunden wurde. Gleiches gilt für Abkür-

zungen. Lediglich die Zeichensetzung wurde stillschweigend berichtigt und vereinheitlicht.

Auf die Darstellung der ersten neun Generalkapitel wird verzichtet, da diese bereits ediert sind. Es wird auf die Dokumentation bei Johanna Buschmann verwiesen.¹ Ein Abdruck der Protokolle und Dekrete späterer Generalkapitel ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Aufgefunden werden konnten die meisten Dokumente in verschiedenen Archiven der Kongregation (Kongregationsarchiv Beuron, Abteiarchiv Maria Laach, Abteiarchiv Gerleve). Einige Dokumente waren kongregationsintern nicht auffindbar, waren aber im Archiv der Religiosenkongregation² des Hl. Stuhls vorhanden. Zu Beginn jedes Generalkapitels wird auf den Fundort hingewiesen.³

10. Generalkapitel (1921)

Mit Schreiben vom 14. 3. 1921 berief Abt Raphael Molitor⁴ von Gerleve das 10. Generalkapitel⁵ der Beuroner Kongregation nach Maria Laach ein. Hier stellt sich die Frage, warum es Abt Raphael Molitor war, der das Generalkapitel einberief – und nicht Erzabt Raphael Walzer⁶ von Beuron. Dazu ist folgendes zu bemerken: Die ursprünglichen Konstitutionen der Beuroner Kongregation von 1884 legten fest, dass der Erzabt von Beuron die Kongregation leiten sollte. Unter anderem die Wirren des Ersten Weltkriegs machten es notwendig, dass lediglich die Beuroner Professoren den neuen Erzabt wählten, nicht aber die Äbte und Konventsvertreter der anderen Klöster. Konsequenterweise

-
- 1) Buschmann, Johanna: Beuroner Mönchtum – Studien zu Spiritualität, Verfassung und Lebensform der Beuroner Kongregation von 1863 bis 1914, Münster 1994, S. 610–662.
 - 2) Im Folgenden wird für die Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und für die Gesellschaften des Apostolischen Lebens der umgangssprachlich gebrauchte und geschichtlich gewachsene Begriff „Religiosenkongregation“ verwendet.
 - 3) Die Fundorte sind folgende:
Archiv der Religiosenkongregation (Congregazione per gli Istituti della Vita Consacrata e per le Società della Vita Apostolica, Palazzo delle Congregazioni); Kongregationsarchiv Beuron; Archiv Maria Laach; Archiv Gerleve.
 - 4) Raphael Molitor, 1873–1948. Erster Abt von Gerleve von 1906 bis 1948; von 1936 bis zu seinem Tod erster Abtpräses der Beuroner Kongregation.
 - 5) Protokoll der Sitzungen des 10. Generalkapitels der Beuroner Kongregation Maria-Laach, 11.–17. Juli 1921. Handschriftliche Abschrift des Protokolls, Fundort: Archiv Maria Laach.
Es handelt sich um eine Abschrift des Protokolls in einem Band mit den Abschriften weiterer Generalkapitel. In diesem Band befindet sich das Protokoll auf S. 5 ff.
 - 6) Raphael Walzer, 1888–1966. Vierter Erzabt von Beuron von 1918 bis 1937; danach Flucht vor dem Nationalsozialismus; kurzer Aufenthalt im Nachkriegsdeutschland; dann Aufenthalte in Frankreich und Algerien; von 1964 bis zu seinem Tod im Kloster Neuburg.

wurde die Leitungsgewalt über die Kongregation den Assistenten übertragen.⁷ Assistent war – neben Abt Ildefons Herwegen⁸ von Maria Laach – Abt Raphael Molitor von Gerleve.

Das Generalkapitel tagte vom 11. bis zum 17. 7. 1921. Bestimmendes Thema war die Frage nach der Leitung der Kongregation, also danach, ob die Kongregation durch den Erzabt von Beuron oder durch einen zu wählenden Präses geleitet werden sollte.

Historischer Hintergrund war der drei Jahre zuvor zu Ende gegangene Erste Weltkrieg. Dieser war auch an der Beuroner Kongregation nicht spurlos vorbeigegangen, zumal es sich damals mehr als heute um eine internationale Kongregation handelte. Die Länder, in denen sie Niederlassungen hatte, hatten gegeneinander Krieg geführt. Das Zusammenkommen der verfassungsmäßig berufenen Organe war deshalb für Jahre nicht möglich. 1920 waren die belgischen Klöster ausgeschieden und hatten die Belgische Kongregation gegründet. Eine Wiederherstellung des status quo ante war wegen nationaler Vorbehalte – auf Grund der hohen Kriegsschäden nicht abwegig – nicht möglich.

Teilnehmer

Abt Raphael Molitor, Gerleve, gleichzeitig Administrator von Emaus-Grüßsau; Erzabt Raphael Walzer, Beuron, gleichzeitig Administrator von Neresheim; Abt Ansgar Höckelmann⁹, Erdington; Abt Laurentius Zeller¹⁰ von Seckau; Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach.

Als Begleiter und Sekretäre der Äbte: Prior Vinzenz Steinhart¹¹, Erdington; Prior-Administrator Ernst Vykoukal¹², Emaus; Prior Bernhard Durst¹³, Neresheim; Prior Chrysostomus Panfoeder¹⁴, Gerleve; Prior Linus Prochaska¹⁵,

7) Zur Leitungsfrage: Yuen, Die Einführung des Abtpräsesmodells in der Beuroner Kongregation im Jahre 1936, in: Kaffanke/Köhler (Hrsg.): Mehr nützen als herrschen! Raphael Walzer OSB, Erzabt von Beuron, 1918–1937, Münster 2008, S. 109–140 (110–113).

8) Ildefons Herwegen, 1874–1946. Seit 1913 dritter Abt von Maria Laach seit der Neugründung.

9) Ansgar Höckelmann, 1862–1943. 1899–1922 Abt von Erdington bei Birmingham, seit 1922 Abt von Weingarten in der Bodensee-Region.

10) Laurentius Zeller, 1873–1945. Von 1908 bis 1925 zweiter Abt von Seckau; von 1925 bis 1938 erster Abt von St. Matthias, Trier; seit 1938 Abtpräses der Brasilianischen Kongregation und Titularbischof von Doryleum.

11) Vinzenz Steinhart, 1869–1960. Prior der Abtei Erdington.

12) Ernst Vykoukal, 1879–1942. 1900 Eintritt in die Abtei Emaus. 1920 Prior-Administrator, 1925 Abt. 1942 im Konzentrationslager Dachau an Unterernährung gestorben.

13) Bernhard Durst, 1882–1966. Abt von Neresheim von 1921–1965.

14) Chrysostomus Panfoeder, 1886–1948. Von 1917 bis 1923 Prior in Gerleve; 1926 bis 1931 Rektor des Patriarchalseminars in Beit Dschála; von 1936 bis 1939 Prior, Magister und Pfarrer in der Abtei St. Matthias in Trier; gewaltsam gestorben 1948 bei Rio de Janeiro, Umstände nicht aufgeklärt.

15) Linus Prochaska (tschechisch: Procházka), 1887–1954. 1919–1924 Prior von Grüßsau, 1924–1941 Prior von Lubin.

Grüssau; Subprior Dominicus Johner¹⁶, Beuron; Subprior Ambrosius Pruner¹⁷, Seckau.

Außerdem¹⁸: Antonio Coetho¹⁹, Cucujaes/Portugal; am 15.7.1921 auch Cellerar P. Norbert Aldenhoven²⁰, Maria Laach; Prior Albert Hammenstede²¹, Maria Laach.

Verlauf des Generalkapitels

Nach der Begrüßung durch Abt Ildefons Herwegen am Morgen des 11. 7. 1921 beschäftigte sich das Generalkapitel auf einer vorbereitenden Sitzung zunächst mit zwei Fragen zur Geschäftsordnung: Es wurde festgehalten, dass Antonio Coetho, der Vertreter des Klosters Cucujaes, wie auch schon auf dem Generalkapitel 1909 kein Stimmrecht hat. Das Generalkapitel wählte Erzabt Raphael Walzer zum Sekretär. Nach dem Pontifikalamt hielt Abt Raphael Molitor die Eröffnungsrede.

Am Nachmittag des 11. 7. 1921 kamen die Äbte bereits zu der entscheidenden Frage, nämlich der nach der Leitung der Kongregation. Abt Raphael Molitor stellte dabei die verschiedenen Alternativen vor: das alte Erzabtsystem mit den alten Konstitutionen; das Erzabtsystem mit geringen Modifikationen; einen gewählten Präses.

Die einzelnen Teilnehmer des Generalkapitels gaben ihre Stellungnahmen zu dem Thema ab. Subprior Ambrosius Pruner sprach sich grundsätzlich für das alte System aus, wünschte aber Modifikationen des alten Systems. Allerdings habe auch das Präses-Modell Vorteile; so könne der Konvent von Beuron frei den Erzabt wählen, ohne dass externe Wähler anwesend seien. Die Präsesverfassung trage nicht mehr den patriarchalischen Charakter, sondern einen nüchterneren. Der Präses entspreche mithin nicht dem Bild des Gründers der Kongregation, das dieser von ihrer Leitung hatte.

Auch Subprior Dominicus Johner von Beuron und Prior Linus Prohaska von Grüssau sprachen sich für die Beibehaltung aus. Prior Bernhard Durst sprach sich für ein modifiziertes Erzabtmodell aus: Der Erzabt solle allein vom Beuroner Kapitel gewählt werden, er solle allerdings nur den Ehrevorrang in der Kongregation genießen, während die Visitatoren der Klöster auf dem Generalkapitel zu wählen seien.

16) Dominikus Johner, 1874–1955. Subprior und später Prior der Erzabtei Beuron.

17) Ambrosius Pruner, 1914–1986. Subprior der Abtei Seckau.

18) Die folgenden Personen haben das Protokoll nicht mitunterzeichnet. Sie werden lediglich im Verlaufe des Protokolls erwähnt. Wann genau und wie lange sie teilgenommen haben, kann daher nicht präzise festgestellt werden.

19) Antonio Coetho, geb. 1892, Sterbejahr unbekannt.

20) Norbert Aldenhoven, 1876–1954.

21) Albert Hammenstedde, 1876–1955. 1895 Eintritt in die Abtei Maria Laach. Studium der Theologie in S. Anselmo, Rom. 1901 Priesterweihe. 1916–1919 Cellerar. 1921–1933 Novizenmeister. 1915–1938 Prior.

Prior Ernst Vykoukal von Emaus wünschte die Beibehaltung des alten Systems mit Modifikationen. Ebenso äußerten sich Prior Albert Hammenstedde von Maria Laach und Prior Vinzenz Steinhart von Erdington.

Abt Raphael Molitor von Gerleve berichtete, einige seiner älteren Patres hätten ihm gegenüber den dringenden Wunsch geäußert, nicht beim alten System zu verbleiben, da der Erzabt von Beuron durch die Doppelaufgabe überlastet sei.

Abt Ansgar Höckelmann von Erdington sprach sich entschieden für das Erzabtmodell aus. Als Gründe nannte er, das Erzabtmodell entspreche dem Gründerwillen; es betone besser die Einheit der Kongregation; das Argument der Überlastung spreche nicht für das Abtpräsesmodell als solches, sondern für einen Abtpräses ohne eigene Kommunität.

Abt Raphael Molitor erwiderte, die Gründer der Beurer Kongregation hätten das Erzabtsystem von Solesmes übernommen; zweifelhaft sei aber, ob sie es 1921 noch gewollt hätten.

Abt Laurentius Zeller sprach sich für das Präsesmodell aus, obwohl er das Erzabtmodell abstrakt für idealer halte; zum damaligen Zeitpunkt fördere aber das Präsesmodell besser das *bonum commune*. Erzabt Raphael Walzer sprach sich für das Erzabtmodell mit Modifikationen aus. Gleicher Ansicht war Abt Ildefons Herwegen.

Es bestand indes Übereinstimmung darin, dass das Erzabtmodell nicht unverändert beibehalten werden könne.

In der dritten Sitzung am 12.7.1921 verabschiedeten die Teilnehmer ein Dekret, mit dem das Stimmrecht auf dem Generalkapitel erweitert wurde. Nach der Neuregelung sollten auch alle Konventualprieoren und anderen Leiter von Klöstern Stimmrecht haben. Das Dekret trat sofort in Kraft.

Ad Capitulum vocandi sunt eique interesse debeant omnes abbates regiminis, priores conventuales vel qui domum conventualem modo ordinario regunt.

Danach wurde die Beratung über die Erzabtfrage fortgesetzt. Auch Abt Raphael Molitor sprach sich für die Beibehaltung des alten Systems mit notwendigen Modifikationen aus.

Schließlich wurde die Abstimmungsfrage wie folgt formuliert: „Ich stimme für das alte System, wenn es gelingt, die Modifikationen zu finden, die mir als genügend erscheinen.“ Die Äbte nahmen diese Fassung einmütig an und gingen zum Inhalt der Modifikationen über. Es kam zu folgenden Kompromissen:

Man einigte sich dahin, dass beide Assistenzäbte die geborenen Visitatoren seien und zusammen mit dem Erzabt das regimen der Kongregation bilden. Die Wahl des Erzabtes selbst könne dem Konvent von Beuron überlassen bleiben unter der Bedingung, dass die Äbte zusammen mit Deputierten der einzelnen Konvente auf dem G.K. die beiden Assistenzäbte wählen. In dieser Lösung glaubte man das Wohl der Kongregation gewährleistet.

In der vierten Sitzung am Nachmittag des 12. 7. 1921 beriet das Generalkapitel über die Lage der portugiesischen Klöster Cucujaes und Singeverga. Don Antonio Coetho berichtete, das Kloster Cucujaes befinde sich in einer traurigen Lage, während Singeverga ein kanonisches Priorat werden wolle. Letzteres unterstützte das Generalkapitel.

Im Folgenden ging es um Einzelfragen. Der Erzabt von Beuron hatte die Preces²² provisorisch abgeschafft, um eine Ruhezeit von 7½ Stunden während der Nacht zu gewährleisten. Das Generalkapitel kam überein, dass die Preces nur zu beten seien, wenn nach der Abendrecreation kein kanonisches Officium mehr folge. Danach und in der fünften Sitzung ging es um einige liturgische Detailfragen. So wurde das Tragen der Kapuze neu geregelt:

Allgemein ist das Verlangen nach Vereinfachung im Gebrauche der Kapuze. An sich sind wir als Mönche verpflichtet, die Kapuze immer zu tragen; das Abnehmen ist im einzelnen Fall einer Dispens gleich zu erachten. Damit mehr Ruhe und Würde in den Chor einkehre, hält man sich in Zukunft an die dreifache Regel: Die Kapuze wird aufgesetzt a) in allen Pausen, bei denen der Chor sitzt; b) beim Rezitieren auf Sedilien oder Miserikordien (nicht beim Singen); c) bei allen Lesungen, wobei der Chor sitzt. In allen übrigen Fällen, sei es im hl. Officium, sei es in der Missa cantata, wird die Kapuze abgenommen.

Als Ort der einfachen Profess legte das Generalkapitel das Kapitel – nicht die Kirche – fest. Das Postulat der Laienbrüder sollte nicht über sechs Monate ausgedehnt werden, die Chorpostulanten sollten vom dritten Monat an ins Noviziat aufgenommen werden können.

Beim Punkt „De cura animarum et missionibus“ behandelte das Generalkapitel ein Schreiben des Hl. Offiziums zum Umgang der Beichtväter mit ihren Beichtkindern. Das Generalkapitel wünschte, das Schreiben solle in die Konstitutionen eingearbeitet werden.

Unter „De studiis et publicationibus“ berichtete Erzabt Raphael Walzer über die Beuroner Theologische Schule. Nach dem Willen des Generalkapitels sollte die Schule in Beuron verbleiben. Abt Laurentius Zeller sollte eine Ratio studiorum fertigen.

Unter dem Titel „De schola oblatorum“ beschloss das Generalkapitel in der sechsten Sitzung am 19. 7. 1921 zur Oblatenschule in Seckau:

1. Die Kongregation schuldet Seckau und besonders dem hochwürdigsten Abt Laurentius grössten Dank für alle Mühen und Sorgen um die Oblatenschule und anerkennt ihre ausgezeichneten Erfolge.
2. Das G.K. würdigt die schwerwiegenden Gründe, welche die Suspension der Schule herbeigeführt haben. Es sei aber zu wünschen, dass die Schule unter besseren Zeitverhältnissen wieder errichtet werde, einstweilen soll jedoch alles beim jetzigen Zustande bleiben.

22) Dazu Martin Klöckener, Preces, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 8, 3. Auflage 1999, Sp. 523.

Zuvor hatten die Äbte von Beuron und Gerleve über ihre Motive für die Errichtung der Studienhäuser St. Placidus in Ehingen und St. Maurus in Coesfeld berichtet.

Unter dem Titel „De re familiari“ wurde ein Bericht der Cellere der Kongregation über die neuesten Steuergesetze und die für die Vermögensverwaltung günstigste Rechtsform erwartet.

Unter dem Titel „De regimine Congregationis“ beschloss das Generalkapitel die Trennung von Deklarationen (zu den einzelnen Kapiteln der Regel) und Konstitutionen (Verfassungsrecht der Kongregation). Für die endgültige Redaktion wurde eine Kommission eingesetzt. Zur Tagesordnung wurde beschlossen, dass diese der Abt mit seinem Rat und gemäß der monastischen Tradition und der Notwendigkeit vor Ort festlegen werde.

Des Weiteren wurde die Frage nach Konventsdeputierten auf dem Generalkapitel erörtert, also danach, ob neben dem Abt auf jedem Generalkapitel ein weiterer, vom Konvent eigens dafür gewählter Vertreter Sitz und Stimme haben solle. Die Äbte lehnten dies entschieden ab. Der Vertreter eines jeden Klosters sei bereits der Abt. Die Beteiligung der Konvente an der Leitung der Kongregation sei dadurch gewährleistet, dass es bei der Wahl der Assistenzäbte Konventsdelegierte gebe. Die Bezeichnung „Generalkapitel“ sei irreführend, besser sei die Bezeichnung „synodus abbatum“. Die Einführung von Konventsdelegierten stelle die Aufgabe einer wesentlichen Verfassungseinerichtung dar. Wenn auch das Kirchenrecht die Möglichkeit von Konventsdelegierten vorsehe und andere Orden sie auch eingeführt hätten, so bedeute das nicht, dass man sie in den eigenen Orden übernehmen müsse. Die anwesenden Prioren und Sekretäre ließen sich von dieser Argumentation überzeugen.

In der siebten Sitzung am 14.7.1921 berieten die Teilnehmer über die Finanzierung der Kongregation. Sie legten die Beiträge der einzelnen Klöster fest:

Beuron, zugleich Neresheim:	500 Mark
Seckau:	entbunden
Maria Laach, Gerleve:	200 Mark
Erdington:	5 Pfund
Emaus, Grüssau:	entbunden
Eibingen:	50 Mark
St. Gabriel:	befreit

Unter dem Titel „De monasteriis et foundationibus“ berichteten zunächst die Äbte über die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Klöster. Die Klöster hatten durch den Ersten Weltkrieg schwere Einbußen erlitten. Dennoch konnte festgehalten werden,

dass [die Äbte] ihre klösterlichen Familien durch die schweren Zeiten [...] hindurchgerettet haben.

Danach ging es um die Lage Seckaus. Abt Laurentius Zeller sah die Notwendigkeit, Seckau aufzulösen oder nach Deutschland zu transferieren. Er be-

richtete: Seckau befinde sich in ernsten Schwierigkeiten. Zwar spreche für Seckau die Schönheit der Lage im Gebirge; es gehe vom Kloster eine erhebliche Anziehungskraft aus; zudem sei die Kirche erneuert worden. Aber es bestünden trotzdem ernste Bedenken gegen die Lebensfähigkeit des Klosters. Das Klostergebäude sei für ein monastisches Leben nicht geeignet; zum einen sei der Zustand der Gebäude schlecht; zum anderen seien trotz der Größe der Anlage Zubauten notwendig gewesen, da die Anlage nicht den für ein klösterliches Leben erforderlichen Zuschnitt habe. Die Lage des Klosters mache das Leben sehr schwierig; das leibliche Wohlergehen sei gefährdet wegen der schlechten Anbindung an die Bahn, an das Straßensystem und wegen der Länge des Winters. Wichtigster Grund sei aber ein innerer Grund, nämlich dass die Gemeinschaft auch nach mehr als 30jähriger Anwesenheit Volk und Klerus fremd geblieben sei; die Abtei sei im Volk nicht verankert; es fehle hinreichender Nachwuchs; dieser komme nur zu einem ganz geringen Teil aus der Steiermark selbst, sondern mehrheitlich aus anderen Teilen Österreichs oder – zum größten Teil – aus Deutschland. Die Äbte stimmten einer Transferierung Seckaus nach Deutschland unter der Bedingung zu, dass Abt Laurentius Zeller in Deutschland einen besser geeigneten Platz ausfindig macht.²³

Anschließend berieten die Teilnehmer über die Lage Erdingtons. Abt Ansgar Höckelmann erläuterte seinen Vorschlag, die Abtei nach Weingarten²⁴ zu übertragen. Grund war unter anderem, dass er in England keinen genügenden Nachwuchs erhoffen konnte. Sein primäres Anliegen, Kirche und Kloster an Benediktiner verkaufen zu können, sei nicht gelungen. Daher habe er das Grundstück den Redemptoristen angeboten. Die Teilnehmer stimmten dem Vorhaben Abt Ansgar Höckelmanns zu.

In der achten Sitzung am 15.7.1921 beriet man über finanzielle Fragen. Grundlage war ein Treffen der Cellerare am Tag zuvor. Zu diesem Zweck war in der Sitzung P. Norbert Aldenhoven, Cellerar von Maria Laach beigezogen. Die Äbte beschlossen,

- 1) die Art der Buchführung – einfache oder doppelte – dem einzelnen Kloster anheimzustellen;
- 2) die Klöster zu verpflichten, für steuerliche Fragen eine Bilanz aufzustellen, um die steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen auszuschöpfen;
- 3) den Klöstern die Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu empfehlen, falls dieses noch die Möglichkeit der Wahl hat, da der eingetragene Verein eine angemessenere Vertretung für religiöse Gemeinschaften ermögliche.

Die Frage nach der Vergütung für Kleriker, die sich in anderen Klöstern aufhielten, wurde folgendermaßen geregelt:

23) Zu einer Transferierung sollte es nicht kommen. Auch heute noch befindet sich die Abtei in der Steiermark.

24) Diese Übertragung fand tatsächlich statt. Die Abtei sollte fast 90 Jahre in Weingarten existieren. Im Oktober 2010 hat die Abtei die *vita communis* beendet.

Es wurde ausserdem die Frage nach einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Vergütung für Kleriker, die sich studienhalber in anderen Klöstern aufhalten, besprochen. Man einigt sich dahin, den hochwürdigsten Vätern 10 Mark pro Tag als entsprechende Vergütung vorzuschlagen.

Klerikern, die in Beuron oder Maria Laach studierten, wurde eine Pension von 2000 Mark jährlich auferlegt. Diese Regelung sollte auch für Priester gelten. Als Sachverständiger für Steuerfragen wurde P. Bonifatius Kusenberg²⁵ aus Maria Laach empfohlen.

Unter dem Thema „De votis“ berieten die Teilnehmer über die Frage des Gelübdes. Abhandlungen darüber sollten nicht in die neuen Konstitutionen aufgenommen werden. Dies entspreche der Praxis der Religiosenkongregation. Betont wurde, dass es in allen Orden das votum stabilitatis gebe, anders als in anderen Orden sei es aber bei den Benediktinern eine stabilitas in monasterio. Meinungsverschiedenheiten gab es in der Frage, wie wesensverschieden das benediktinische Gelübde von den Gelübden anderer Ordensmänner sei, ohne dass dieser Streit einer Entscheidung zugeführt worden wäre.

Daraufhin beantwortete das Generalkapitel Anfragen. Die Anzahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Anwesenden auf einer Kapitelssitzung ergebe sich aus allgemeinem Kirchenrecht. Ein Mönch könne auch gegen seinen Willen auf Grund der Verpflichtung zum Gehorsam nach Übersee oder in ein Kloster einer anderen Kongregation entsandt werden. Die Äbtissinnenwahl könne auch im Kapitelsaal – und nicht nur im Sprechzimmer – stattfinden.

Das Generalkapitel beschloss, die Deklarationen einmal im Jahr im Refektorium zu verlesen, in Mönchsklöstern auch die Konstitutionen. Als festa de praecepto für die gesamte Kongregation legte das Generalkapitel unter anderem fest: Nativitas D.N.J.Chr., Circumcisio, Epiphania, Corpus Christi, Assumptio et Immaculata Conceptio B.M.V., festum S. Joseph, S.P.N. Benedicti, festum Patroni monasterii, festum omnium Sanctorum.

Das Generalkapitel beauftragte Abt Ildefons Herwegen, einen Vorschlag für ein Brüderoffizium vorzulegen.

In der neunten Sitzung am Nachmittag des 15.7.1921 wurde ein Brief des Priors von Singeverga verlesen. In diesem bat der Obere um die kanonische Errichtung und Autonomie, andernfalls um Abhängigkeit allein von Beuron sowie für sechs Jahre um einen externen Oberen, um in dieser Zeit Konstitutionen verfassen zu können. In jedem Fall solle aber eine definitive Lösung der Frage erzielt werden.

Anschließend setzte das Generalkapitel eine Kommission zur Überarbeitung des Konstitutionen-Entwurfs ein. Zu Mitgliedern wurden bestimmt:

25) Bonifatius Kusenberg, gestorben 1936. Zunächst Mönch der Abtei Beuron, später Übertritt in die Abtei St. Matthias Trier.

Abt Raphael Molitor, Gerleve (Vorsitz); P. Hugo Seemann²⁶, Beuron; P. Gerhard Oesterle²⁷, Gerleve; P. Petrus Döink²⁸, Seckau; P. Ernst Vykoukal, Emaus; P. Lambert Kraemer²⁹, Maria Laach; P. Lambert Nolle³⁰, Erdington; P. Philipp Hofmeister³¹, Neresheim; P. Linus Prochaska, Grüssau.

Das Generalkapitel setzte auch eine liturgische Kommission ein:

Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach (Vorsitzender); P. Matthäus Rothenhäusler³², Gerleve; P. Michael Bertsch³³, Beuron; P. Willigis Kraye³⁴, Maria Laach; P. Hartmann Batzill³⁵, Seckau; P. Ernst Vykoukal, Emaus; P. Lambert Nolle, Erdington; P. Bernhard Durst, Neresheim; P. Linus Prochaska, Grüssau.

Anschließend beschloss das Generalkapitel, wie das Erzabtsamt im Einzelnen auszugestalten sei:

Dem Erzabt müsse zukommen perpetua prae eminentia honoris et est praeses congregationis, nomine utitur Archiabbatis congregationis. Ipsius est praesesse electionibus abbatum sive per se sive per visitatorem nomine S. Sedis; nomine S. Sedis neoelectos abbates confirmare; convocare capitulum generale eique praesidere; ipso utitur sigillo congregationis; custodit archivium congregationis; eligitur a solis monachis abbatae Beuronensis; confirmatur a S. Sede [...]; debet esse annorum quadraginta; als supremus moderator hat er die von Can. 504 vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen. Alle hochwürdigsten Väter sind hiermit einverstanden.

Eligendus ab abbatibus regiminis simul et deputatis cuiusvis monasterii duo abbates assistentes pariter ex abbatibus regiminis; sed ex prioratibus conventualibus solus Prior (excluso alio deputato monasterii) voce activa fruitur. [...]

Visitation

Nach dem Grundsatz, dass die Jurisdiktion auf die Kongregation der Natur unseres Ordens gemäss die Wahl von seiten der Kongregation vorausgeht, sind die

-
- 26) Hugo Seemann, 1876–1963. Mönch von Beuron
 27) Gerhard Oesterle, 1879–1963. 1899 Eintritt in Beuron, 1905 Übersiedlung nach Gerleve; 1921–1959 Professor für Kirchenrecht an S. Anselmo in Rom.
 28) Petrus Döink, 1848–1929. Mönch von St. Matthias, Trier.
 29) Lambert Kraemer, 1881–1953. Mönch von Maria Laach.
 30) Lambert Nolle, 1864–1950. Mönch von Weingarten.
 31) Philipp Hofmeister, 1888–1969. Kanonist. 1914 Profess in Emaus/Prag, später Mönch von Neresheim.
 32) Matthäus Rothenhäusler, 1874–1958. 1894 Profess in Beuron. 1902 Priesterweihe, bald danach Übersiedlung nach Gerleve. 30 Jahre Professor in S. Anselmo.
 33) Michael Bertsch, 1871–1952.
 34) Willigis Kraye, 1886–1963.
 35) Hartmann Batzill, 1892–1972.

beiden Assistenzzöbte die gegebenen Visitatoren der Kongregation. Es ist Sache des Erzabtes, ihnen die Visitation der einzelnen Häuser zuzuweisen und ihre Berichte entgegenzunehmen.

In foundationibus requirit vota omnium abbatum.

In negotiis congregationis utitur consensu vel consilio assistentium iuxta constitutiones.

Die einzelnen hochwürdigsten Väter werden die Zustimmung ihrer Konvente einholen insofern, als der Ausschluss der Deputierten von der Erzabtwahl und ihre Teilnahme an der Wahl der Assistenten in Betracht kommt.

Das Ergebnis, so wie es lautet, wird von den einzelnen Äbten mit den notwendigen Unterschriften (abbas et duo e conventu; sigillum) lateinisch dem hochwürdigsten Abt Raphael von St. Joseph [Gerleve] übersandt, so dass die Dokumente in Rom vorgelegt werden können.

In der elften Sitzung am Nachmittag des 16. 7. 1921 berieten die Teilnehmer über die Lage der Klöster Grüssau und Emaus. Zudem teilte Abt Raphael Molitor mit, der Patriarch von Jerusalem wünsche dringend, Patres der Beuroner Kongregation übernähmen ein Seminar in Beit Dschála bei Jerusalem. Auch der Bischof von Honduras wünschte die Entsendung Beuroner Mönche. Die Äbte sahen sich indes außer Stande, der Bitte nachzukommen.

Die Kongregation der Lioba-Schwestern bat um Angliederung an die Beuroner Kongregation. Nach Ansicht des Generalkapitels sollten sich die Schwestern im Falle einer rein asketischen Leitung an Beuron wenden, im Falle einer Quasi-Affiliation an das Regimen der Kongregation.

Aus der Kongregationskasse sollten 1000 Mark zur Förderung des Seligsprechungsverfahrens der Irmengard von Chiemsee gespendet werden.

Als Assistenten bis zur endgültigen Ordnung der Kongregationsregierung werden von neuem Rms Abt Raphael [Molitor] und Abt Ildelfons [Herwegen] und Erzabt Raphael [Walzer] gewählt. Erstere bilden einstweilen das consilium für Fälle, in denen ein solches im Codex vorgesehen ist.

Das Tribunal congregationis wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Promotor iustitiae: P. Albert Hammenstede Lac. [Maria Laach]; zu iudices werden ernannt: Rms Abt Ildelfons [Herwegen] Lac. [Maria Laach], P. Chrysostomus Panfoeder und P. Gerard Österle von St. Joseph [Gerleve]; P. Hugo Seemann Beur. [Beuron]; Reserverichter P. Bonaventura Rebstock³⁶ St. Jos. [Gerleve] und P. Norbert Aldenhoven Lac. [Maria Laach]

Procurator generalis Congregationis: man beschliesst, den hochwürdigsten Abt-Primas³⁷ von neuem zu ersuchen, er möge die Geschäfte des Prokurators übernehmen.

36) Bonaventura Rebstock, 1876–1958. 1895 Profess in Beuron. Seit 1904 Gerleve. 1906–1932 Novizenmeister. 1923–1934 Prior.

37) Zum damaligen Zeitpunkt Fidelis von Stotzingen, 1871–1947. 1901–1913 Abt von Maria Laach. Danach bis zu seinem Tod Abtprimas.

Am 17.7.1921 endete das 10. Generalkapitel mit einem Pontifikalamt in throno. Es fasste seine Beschlüsse zusammen im folgenden

*Schlussdekret*³⁸

Decreta Capituli Generalis Decimi

Ad titulum IX. De Regimine Congregationis

I. De forma Regiminis

Primum huius Capituli munus erat, obsecundans S. Sedis mandato, formam examinare, qua Regimen Congregationis exerceatur, et totam quaestionem definitivae solutionis gratia supremo S. Sedis iudicio submittere.

Perpensa igitur rei gravitate et matura deliberatione in conferentia Abbatum anno praecedenti et nunc iterum praemissa Capitulum Generale unanimi consensu decrevit:

Congregatio Beuronensis regitur, tempore quo celebratur, a Capitulo Generali; tempore intermedio a Regimine Congregationis, quod ex Archiabbate et duobus Abbatibus Assistentibus consistit.

Munus Archiabbatis perpetuo coniungitur cum munere Abbatis Sancti Martini de Beuron, qui a solis monachis Beuronensibus eligitur et a S. Sede confirmatur.

Abbatibus Assistentibus eliguntur ab omnibus Abbatibus de regimine, a Prioribus conventualibus et Deputatis monachorum cuiusvis Abbatiae Congregationis.

Archiabbatis et Abbatibus Assistentium functiones accuratius determinantur in Constitutionibus.

Cum vero hoc decreto ius singulorum Conventuum tangatur, Capitulum Generale, antequam res S. Sedis iudicis submittatur, eam singulis Conventibus proponendam esse censuit.

Obtenta deinde S. Sedis decisione convocatur Capitulum Generale Extraordinarium, ut S. Sedis placita ad effectum deducatur.

II. De Capitulo Generali

Ad Capitulum Generale vocandi sunt eique cum voce decisiva interesse debent Abbates regiminis, Priores conventuales et qui domum conventualem modo ordinario administrant.

III. De Constitutionibus edendis

In Constitutionibus edendis hic modus procedendi servabitur:

38) Decreta Capituli Generalis Decimi, handschriftliche Abschrift, wiedergegeben im Anschluss an das Protokoll (vgl. Fn. 5), S. 41, Archiv Maria Laach.

Instituitur commissio peritorum monachorum, qui textum huic Capitulo propositum examinant et ad ultimam perfectionem exarare studeant. Quae in eo corrigenda vel addenda videntur, mittant ante 13^{um} Novembris ad Rmum D. Abbatem S. Joseph, ut ea ad Abbates referat, et quamprimum Extraordinarium Capitulum Generale cogat. Data Capituli Generalis approbatione textus typis impressus omnibus monachis distribuitur et Constitutiones pro experimento observandae erunt, ita ut cuilibet ius sit vota sua cum Regimine Congregationis communicare, donec tempore opportuno S. Sedis approbatio petenda sit.

IV. De decretis anteriorum Capitulorum

Decreta Capitulorum Generalium anteriorum omnia in Constitutionibus ita recipienda sunt, ut Constitutionibus editis quae in ipsis vel in libris nostris liturgicis non continentur, eo ipso revocata haberi debeant.

*Ex abbatia B.M.V. ad Lacum, die 17. Julii 1921*³⁹

Die Religiosenkongregation approbierte mit Dekret vom 18.11.1922 die neuen Regeln zur Leitung der Kongregation mit Modifikationen auf sieben Jahre ad experimentum: Danach war es Aufgabe des Erzabtes, die Wahlen der Äbte zu leiten und die Gewählten zu bestätigen, das Generalkapitel zu leiten und die Klöster als außerordentlicher Visitor zu visitieren; Aufgabe der Assistenzäbte war es, die Klöster als ordentliche Visitor zu visitieren.⁴⁰

Dieses Vorgehen der Religiosenkongregation ist zweifelhaft. Denn der approbierte Text ist vom Generalkapitel nicht beschlossen, der beschlossene Text ist nicht approbiert.

11. Generalkapitel (1927/29)

Das elfte Generalkapitel tagte in zwei Sessionen. Die erste fand vom 9.9. bis zum 13.9.1927 in Trier, die zweite vom 23.4. bis zum 27.4.1929 in Beuron statt.

Beherrschendes Thema beider Sessionen war die Leitungsfrage der Kongregation. Da lediglich eine Approbation ad experimentum für sieben Jahre – also bis 1929 – vorlag, musste man dem Heiligen Stuhl bis zum Ende dieses Zeitraums eine endgültige Fassung vorschlagen.

Bezüge zur allgemeinen Politik und zur Zeitgeschichte sind den Protokollen nicht zu entnehmen. Dies ist insofern verständlich, als die Weimarer Republik in den Jahren bis 1929 eine Periode relativer Ruhe und wirtschaftlichen Wohlstands erlebte („Goldene Zwanziger“), die sich – trotz aller Vorbehalte im Katholizismus gegenüber einer demokratischen und freien Kultur – inso-

39) Die Religiosenkongregation approbierte mit Dekret vom 18.11.1922 die neuen Regeln zur Leitung der Kongregation. Der Text findet sich bei Yuen, Abtpräsesmodell (Fn. 7), S. 133 f.

40) Hierzu: Yuen, Abtpräsesmodell (Fn. 7), S. 114, 133 f.

fern zumindest wirtschaftlich gesehen auch positiv auf das Ordensleben ausgewirkt haben dürften.

Dem Protokoll der zweiten Session ist zu entnehmen, dass es ein Schlussdekret und Eingaben nach Rom gab. Der Wortlaut des Dekrets und der Eingaben ist indes unauffindbar.

Erste Session (1927)

Dem Protokoll⁴¹ fehlt eine voran- oder nachgestellte Liste mit Teilnehmern. Folgende Teilnehmer können indes aus dem Protokoll rekonstruiert werden.

Teilnehmer

Abprimas Fidelis von Stotzingen, S. Anselmo, Rom; Erzabt Raphael Walzer, Beuron; Abt Ernst Vykoukal, Emaus, Sekretär des Generalkapitels; Abt Benedikt Reetz, Seckau⁴². Desweiteren vermutlich alle weiteren Äbte der Kongregation; Abwesenheiten wären im Protokoll höchstwahrscheinlich vermerkt worden.

Die Deputati der Klöster, die an der Wahl der Assistenzäbte teilnehmen sollten; diese Wahl wird aber im weiteren Verlauf des Protokolls der ersten Session nicht erwähnt.

Verlauf der ersten Session

Im Anschluß an die Achthundertjahrfeier der Auffindung der Gebeine des hl. Apostels Matthias zu Trier wurde das 11. Generalkapitel vom Rms V. Erzabt [Raphael Walzer] auf den 9. September 1927 nach der Abtei St. Matthias einberufen. Als letzter Termin für die Eingaben war der 15. Juli festgesetzt.

Am 8. September sollten alle hochwürdigsten Väter unserer Congregation – 10 an der Zahl – in Trier erscheinen. Gleichzeitig waren die Deputati der Klöster gekommen, um an der Wahl der Assistenzäbte teilzunehmen.

Vorbereitende Sitzung am 9. 9. 1927

In einer vorbereitenden Sitzung um 8 Uhr am 9. September bezeichneten die hochwürdigsten Väter ihre Secretäre. Es waren dies durchweg die Deputati. Mit Zustimmung der hochwürdigsten Väter wurde Rms V. Abt Ernestus [Vykoukal, Prag] zum Secretarius Capituli bestellt.

-
- 41) Bericht über das 11. Generalkapitel der Beuroner Kongregation – Trier, Abtei St. Matthias 9.–13. September 1927. Vermutlich handschriftliches Original mit der Unterschrift des Abtes Ernst Vykoukal. Gegen die Eigenschaft als Original spricht indes, dass sich kein Siegel findet. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron.
- 42) Benedikt Reetz, 1897–1964. Abt von Seckau 1926–1957. Wahl zum Erzabt von Beuron 1957. 1960 Wahl zum Abtpräses der Beuroner Kongregation. Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil. 1964 Tod durch Verkehrsunfall.

Um 9 Uhr hielt Rms V. Erzabt pontificaliter die Missa votiva de Spiritu Sancto, dem die hochwürdigsten Väter in Pluviale und Mitra beiwohnten. Nach dem Hochamt zog man gleich ins Kapitel, und das 11. Generalkapitel wurde nach unserm Rituale feierlich eröffnet. Den sermo Capitularis hielt Rms Abt Benedict [Reetz, Seckau].

In der 1. Sitzung griff man aus dem Ordo rerum tractandarum gleich die Hauptsache heraus, nämlich die Erzabts- oder Praesesfrage. Rms V. Erzabt gab eine kurze Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Frage seit 1924. Dem 1926 aufgestellten Vorschlag eines von Beuron getrennten Praeses steht der andere gegenüber: Beibehaltung des Erzabtes, evtl. Änderung des Wahlmodus und genauere Bestimmung der Vollmachten des Erzabtes. Die ganze Frage wurde reiflich hin und her erwogen, aber noch nicht völlig gelöst. In den Schlußsitzungen kommt man nochmals auf sie zurück.

Weiterhin wurde über das Decretum II. Cap. Gen. Xⁱ verhandelt. Man überlegte, ob man es in geänderter Form neu bestätigen oder ihm die Approbation verweigern solle. Man entschloß sich für das letztere.

Erste Sitzung am 10.9.1927

7 Uhr früh wurde der Rotulus der seit dem letzten Generalkapitel verstorbenen Mitglieder unserer Congregation verlesen und darnach ein feierliches Requiem gehalten. Die Pontificalabsolution hielt Rms A. [!] Erzabt.

Nach dem Hochamte trug Rms Abt Primas [Fidelis von Stotzingen] den hochwürdigsten Vätern einige Anregungen und Mitteilungen vor: 1) Der Hl. Stuhl, welcher seine ganze Aufmerksamkeit und Kraft der Missionierung von China, Japan und Indien zuwendet, wünscht, daß auch unsere Congregation an der Arbeit sich beteilige. 2) Ebenso sind wir vom Hl. Vater neuerdings eingeladen, bei der Wiedervereinigung Rußlands mit der Kirche zu helfen. 3) Die neu organisierte Catholica unio⁴³ und 4) die Gründung in Lubin⁴⁴ in Polen werden dem Wohlwollen und der Mithilfe empfohlen.

43) Catholica Unio, römisch-katholisches Hilfs- und Informationswerk zur Herstellung der Einheit der Christen. Gegründet 1924 durch Augustinus von Galen (1870–1949), Mönch der Abtei Emaus in Prag. Er war Bruder des späteren Kardinals Clemens August von Galen.

44) 1926 wurde von Emaus aus das Priorat Lubin bei Posen gegründet. Bei dem Aufbau des neuen Klosters wirkten auch einige Konventualen aus Grüssau mit. Hierzu: Inge Steinsträßer, Wanderer zwischen den politischen Mächten – Pater Nikolaus von Lutterotti OSB (1892–1955) und die Abtei Grüssau in Niederschlesien (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 41), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 223, Anm. 85.

Zweite Sitzung am 10. 9. 1927

Von den hochwürdigsten Vätern und den Deputati der Klöster werden 2 Assistenzäbte gewählt. Die Wahl fiel auf Rms Abt Ansgar [Höckelmann, Weingarten] und Rms Abt Ildefons [Herwegen, Maria Laach].

Dritte Sitzung am 10. 9. 1927

Man begann die Anträge, die zu den einzelnen Capita rerum eingelaufen waren, durchzuberaten.

Titulus II. De divino officio et caeremoniis.

Rms V. Erzabt betonte im allgemeinen, daß man überall auf die Gleichheit achten solle, selbst in kleineren Dingen, weil sonst die Gefahr bestehe, daß man nach und nach auch in größerem auseinandergehe.

Das „Stans in oratorio“, das in manchen Klöstern im Anschluß an das Abendoffizium gebetet wird, könne bleiben. In anderen Klöstern solle es nicht neu eingeführt werden.

Zu der Missa de Requiem prima die libera post Primam sind wir auch verpflichtet.

Die Triduen vor S. Benedikt und S. Joseph und die Novenen vor dem Pfingstfeste und dem Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariae brauchen in Zukunft nicht mehr gehalten zu werden. Durch die Abschaffung derselben wollte man hauptsächlich das eigentliche Officium möglichst entlasten und dem Geiste der offiziellen Liturgie, die keine Vorbereitung auf diese Feste kennt, mehr angleichen.

Vierte Sitzung am 11. 9. 1927

Das Fasten vor dem Feste des hl. Martinus kann künftighin entfallen, weil das Fest für die ganze Congregation nicht mehr besteht.

Titulus III. De monastica disciplina.

Die schon auf der letzten Äbtekonzferenz besprochene und neurdings beantragte einheitliche Redigierung der für die ganze Congregation bestimmten memoriae sollte R. P. Anselm Manser⁴⁵ von Beuron anvertraut werden. Die Verlesung bei Tisch in lateinischer Sprache soll beibehalten werden; dagegen steht nichts im Wege, daß sie den Brüdern oder Schwestern in Übersetzung bei anderer Gelegenheit vorgelesen werden.

45) Anselm Manser, 1876–1951. Mönch der Erzabtei Beuron.

Fünfte Sitzung am 12. 9. 1927

Titulus IX. De regimine Congregationis

Es wurde vorgeschlagen, statt des Requiem für die Gründer-Erzäbte eine Tagesmesse zu halten. Man bestimmte aber, es solle doch bei der bisherigen Praxis bleiben.

Titulus XI. De monasteriis et foundationibus

Rms V. Erzabt gab einen eingehenden Bericht über die genaue Entwicklung der Ereignisse, die zur Aufnahme von St. Benedictsberg [Vaals, Niederlande]⁴⁶ in unsere Congregation geführt haben. Von Rom wurde der Communität die Erlaubnis gegeben, daß sie einzeln nach Beuron übertreten könnten. Da das Kloster aber nicht leer bleiben konnte und die Sublacenser es nicht halten konnten, bat der Generalabt [Benoît Gariador⁴⁷] derselben sogar schriftlich, man solle auch das Kloster übernehmen. In Rom war man auch dafür und ernannte mit dem Decret vom 18. Juni 1927 Rms V. Erzabt zum Abbas Administrator. Vater Erzabt ist also faktischer Oberer des Hauses. Die Novizen werden in Beuron erzogen, die Kleriker kommen in unsere Schulen. Es ist auch Aussicht, daß sich die wirtschaftliche Lage bessert. Jedenfalls hat weder unsere Congregation noch ein Kloster derselben irgend eine Verantwortung für die wirtschaftliche Lage.

Titulus XII. De monasteriis monialium

Rms V. Erzabt teilt mit, daß die Constitutionen der moniales von Rom approbiert sind. Man bespricht einige wichtige Punkte: Klausur, Beichtväter, Gewissensfreiheit. Es ist der Wunsch der hochwürdigsten Väter, es solle den hochwürdigsten [!] Äbtissinen nahegelegt werden, die Freiheit des Gewissens zum Gegenstand einer Konferenz zu machen und den Gebrauch dieser Freiheit in der leichtesten Weise zu ermöglichen.

Sechste Sitzung am 12. 9. 1927

Man kehrt noch einmal zur Hauptfrage der Beratungen zurück: Erzabt oder Praeses. Rms V. Erzabt erklärte, daß er unter dem alten System nur das verstehe, daß der Erzabt von Beuron der Praeses natus unserer Congregation ist, das andere könne modifiziert werden. Die Modificationen dürfen jedoch nicht so weit gehen, daß der Erzabt nichts mehr zu bedeuten habe. Er darf kein bloßer Ehrenpraeses sein.

So wie es jetzt ist, befriedigt es auch nicht. Rms V. Erzabt teilte den hochwürdigsten Vätern seinen Entwurf für die Declaratio III.⁴⁸ in cap. 64 S. Reg. mit.

46) Abtei Benedictusberg, Vaals/Lemiers, Niederlande. Heute Mitglied der Solesmeser Kongregation.

47) Benoît Gariador, 1859–1936. 1920–1928 Generalabt der Sublacenser Kongregation.

48) Der Text des Entwurfs Walzers ist nicht auffindbar.

Derselbe wurde eingehend besprochen, und es wurde gezeigt, welche Änderungen an demselben etwa vorzunehmen wären.

Man einigte sich darüber, daß das gegenwärtige Generalkapitel mit dieser Sitzung unterbrochen und bis zum Abschluß des Septenniums vertagt wird. Die Verhandlungen über die Erzabtsfrage sind bedeutend fortgeschritten, jedoch soll die Entscheidung erst im letzten Jahre des uns von Rom auferlegten Septenniums getroffen werden. Aus dem gleichen Grunde soll die Bekanntgabe der Dekrete erst nach Schluß des Generalkapitels erfolgen.

Zweite Session (1929)

Die zweite Session des 11. Generalkapitels tagte vom 23. bis zum 27. April 1929 in der Erzabtei Beuron.⁴⁹ Sie diente primär dazu, die Frage der Leitung der Kongregation einer „endgültigen“ Lösung zuzuführen. Die Lösung bestand darin, dass die Vollmachten des Erzabtes weitgehend wieder hergestellt wurden. Diese Lösung sollte sich allerdings als ebenso vorläufig wie die vorhergehende herausstellen. Nicht einmal ein Jahrzehnt später – 1936 – machte die Kongregation einen radikalen Schnitt und wechselte zum Abtpräsesmodell.

Teilnehmer

Das Protokoll enthält keine Auflistung der Teilnehmer. Folgende Teilnehmer können indes sicher dem Protokoll entnommen werden: Erzabt Raphael Walzer, Beuron; Abt Ernst Vykoukal, Emaus, Sekretär des Generalkapitels; Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach; Abt Benedikt Reetz, Seckau; Abt Ansgar Höckelmann, Weingarten; Abt Maurus Kaufmann, Jerusalem⁵⁰; Abt Raphael Molitor, Gerleve; P. Suso Mayer, Beuron, Hilfe des Sekretärs.

Verlauf der zweiten Session

Rms Vater Erzabt lud durch ein Schreiben vom 25. I. 29 die hochwürdigsten Väter zur Fortsetzung des Generalkapitels nach Beuron ein, für welches nach Anhörung der Meinung der hochwürdigsten Capitulare der 24. April festgesetzt wurde. Durch die von Monte Cassino zu spät angekündigten Jubiläumsfeierlichkeiten⁵¹ (beginnend am 28. 4. 29) wurde durch ein zweites Zirkular vom 29. 3. 29 gefragt, ob man das Generalkapitel am 23. April beginnen oder auf eine spätere Zeit verlegen solle. Im Laufe des 22. Aprils erschienen alle hochwürdigsten Väter in Beuron zum Generalkapitel.

49) Bericht über den Abschluss des 11. Generalkapitels der Beuroner Kongregation – Erzabtei Beuron, den 23.–27. April 1929. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Es scheint sich um das maschinenschriftliche Original oder zumindest eine Ausfertigung zu handeln, da das Protokoll vom Sekretär, Abt Ernst Vykoukal, unterschrieben ist.

50) Maurus Kaufmann, 1871–1949. Abt der Dormitio-Abtei in Jerusalem seit 1926.

51) Feierlichkeiten zum 1400jährigen Bestehen der Abtei Montecassino.

Erste Sitzung am 23. 4. 1929

Die hochwürdigsten Väter wohnten dem feierlichen Hochamte bei, wobei die Imperata de Spiritu Sancto eingelegt wurde. Nach dem Hochamt versammelte man sich um ½ 11 Uhr in der Aula Capitularis. Rms V. Erzabt [Raphael Walzer] begrüßte die hochwürdigsten Väter und meldete den Segen des Hl. Vaters, der für die Adresse der Kongregation und den Obulus [!] dankt. Zum Sekretär wird Rms V. Abt Ernst [Vykoukal, Prag] vorgeschlagen und angenommen und R. P. Suso [Mayer]⁵² ihm zur Hilfe beigegeben.

Rms V Abt Ansgar dankt für die Begrüssung und gibt der Freude Ausdruck, dass wir gerade im Mutterkloster zusammenkommen konnten. Das mahnt uns an die Stifter und an das Erbe, das sie uns in den Konstitutionen hinterlassen haben und an die Pflicht, diese in seiner Reinheit und Vollkommenheit zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Deshalb ist diese Versammlung eine der wichtigsten seit der Approbation der Konstitutionen. Die Entscheidung, ob wir den Erzabt behalten wollen oder nicht, betrifft einen wesentlichen Punkt der Konstitutionen. Darum sollte die Einheit in diesem wesentlichen Punkt wieder vollkommen werden.

Die hochwürdigsten Väter äusserten sich nun der Reihe nach, ob wir den Erzabt behalten oder den Praeses einführen wollen.

Zweite und dritte Sitzung

Nach eingehender Beratung und sorgfältiger Abwägung aller Gründe für und wider einigten sich die hochwürdigsten Väter aus Liebe zur Einheit in der Kongregation darauf, das regimen Congregationis nach der Decl. III in cap. 64 S. Reg. nach Ablauf des Septenniums (d. i. im November d. J.) wieder in seiner alten Form mit geringen Modifikationen wiederherzustellen.⁵³

Vierte Sitzung am 25. 4. 1929

Das vom Hl. Stuhl auf 7 Jahre bewilligte Indult fordert nach Ablauf desselben eine neue Bestätigung Rmi V. Erzabts in seinem Amt als Haupt der Kongregation. Deshalb einigten sich die hochwürdigsten Väter auf eine entsprechende Eingabe an den Hl. Stuhl, um diese Gnade zu erbitten. Dieser Petition wird beigegeben der neue Entwurf der Decl. III in cap. 64 S. Reg., damit er auch die päpstliche Bestätigung erhalte.

Fünfte Sitzung am 25. 4. 1929

Es wird ein Schreiben des hochwürdigsten V. A. Primas [Fidelis von Stotzingen] an das Generalkapitel verlesen, in dem er besonders warm die Brasiliani-

52) Suso Mayer, gestorben 1963. Mönch der Erzabtei Beuron. Kirchen- und Ordensrechtler.

53) Text im Auszug bei Yuen (Fn. 7), S. 135–138.

sche Benediktiner-Kongregation, die sich in einer Krise befindet, und unsere Mitbrüder in Portugal dem Wohlwollen der hochwürdigsten Väter anempfiehlt. Für die letzteren verwendet sich auch sehr angelegentlich der apostolische Nuntius in Portugal, Beda Cardinale O. S. B.⁵⁴, dessen Schreiben ebenfalls verlesen wird. Die hochwürdigsten Väter erbieten sich, sowohl nach Brasilien als nach Portugal einige Patres und Brüder zu senden.

Die Abtei St. Benediktsberg, die in unsere Kongregation aufgenommen wurde und von Rms V. Erzabt als Administrator Apostolicus verwaltet wird, bildet ebenfalls den Gegenstand eingehender Beratung.

Die Teilnahme an den Unionsbestrebungen [zur Ostkirche] betr. ist man nach Einziehung eingehender Informationen zu dem Entschluss gekommen, kein neues Unionskloster dafür zu gründen, sondern die Frage einer unserer Abteien zuzuweisen. Rms V. Abt Raphael [Molitor, Gerleve] erklärt sich bereit, den Versuch zu machen, die Aufgabe zu übernehmen.⁵⁵

Sechste Sitzung am 26. 4. 1929

Man geht an die Durchberatung der eingesandten Vorschläge. Darüber ist an erster Stelle der Entwurf eines neuen Professritus und sodann ein 2. Entwurf zu einer dem liturgischen Geist mehr entsprechenden Ausgestaltung des Brüder-Offiziums. Nach den vorgebrachten Wünschen sollen beide neu redigiert und dann wieder vorgelegt werden. Das neue Brüder-Offizium würde später auch für die Laienschwestern gelten.

Siebte Sitzung am 26. 4. 1929

Diese Sitzung wie auch schon die vorhergehende war der Besprechung Tituli rerum in Capituli Generali tractandarum gewidmet. Zum tit. I. de profectu perfectionis wird ein Dekret verkündigt. Beim tit. VI. de scholis alumnorum et oblatorum teilt Rms V. Abt Ildelfons [Herwegen, Maria Laach] den hochwürdigsten Vätern seinen Plan mit, im Laufe des Jahres 1930 eine Schule zu eröffnen, die der Pflege monastisch-liturgischer Lehrfächer dienen soll und über die Rms demnächst einen Prospekt vorzulegen gedenkt.

Rms V. Abt Benedikt [Reetz, Seckau] berichtet über den Stand, die Aussichten und die Bedeutung der Abtei-Schule von Seckau, ebenso Rms. V. Abt Ansgar über die Oblatenschule in Weingarten, welche gegenwärtig 75 Schüler hat und ausgezeichnete Erfolge ausweisen kann.

Rms. V. Abt Maurus [Kaufmann, Jerusalem] erzählt interessant über die von den Patres besorgte Patriarchalschule in Jerusalem, in der die Abtei Sion den

54) Giovanni Beda Cardinale, 1869–1933. Erzbischof von Perugia 1910–1922. Danach im diplomatischen Dienst, als Nuntius in Argentinien und Portugal.

55) Zu den Unionsbestrebungen: Albert, Marcel, 100 Jahre Benediktinerabtei Gerleve, Münster 2004, S. 65–67.

gesamten Unterricht vom Gymnasium bis zur theol. Schule leitet. 12 ausgezeichnete Priester sind schon aus derselben hervorgegangen.

Zum Schlusse dieser Sitzung wurden die Dekrete⁵⁶ abgefasst und die Eingaben an den Hl. Stuhl vereinbart.

Achte Sitzung am 27. 4. 1929

Die hochwürdigsten Väter versammelten sich zum letzten Mal in der Aula Capitularis. Es wurden zwei Eingaben an den Hl. Stuhl und die Dekrete von allen hochwürdigsten Vätern unterzeichnet. Nachdem das Protokoll verlesen und gutgeheissen war, wurde auch dieses unterschrieben. Um 9 Uhr begaben sich die hochwürdigsten Väter ins Kapitel und beschlossen entsprechend dem Rituale monasticum ihre Sitzungen. Daraufhin wurde [!] den feierlichen Professoren von Rms V. Abt Ernst die Dekrete feierlich verlesen. Unmittelbar darauf ziehen die hochwürdigsten Väter und der Konvent in feierlicher Prozession in die Kirche, wo eine missa solemnis II¹ ordinis zum Dank für den glücklichen Ausgang des Generalkapitels gehalten wurde. Die hochwürdigsten Väter, die in Mozetta dem Amte beiwohnten, gaben sich während des Te Deum den Friedenskuss.

12. Generalkapitel (1934)

Das 12. Generalkapitel fand vom 11. bis zum 14. 4. 1934 in der Abtei St. Joseph zu Gerleve in Billerbeck statt.⁵⁷ Angesichts der auf dem vorhergehenden Generalkapitel geklärten Leitungsfrage war diese nicht selbst Gegenstand der Verhandlungen. Auffällig ist indes, dass Abt Raphael Molitor eine längere Instruktion über Art und Weise der Visitation abgegeben hat, war die Visitation doch Zuständigkeit des Erzabtes und er als Abt dem Erzabt in gewisser Weise subordiniert. Zu erkennen ist darin eine Tendenz, die erzäbtlichen Befugnisse zu beschränken und in Bahnen zu leiten. Letztlich deutet dies auf einen Konflikt zwischen dem jungen Erzabt und den älteren Mitäbten an.⁵⁸

Keine Bezüge gibt es im Protokoll zu den damals aktuellen politischen Ereignissen, insbesondere der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Vorjahr.

56) Der Wortlaut der Dekrete war nicht auffindbar.

57) Protokoll: XII. Generalkapitel der Beuroner Kongregation – Gehalten in der Abtei St. Joseph, Westfalen. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Maschinenschriftliche Abschrift. Seitenangaben in Klammern beziehen sich im Folgenden auf die Seitenzahlen in dieser Protokollabschrift.

58) Hierzu: Yuen, Abtpräsesmodell (Fn. 7), S. 128 f.

*Teilnehmer*⁵⁹

Erzabt Raphael Walzer, Beuron; Abt Coadjutor Konrad Winter⁶⁰, Weingarten, Sekretär des Generalkapitels; Abt Ansgar Höckelmann, Weingarten; Abt Raphael Molitor, Gerleve; Abt Laurentius Zeller, Trier; Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach⁶¹; Abt Bernhard Durst, Neresheim; Abt Albert Schmitt, Grüssau⁶²; Abt Ernst Vykoukal, Emaus; Abt Benedikt Reetz, Seckau; Abt Maurus Kaufmann, Sion

Verlauf des Generalkapitels

Im ersten Titel *De profectu perfectionis* (S. 2–6) trugen die Teilnehmer des Generalkapitels verschiedene Anliegen, Sorgen und Wünsche vor, um Ordensaustritten vorzubeugen. So forderte beispielsweise Abt Benedikt Reetz, den Kontakt der Patres mit der Außenwelt besser zu überwachen (S. 2). Erzabt Raphael Walzer warnte dagegen vor einer zu pessimistischen Sichtweise und sah vielmehr die Notwendigkeit, bestehende Bestimmungen wie die tägliche Betrachtung erneut einzuschärfen (S. 2).

Auch Abt Raphael Molitor relativierte die angesprochenen Probleme und verwies darauf, dass es Untreuen im Beruf in allen Zeiten und in allen Orden gegeben habe. Zudem sei die Ursache der Probleme auch in Umständen zu suchen, auf die die Äbte zumindest keinen unmittelbaren Einfluss hätten. Dazu nannte er als Beispiel die allgemeine Schwäche des menschlichen Willens und die freieren und autonomen Gewissen der Zeit sowie eine veränderte geistige Einstellung der Jugend. Als Beispiel für Umstände, auf die die Äbte Einfluss haben, nannte er eine nicht hinreichende Auslese und eine zu schonende Erziehung im Noviziat und danach. Als Mittel schlug er vor, vor der feierlichen Profess, vor der Priesterweihe und nach Abschluss der Studien mehrwöchige Kurse über die Frage des monastischen Lebens einzurichten (S. 3 f.).

Nach der Behandlung des ersten Titels wurde der vierte *De cura animarum* (S. 6 f.) behandelt. Hier wurde unter anderem eine Neuauflage der *Instructio pastoralis* gewünscht. Im zweiten Titel „*De divino officio et caeremoniis*“ wurde gewünscht, die Karsamstagsfeier in die Osternacht zu verlegen. Zudem wurde das Brüderoffizium besprochen; die Brüder sollten das Offizium während der Handarbeit und nicht in einem gemeinsamen Oratorium verrichten.

59) Auflistung der Teilnehmer auf S. 1 f. des Protokolls.

60) Konrad Winter, 1902–1959. Abt von Weingarten 1933–1953.

61) Abt Ildefons Herwegen nahm aus gesundheitlichen Gründen erst ab der zweiten Sitzung am Generalkapitel teil; die zweite Sitzung fand am 11.4.1934 um 15 Uhr statt.

62) Albert Schmitt, 1894–1970. 1912 Eintritt in die Erzabtei Beuron. 1914 Profess in der Abtei Erdington/Birmingham. Nach Ausweisung aus England Aufenthalte in Gerleve und Weingarten. 1920 Priesterweihe in Münster. 1924–1969 Abt des Konventes von Grüssau in Schlesien, der nach Vertreibung 1945 ab 1948 in Wimpfen ansässig war. 1957–1969 Vorsitz der Salzburger Äbtekonzferenz.

Im dritten Titel "De monastica disciplina" wurden z. B. die Fastengewohnheiten besprochen. Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Im danach behandelten zweiten Titel *De divino officio et caeremoniis* (S. 8 ff.) wurde u. a. gebilligt, dass Abwesenheiten an Weihnachten, St. Benedikt, den Kartagen, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Epiphanie nicht gestattet werden sollen.

Begrüßt wurde von allen Teilnehmern der Antrag des Abtes Benedikt Reetz, Schritte zu unternehmen, die Karsamtagsfeier in die Osternacht zu verlegen. Erzabt Raphael Walzer empfahl, konkrete Vorschläge auszuarbeiten und diese dann Rom vorzulegen (S. 9).

Erzabt Raphael Walzer betonte hinsichtlich des Brüderoffiziums, dass die Brüder das Offizium bei der Handarbeit verrichten und nicht in einem gemeinsamen Oratorium verrichten sollten; an Sonn- und Feiertagen hätten sie Gelegenheit, am Chorgebet teilzunehmen (S. 12).

Im dritten Titel *De monastica disciplina* (S. 14–18) bat Abt Ildefons Herwegen um eine Überarbeitung des Professformulars. Zudem wünschte man, die Memorien der Päpste unter Beibehaltung der Memorien Pius' IX. und Leos XIII. einzuschränken, alle Memorien kürzer zu fassen und diskret zu revidieren sowie die Chroniken kürzer zu halten; dabei sollten größere Abteien Chroniken jedes Halbjahr, kleinere jedes Jahr verschicken (S. 14 f.).

Erzabt Raphael Walzer wies auf die bestehenden Fastengewohnheiten in den Klöstern hin, und zwar:

- a) *Rekreation an Aschermittwoch und an den Freitagen fällt aus;*
- b) *Disziplin: Mittwoch & Freitag & Gründonnerstag*
- c) *Collation kniend;*
- d) *Abstinenz die ganze Fastenzeit hindurch;*
- e) *Briefverbot;*
- f) *Kreuzweg: Brüder gemeinsam täglich; Patres pro posse;*
- g) *Spaziergang einmal wöchentlich;*
- h) *Fasten für alle, die 21 vollendet und 60 noch nicht begonnen haben (Codex); ausgenommen Kleriker und Brüder;*
- i) *alle Dispensen aufgehoben und neu zu ordnen.*

Zur Praxis der eigentlich täglich (cotidie) zu haltenden Konferenzen verwies Erzabt Raphael Walzer auf die Beuroner Praxis hin: Dienstags werde eine wissenschaftliche Konferenz gehalten, donnerstags eine Gesangskonferenz, samstags für die Novizen die aszetische Konferenz.

Im neunten Titel *De regimine Congregationis* ging es um die Visitation der Klöster. Dazu wurde folgende Instruktion des Abtes Raphael Molitor in allen Punkten begrüßt (S. 19–26):

*Instruktion über die Visitation**De ratione Visitationis
Brevis instructio ad Visitandos*

Haud semel votum expressum est, ut in Congregatione nostra sicuti in multis aliis communis quaedam et brevissima Instructio de Visitatione habeatur ab ipso Capitulo Generali approbata, secundum quam Magister Novitios, Abbas Monachos suos, ubi placet vel expedire videtur, de ratione et fine Visitationis tuto edocere queat. Si enim Novitii nostri et Monachi, ut ita dicam, de minimis caeremoniis et usibus iure merito communem lineam sequi ediscunt, quanto magis id convenire dicendum erit, si de Visitatione (vel etiam de Abbatum electionibus), de functionibus ergo summi momenti agitur, quae sine discreta cooperatione omnium suum effectum obtinere non possunt. Visitationem illis remediis adnumerari oportet, quorum usus nunquam sine effectu manet, ita tamen, ut pacis, unionis, obedientiae et zeli bona promoveat aut ea miserandum in modum minuat.

Quae cum ita sint, non erit abs re, si Rsmm Capitulum Generale videat, quo modo Novitii et Monachi de ratione et fine Visitationis instrui possint, et interim, quid de sequentibus lineis censi debeat, quae experimenti gratia hic descriptae sunt. Huiusmodi Instructio eo magis desideratur, quod visitandi in virtute s. Obedientiae iubentur, reformanda denuntiari (Rituale pg 223) talisque sanctio tota vita eorum vix uni eorum alia occasione occurret. Nec silendum, Visitationem nemini tantopere nocivam fore, quam qui a Visitatione omnia, et qui ab ea nulla bona speraret, vel dolenda rerum incertitia, omnia et singula quae forte corrigenda sunt, proprio suo Abbati denuntiari nolle, ea causa deceptus, quia commodius videntur Visitatori reservanda. Talis enim nec bonum proprii Monasterii vere promoveret, nec famae eiusdem prudenter ac efficaciter caveret.

1. Imprimis igitur distinguendum est inter

- a) Visitationem generalem seu ordinariam, quae iuxta CJC et Constitutiones Ordinum, temporibus praefixis, regulariter fieri debet, et inter*
- b) specialem seu extraordinariam, quae casu extraordinario, ad finem specialem celebrari solet. In hac Visitator plerumque facultates omnino speciales accipit et speciales instructiones sequitur, iuxta quas in inquisitione sua procedit.*

2. Distinguendum est porro inter Visitationem generalem in Ordine centralizati et in Congregatione monastica. Illic Visitator communiter non solum ordinaria, sed et propria potestate utitur, agitque tamquam proprius et immediatus Superior, dum Superior localis potius partes Officialis delegati obtinet. Contrarium in Congregatione monastica, in qua Abbas proprius et immediatus Superior suorum est idque tempore Visitationis immutatus existit. Quo sequitur, Visitorem Ordinis centralizati in domo visitanda et circa personas veluti in propria domo et cum propriis filiis agere: eique pene omnia posse deferri, quae ordinarie et per se Superiori proprio et immediato deferre solent, etsi bonum commune non tangant vel etiam omnino occulta sint. E contra Visitator in

Congregatione monastica venit in domum et ad personas quae proprie loquendo alterius Praelati sunt venitque multo strictius ad ea tantum, quae ad Visitationem spectant (can. 513 § 1), ideoque bonum commune immediate vel mediate respiciunt et propter bonum commune necessario tractanda, promovenda vel corrigenda sunt, exclusis omnibus aliis, quae ad hunc finem necessaria non sunt.

Porre in centralizzato Ordine Visitor saepe de singulis personis accuratius et per determinatas interrogationes se informare potest vel debet, ut satius sibi innotescat, ad quae munera ipsi idoneae sint, quod in nostris Monasteriis minimo accidit.

3. *Alius igitur est finis, alia procedendi methodus in generali et in speciali Visitatione. Generalis Visitatio tantum de generali statu Monasterii curat, an scilicet bonus satisque solidus sit, aut ex certa aliqua parte Monasterium nunc vel in posterum periculo gravi expositum sit.*

4. *In generali ergo Visitatione singularia facta per se nec a Visitatore inquirenda nec a Visitatis exponenda sunt, nisi, ut dictum est, periculum vere timendum cui nondum satis provisum est.*

a) *Ultra hos fines procedere nec bonum nec iustum est, sicut nec paci nec caritati consonum, eisque potius notabile damnum infert et saepe suspiciones sparget vel sparsas nutriret.*

b) *Similiter nec praeterita nec praesentia enarranda, nisi grave periculum et damnum actuale aut futurum enasci praevideatur.*

c) *Nec difficultates personales ad rem pertinent, quas quis in vocatione sua patitur, nec spinae cotidianae nisi sub eadem ratione.*

Ceterum spinae cotidianae quomodo sanentur, cap. 13 S Reg. luculenter tradit.

5. *Qua de causa patet Visitandum non minus quam Visitatorem debere in omnibus famae Monasterii, Superioris, Confratrum necnon sui ipsius quantum fieri potest parcere, et obligationi suae et fini Visitationis omnino satisfecit, si in generali Visitatione de statu generali Monasterii generali modo respondit, nisi speciale periculum grave exceptionem exigit.*

6. *Quod si a Doctoribus vel aliquoties etiam in actis S Sedis tabulae quaedam plus minusve longae, et in eis quaestiones de quibus Visitor inquirat, proponuntur, eae sunt mere ad praevidiam instructionem personalem Visitoris (ut conspectum generalem de Visitatione materia abstracta habeat); aut sunt pro Visitatione speciali destinatae, aut exemplariter tantum, non taxative intelligendae. Quo sequitur, has interrogationes non omnes omnibus proponendas esse, nec ad omnes ab omnibus singillatim responderi debere. Analogiae instar sit speculum Confessionis sacramentalis, quod per se optimum est, quotamen tum Confessarius tum poenitens abuteretur, si uterque in eo unum post aliquid punctum in tribunali fuisse discutere vellet. Hoc modo non solum conscientiae turbarentur, sed etiam Sacramentum fere inutile, ridiculum simul et odiosum redderetur. Idem fere dicendum si quis infinitis suis enarrationibus vel lamentationibus*

tempus Visitationi limitatum leviter continuaret. Visitationi, Visitatori et Visitatis sufficit, si Visitator ab aliquibus fide dignis notitiam veram, solidam et adaequatam etsi summariam de statu Monasterii obtinet, quam discretus saepe paucis interrogatis obtinere solet.

7. *Ex dictis patet, Visitationem*

a) *per se nil festivitatis habere.*

b) *Nec tamen eius rationem recte intelligunt, qui circa Superiorem vel unice vel maxime eam versari autumant, vel*

c) *primarium effectum in eo ponunt, quod humores mali, longiore tempore fortasse animis inclusi, apertis nunc oribus, caritatis, pietatis, iustitiae legibus laesis vel illaesis, in aera impune de aera impune detentuntur.*

8. *His in genere de ratione Visitationis praemissis, iam ad singula descendendum est. Et hic imprimis quaestio occurrit, quo iure Visitator in initio Visitationis visitandos in virtute s. Obedientiae monere eisque praecipere possit.*

Mittimus argumenta, quibus Doctores probare conantur, id in Visitatione paterna nullatenus licere, cum paterna vi suae indolis omnem speciem coactionis [!] exclusam habeat.

Certum videtur, iussionem eiusmodi, modo simpliciter et sine ulla explicatione vel limitatione profertur, magnis periculis non carere et ansam infestorum errorum praebere.

Idque, ut alia taceam, eo quod monachi timoratae vel timidae conscientiae audiendo s. Obedientiae praeceptum

a) *ad revelanda quaecumque*

b) *imo ad investiganda nunc omnia possibilia vel impossibilia, de quibus hucusque vix unquam cogitaverant, sub gravi obligari se aestiment.*

c) *Vel „iuncta malitia cum ignorantia“ dolationibus suis Monasterii Fratrumque honori damnum sat grave inferant et Visitatione ipsa graviter abutantur.*

9. *Alii vocem “paterna Visitatio” inepte interpretantes nunc omnia, relicto iuris tramite, via plane incomposita procedere putant, nec amplius personarum nec temporis rationes habendas esse, ita ut omnia pene liceant, nec culpam ullam inde contrahi, modo sub specie alicuius zeli fiant. Sed e contra Visitator non venit, ut iura legesque naturae vel Evangelii solvat, sed ut ea compleat implerique faciat.*

10. *Specialis nec facilis difficultas oritur circa defectus occultos Visitatori aperiendos. Id in generali Visitatione certe non licet, nisi casu quo probabilis saltem utilitas, respective gravis, pro bono communi Monasterii inde sperari potest, quoposito semper fere et fieri debet.*

Ubi vero tali utilitas non satis certo apparet, a fortiori ubi defectus omnino praeteriti aut iam correcti aut communi bono nulla ex parte serio damnosi existunt, eos aperire non licet, imo otiosa eorum aperitio pro gravitate materiae et infamiae inde secuturae, grave peccatum secum habet.

Occultos igitur defectus quos ipse Visitator non nisi gravi de causa investigare potest, Visitatus sine peccato ultro revelare nequit.

Nec dicendi sunt Monachi suae famae semel pro semper renuntiasse, (quidquid de nonnullis ut v. gr. Fratribus Minoribus vel Jesuitis Doctores innuunt).

Quodsi S. Regula in cap. 46 confratribus ius vel officium tribuit, alium denuntiandi, qui seipsum accusare neglexerit, id publice ideoque sub moderamine publicitatis fieri debebat, et iuxta disciplinam hodie vigentem, si Trappistas forte excipias, nullibi amplius servatur. Solum is, qui coram testibus defectum aliquem gravem commisit, ius in famam sua propria culpa amisisse dicendus est.

11. *Non sine culpa deferuntur, quae dudum per proprium Superiorem emendare potuissent, modo ipsi suo tempore et modo debito delata fuissent, vel quae ab eo probabiliter et sufficienter et nunc ordinabuntur, facta ei debita intimatione.*

12. *Pariter non recte agit, qui defectus aliorum simpliciter Visitatori denuntiat, omissa leviter correctione fraterna; cum Monachi iuri suo ex lege naturae et Evangelii oriundo non renuntiarunt.*

13. *Iniuste agunt, qui incerta denuntiant, ac si certa essent. Solum ibi grave damnum timent, etiam rumores vel suspiciones Visitatori manifestare eis licebit, ita tamen, ut incertitudo rei Visitatori plane inotescat⁶³. Qui vero laesae famae iniusto ansam dederit, ad eam reparandam quam citissime, tempore Visitationis vel postea, tenetur.*

14. *Quae communicanda habent, singuli Visitatori communicent, factiones vero nec apertae nec occultae faciant.*

15. *Notandum insuper nec CJC nec Constitutiones nostrae exigere, ut omnes vocentur et omnes audiantur, sed scite can. 513 art. 1 ait, Visitator habet „ius et officium interrogandi religiosos, quos oportere iudicaverit“ i. e. tot quot audire necessarium putat. A minori omnes ab eo de omnibus interrogari possunt. Audiatur v. gr. Instructio 21. pro visitatione Provincialis S. J. (III pg 386): Exigat ab aliquibus disciplinae amantibus, bonoque iudicio ac prudentia praeditis, quemadmodum Superiore in rebus spiritualibus se habeant etc. Vocati autem omnes, praesertim iuniores memores sint, quod S. Benedictus cap. 7 gradu 11 dicit: Sapiens verbis innotescit paucis, nec, ut supra dictum est, in infinitas lamentationes et explorationes se diffundant, scientes, tempus legitimum totius Visitationis ex S. C. Ep. Et Reg. (22. Novbr 1604, Fontana 417) ad biduum coartari, ex quibusdam autem Constitutionibus ad trium vel ob vere extraordinarias circumstantiasque ad quinque dierum spatium protrahi, ipsamque, iuxta celebre axioma tam diligentissime quam celerrime, persolvendam esse. Inter omnes autem constat, peccari non solum, si Visitatio nimium brevietur, quam si absque gravi ratione praerogetur.*

63) Wohl: innotescat.

16. *Sufficit ergo, ut Visitator, ubi nulla ratio specialis proportionate gravis contrarium expostulat, brevi modo interroget: qualis sit status Monasterii? num disciplina regularis habitualiter et modo humano observetur? num aliquid grave timendum sit? Num aliquid bonum Visitoris auxilio indigeat?*

17. *Summa summarum et ceteris paribus, Visitatio fructuosior quae brevior; melior quae cum pacis, zeli et mutui amoris augmento terminatur; infelicissima, quae animos discordos, suspiciosos, pertaesos vel demissos et fractos relinquit. Optima, quoties Visitatione facta in pace, Visitati corde perfecto laetabuntur coram Domino. cfr Decl. in cap 64 S. Regulae.*⁶⁴

Besprochen wurde unter dem elften Titel *De monasteriis et foundationibus* (S. 28–32) die Lage der Abtei Benediktsberg, die unter der Administration des Erzabtes stand, der Gründung des Klosters Tonogaoka bei Chigaski in Japan und der Abtei Neuburg.

Erzabt Raphael Walzer berichtete hinsichtlich der Abtei Benediktsberg, deren Administrator er seinerzeit war, die Disziplin sei besser als früher; die wirtschaftliche Lage habe sich kaum geändert; Grund zu neuer Sorge bestehe nicht. Der Erzabt hatte bei der Religiosenkongregation die Fortdauer der Administration beantragt. Er vermutete, die Dauer werde die Religiosenkongregation selbst bestimmen wollen. Mit diesem Vorgehen bestand Einverständnis (S. 28 f.).

Weiter berichtete der Erzabt von der Gründung in Japan: Es sei gelungen, „ein Samenkorn in die japanische Erde zu legen“. Beuron habe drei Patres und zwei Brüder nach Japan entsandt. Diese führten ein Leben in idyllischer Einsamkeit in der Nähe von Tokyo. Es komme in den folgenden Wochen zum Kauf eines Landgutes in Chigasaki. Der Ort liege eine Stunde südwestlich von Tokyo am Meer. Dort solle im Laufe des Sommers ein bescheidenes provisorisches Kloster errichtet werden (S. 29 f.).

In Neuburg war nach einer außerordentlichen Visitation Abt Adalbert von Neipperg⁶⁵ zurückgetreten. Erzabt Raphael Walzer und Abt Ildefons Herwegen berichteten von dem Verlauf der Krise der Abtei und den Gründen, weswegen dem Resignationswunsch Abt Adalbert von Neippergs zu entsprechen war. Mit der Resignation des Abtes hatte der Erzabt in Rom um eine mehrjährige Administration gebeten. Der Erzabt prognostizierte zudem, Neuburg werde sowohl finanziell als auch monastisch wieder geordnet sein (S. 30 f.).

Schließlich erklärten sich unter diesem Titel einige Äbte bereit, Mönche in die brasilianischen Klöster zu entsenden (S. 31).

Unter dem zwölften Titel *De monasteriis monialium* (S. 32–35) wurde auf eine Notanda aus dem Jahre 1927 verwiesen. Diese Notanda sind im Wortlaut im Protokoll wiedergegeben. Danach ist bei den inkorporierten Frauenklöstern

64) Abgedruckt bei Yuen (Fn. 7), S. 136 f.

65) Adalbert von Neipperg, 1890–1948. 1929–1934 erster Abt von Neuburg, Resignation, Kriegsgefangenschaft, 1948 Foltertod.

der Erzabt der Ordinarius, nimmt seine Befugnisse indes regelmäßig durch einen Delegaten je Frauenkloster wahr ("delegat tamquam commissarium"). Dem Erzabt persönlich steht hingegen zu, der Wahl der Äbtissin vorzustehen und sie zu bestätigen, die Visitation durchzuführen, über die Entlassung von Nonnen mit zeitlichen Gelübden zu entscheiden oder die Entlassungsakten einer Nonne mit ewigen Gelübden dem Hl. Stuhl zu übermitteln sowie Zweifel bei der Disziplin zu entscheiden. Bei nicht inkorporierten Frauenklöstern ist hingegen der Diözesanbischof der Ordinarius. Diese Klöster unterstehen dennoch dem Erzabt. Für gewöhnlich delegiert der Diözesanbischof seine Befugnisse indes auf den Erzabt, und zwar mit der Befugnis der Subdelegation, sodass auch in den Fällen der nicht inkorporierten Klöster der Erzabt einen Subdelegaten als Commissar ernannt. Der Bischof von Limburg behält sich demnach u.a. vor, die Äbtissin von Eibingen zu benedizieren. Der Erzabt behält sich die gleichen Rechte vor wie bei den inkorporierten Klöstern

Zu **Assistenzäbten** wurden gewählt Abt Raphael Molitor, Gerleve und Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach. Das **Gericht der Kongregation** wurde besetzt mit P. Suso Mayer; Beuron (Promotor justitiae), Erzabt Raphael Walzer, Beuron; Abt Raphael Molitor, Gerleve; Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach; P. Hugo Seemann; P. Augustin Baumer⁶⁶ (Judices ordinarii); P. Hilarius Walter⁶⁷; P. Basilius Ebel⁶⁸ (Judices extraordinarii).

Schlussdekret

In einem Dekret fasste das Generalkapitel die Beschlüsse zum ersten Titel des Generalkapitels zusammen (S. 37 f.):

Decretum a Capitulo Generali XII. Congregationis Beuronensis editum

Ad titulum I: De profectu perfectionis.

Cum nostris temporibus monachis diversis ex rationibus necessarium sit, pro bono S. Ecclesiae et Patriae saepe saepius cum hominibus negotia habere vel etiam extra monasterii saepe commorari, aliqua disciplinae monasticae principia inculcanda videntur.

I. Ante omnia sincere et fideli amore Christum Dominum diligamus, Eique nos tenerrimis conscientiae vinculis obstrictos sciamus, ita ut sanctus timor peccati nos semper et ubique coerceat.

II. Deinde monachi familiam monasticam et praecipue Patremfamilias scil. Abbatem suum humili caritate amplectantur neque immodici suorum ipsorum aestimatores facti paternam Abbatis directionem spiritualem negligant.

66) Augustin Baumer, 1891–1955. Mönch von Beuron.

67) Hilarius Walter, 1871–1940. Mönch von Weingarten.

68) Basilius Ebel, 1896–1968. 1939–1946 Abt von St. Matthias-Trier, von 1946 bis 1966 von Maria Laach.

III. *Omnia igitur monasticae familiae membra se invicem [!] sincera caritate praeveniant, ut in domo Dei nemo sit, qui extra monasterium consolationem qualemcumque quaerat, excusans se quasi defectione caritatis fraternae intra familiam suam monasticam. Hoc est enim summum periculum pro anima monachi, qui negotia saecularia agere debet, si de consolationibus, laudibus, oblectamentis ab hominibus laicis ei oblati gaudere incipiat.*

IV. *Monendi sunt etiam fratres juniores ne spretis libris S Scripturae et Patrum orthodoxorum scripta virorum acatholicorum sine permissione Abbatis nec plus quam oportet legant.*

V. *Insuper in memoriam revocatur oratio mentalis juxta constitutiones nostras per semihoram praescripta peragenda.*

13. Generalkapitel (1935)

Das 13. – außerordentliche – Generalkapitel tagte vom 24. bis zum 25. 6. 1935 in der Abtei Neresheim bei Aalen. Überliefert sind Verlauf und Ergebnis des Generalkapitels aufgrund eines Berichts (Relatio)⁶⁹, die die Äbte Laurentius Zeller (Trier) und Ildefons Herwegen (Maria Laach) an den Heiligen Stuhl verfasst haben.

Anlass des außerordentlichen Generalkapitels war ein Dekret der Religiosenkongregation vom 2. 4. 1935.⁷⁰ Darin hatte die Religiosenkongregation das Generalkapitel angeordnet. Es sollte die Situation der Klöster Beuron und Neuburg sowie die Leitungsfrage klären.

Hintergrund waren Vorwürfe gegen Erzabt Raphael Walzer wegen angeblicher Fehlentscheidungen insbesondere hinsichtlich der Abtei Neuburg bei Heidelberg; Spannungen unter den Äbten sowie Walzers Isolation wegen seiner deutlichen Ablehnung des Nationalsozialismus.⁷¹

Die Äbte Laurentius Zeller und Ildefons Herwegen hatten Beuron vom 11. bis zum 14. 5. 1936 im Auftrag des Hl. Stuhls visitiert, konnten aber keine substantiellen Verstöße des Erzabtes feststellen.⁷² Erneut ging es auf dem Generalkapitel daher um die Frage, von wem die Kongregation zu leiten sei: vom Erzabt von Beuron oder von einem gewählten Abtpräses.

Teilnehmer

Erzabt Raphael Walzer, Beuron, zugleich Apostolischer Administrator von Benediktsberg (Niederlande) und Neuburg; Abt Raphael Molitor, Gerleve; Abt Laurentius Zeller, Trier; Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach; Abt Bernhard

69) Fundort: Archiv der Religiosenkongregation, Rom; B 31/3, Nr. 2453/34.

70) Fundort: Archiv der Religiosenkongregation, Rom, B 31/3, Nr. 2453/34.

71) Zu den Einzelheiten des geschichtlichen Hintergrunds: Yuen, Abtpräsesmodell (Fn. 7), S. 115–120.

72) Yuen, Abtpräsesmodell (Fn. 7), S. 120.

Durst, Neresheim; Abt Albert Schmitt, Grüssau; Abt Ernst Vykoukal, Emaus; Abt Benedikt Reetz, Seckau; Abt Maurus Kaufmann, Jerusalem; Abt-Koadjutor Konrad Winter, Weingarten

I. De prima sessione habita 24. Junii

Postquam abbates congregati feria II die 24 Junii hora octava missae sollemni in habitu praelatio interfuerunt, infrascripti relatores et praesides Capituli huius generalis prius cum solo Rmo Archiabbe Beuronensi collocuti sunt de quaestionibus tractandis, ne offenderetur quibusdam rebus dicendis ipsum maxime concernentibus.

1. Introductio

Hora 10 abbates omnes in aulam capitularem convenerunt atque lumine S. Spiritus invocato Abbas Laurentius Zeller pauca verba de ratione Capituli huius generalis fecit exponendo difficultates, quae iuxta decretum huius S. Congregationis supra allatum S. Sedem moverunt, ut Capitulum hoc generale convocandum statueret. Exposuit ea, quae in monasterio Neuburgensi evenerint, et prius in monasterio Weingartensi, necnon dissensum inter abbates circa regimen Congregationis Sanctam Sedem latere non potuisse. Pro sollicitudine qua Summus Pontifex ordines religiosos et Congregationem nostram prosequitur, in Abbatia Neuburgensi visitationem apostolicam faciendam praecepit, et cum non omnes difficultates vinci potuissent illa visitatione, aliam in monasterio Beuronensi faciendam ac capitulum generale extraordinarium celebrandum ordinavit.

2. De statu monasterii Beuronensis

Quibus dictis idem abbas Laurentius Zeller relationem de statu monasterii Beuronensis abbatibus proposuit iisdem fere verbis, quibus relatio hic adnexa de visitatione praedicti monasterii rerum adiuncta describit. Ne finis visitationis apostolicae falso conciperetur in eo praecipue institit, ut ostenderet visitorum fuisse, non certos abusus qui forte irreperint, abolere, sed auctoritatem Sanctae Sedis tueri et superato rumore falsarum opinionum veritatis et iustitiae ordinem restituere.

3. De causa R. P. Odonis de Wuerttemberg⁷³

Unde his dictis causam R. P. Odonis de Wuerttemberg tractare coepit, quo abbates Congregationis rite informentur de iis, quae hunc monachum attingunt. Ne auctoritas Rmi Abbatis Primatis, ad quem Rms Archiabbas provocavit, minueretur, ostendit, Emum Cardinalem Pacelli litteris die 16. Nov. 1934 ad abbatem monasterii de Engelberg⁷⁴ datis renuntiasset ulterioribus relationibus praedicti religiosi, ne ipse aut familia eius in periculum adduceretur. Eadem de causa Sanctissimum Dominum Rmo Abbati Primati in audientia habita die 24.

73) Odo von Württemberg, 1896–1964. 1920 Novize von Beuron. 1926 Priesterweihe. 1934 Übertritt nach Neuburg. 1936 Ausweisung. 1949 Rückkehr nach Deutschland.

74) Gemeint ist Leodegar Hunkeler, 1887–1956. Seit 1931 Abt von Engelberg.

Novembris mandasse, ut securitatis causa ad tempus in monasterium magis remotum transferatur. Quae vero dicerentur, eum nimirum iussu S. Sedis in monasterium inclusum esse aut eadem S. Sede prohibente ministerium verbi exercere amplius non posse et similia falsis interpretationibus verborum niti, unde eum ita disponente S. Sede in monasterium de Engelberg rediisse. Cum P. Odo ad monasterium Neuburgense pertineat, imprimis Archiabbits Beuronensis esse, cui illud monasterium administrandum commissum est, curam illius habere, aut hanc curam, si ipse eam difficiliorem inveniatur, Visitatori Apostolico abbatiae Neuburgensis deferre, non vero ad auctoritatem S. Sedis provocare. Neque enim decet huiusmodi difficultates ipsi Summo Pontifici proponere, cum Superiorum religiosorum sit, monachorum labores ordinare atque adversus eos secundum normam regulae et Constitutionum aut iuxta rigorum iuris procedere, aut medicorum auxilio uti, si infirmitate mentis potius quam morum laborent. Rms Archiabbas rogavit Abbatem Laurentium Zeller, ut omnem curam ac periculum illius monachi in se recipiat.

4. De statu monasterii Neuburgensis

His actis Abbas Ildefons Herwegen relationem de statu monasterii Neuburgensis proposuit, quod ipse rogatus ab Abbate Adalberto de Neipperg auctoritate Archiabbits mense Februario 1934 visitavit, ratione habita eorum, quae visitatio apostolica eiusdem monasterii ab Abbate Laurentio Zeller mense Novembri eodem anno facta animadvertere potuit. Cum haec plene concordant cum iis, quae huic S. Congregationi in relatione de visitatione apostolica die 15. Januarii huius anni proposita sunt, necessarium non videtur, hic aliam relationem adiungere.

Rms Archiabbas Beuronensis longiore relatione explicare studuit, se in fundando monasterio omnia egisse quae rerum adiuncta exigissent, ac omnem culpam eius, quod res in peiorem statum versae sint Rmo Abbati Adalberto de Neipperg attribuit. Hodie idem asseruit, difficultates cum disciplinares seu personales tum oeconomicas iam superatas esse aut superatum iri. Abbas Laurentius Zeller Archiabbatem rogavit, ut ipsum edoceat de mediis, quae ad instauranda aedificia praesto esse dicit. Abbas Ildefons Herwegen ad ea quae Archiabbas asseruit, respondit, dubia quaedam permanere, num locus vere idoneus sit abbatiae, et qua ratione redditus sustentandae familiae necessaria obtineri possint.

II. De secunda Sessione habita die 25. Junii

Feria III die 25. Junii Abbates congregati hora 8 in aulam capitularem convenerunt, ut deliberationes de quaestionibus propositis prosequantur.

1. Causa Abbatis Adalberti de Neipperg

Cum ad monasterium Neuburgense pertineat Abbas resignatus Adalbertus de Neipperg, Rms Abbas Seccoviensis Benedictus Reetz retulit, eum ut in monasterium Seccoviense recipere petiisse [!], atque ea conditione admissum esse, ut deposito usu tituli et insignium abbatialium tamquam simplex monachus

vitam regularem sequatur. Quod Abbas Adalbertus de Neipperg cum maxima familiae Seccoviensis aedificatione accepit ac bono animo fecit. Post aliquos menses cum capellanus monialium monasterii Congregationis Beuronenensis ad S. Gabrielem in dioecesi Seccoviensi aegritudine impeditus in abbatiam Seccoviensem revocari debuisset, de consensu Ordinarii Abbas Adalbertus de Neipperg munus illud suscepit servata eadem conditione simplicis monachi atque hucusque cum ipse tum moniales de ministerio contenti sunt.

2. Causa Abbatis Michaelis de Witowski [!]⁷⁵

De Rmo Abbate Michaele de Witowski, qui et ipse renuntiato munere Coadiutoris abbatis Weingartensis ad monasterium Neuburgense, unde venerat, rediit, abbas Ildefonsus Herwegen retulit, cum Abbas Michael de Witowski in domum, quae in civitate Bonn sita ad abbatiam S. Mariae ad Lacum pertinet ac a monachis studiorum causa ibi degentibus habitatur, se recepisset, postquam Rms Adalbertus de Neipperg abdicato munere Abbatiam Neuburgensem reliquit. Rms enim Abbas Michael de Witowski licet in praefata domo sedem de iure habeat, de facto fere semper extra domum commoratur totus in creando quodam opere occupatus, quo in diversis civitatibus per varias dioeceses dispersis certi coetus fidelium congregantur, qui profundiozem in sacra doctrina et liturgia institutionem desiderant. Cum hi coetus plures iam sint et numerus membrorum continuo augeatur adhaerentibus etiam aliquibus sacerdotibus, oportet ut coetus isti operi Catholicae Actionis incorporentur atque Ordinariorum auctoritati subiciantur. Praeterea necessarium est, ut Rms Abbas de Witowski, qui titulum quidem abbatis, non vero insignia dignitatis gerit, deposito titulo alicui abbatiae uniatur, quae operis ab ipso inchoati periculum in se suscipiat, neque enim convenit religiosum, qui titulo abbatis utitur, tali operi vacare, quo frequentius extra monasterium versari cogitur atque ministeriis fungi, quae non ad dignitatem abbatialem pertinent. Rms Archiabbas, cui uti Administratori Apostolico monasterii Neuburgensis Rms Abbas Michael de Witowski subest, rogavit Abbates Laurentium Zeller et Ildefonsum Herwegen, ut hanc causam pro bono Congregationis et monasterii Neuburgensis ordinent.

3. De regimine Congregationis

Quibus actis tertia quaestio de regimine Congregationis tractabatur. Prius abbas Laurentius Zeller verba fecit de gravitate quaestionis ac aperte dicens gravissimam quae Congregationem nostram premat difficultatem, in dissensu Abbatum de regimine Congregationis haberi, eamque eo graviozem esse, quod unio in Capitulo generali Beuronae anno 1929 obtenta fructus, quos sperare licuit, non attulerit, ita ut tum intra Congregationem tum extra eam tristes haec conditio innotuisset, ac saepe cum monachis tum saecularibus scandalo est. Ne autem discussio hac de re animos magis perturbet, rogavit, ut Rms D. Raphael Molitor abbas St. Joseph Guestphalorum breviter historiam quaestionis referat, deinde singuli abbates opinionem suam libere in scriptis aut relatoribus tradant,

75) Michael von Witkowski, 1885–1945. 1929–1933 Abt von Weingarten.

aut immediate ad S. Sedem transmittant, cuius sit, quaestionem supremo suo iudicio dirimere. Quodsi abbates inter se conferre velint hac de re, libere id faciant. Duobus exceptis alii hunc modum procedendi ob bonum pacis et caritatis servandum probaverunt, et omnes vota sua infrascriptis praesidibus capituli generalis tradere statuerunt uno excepto Abbate Abbate Emautino, D. Ernesto Vykoukal, qui directe S. Sedem adire cupit.

His actis capitulum hoc generale extraordinarium conclusum est et Rmi Abbates in pace ad propria redierunt animo parati accipiendi decisionem S. Sedis omni humilitatis et pietatis subiectione.

III. De mediis quibus diffisultates [!] superari possint

Cum haec S. Congregatio in Decreto supradicto mandatum emiserit, ut humiles infrascripti Abbates non solum referant, quomodo res se habeant, sed etiam media indicent, quibus difficultates superari possint quae sentimus, nobis proponere liceat, praemissis iis quae historiam quaestionis attinent.

1. Historia quaestionis

Quaestio de regimine Congregationis turbare coepit Congregationem Beuronensem, cum Rms Ildefonsus Schober⁷⁶ Archiabbas Beuronensis die 8 Novembris 1917 ob infirmam valetudinem munus suum in manus S. Sedis renuntiasset.

Iure enim successor secundum Constitutionum normas eligendus erat a monachis monasterii Beuronensis concurrentibus 16 externis, nimirum abbatibus Congregationis et deputatis singulorum monasteriorum.

Conventus autem Beuronensis instantissime petiit primum Abbatem Assistentem Rmm D. Raphaellem Molitor, Abbatem St. Joseph Guestphalorum, ad quem regimen Congregationis transierat et praesidium electionis spectabat, ut exclusis 16 externis vocalibus soli monachi Beuronenses abbatem suum eligere possint ea conditione, ut electus nullum ius in regimen Congregationis adquirat.

Cum tota fere Europa tristissimo bello flagraret ac 8 externi electores vix ad electionem Beuronam venire potuissent, cum in Anglia, Belgio, Lusitania commorarentur, Rms Abbas Raphael Molitor sententiam Abbatum aliorumque electorum externorum de petitione conventus Beuronensis exquisivit. Qui omnes usui iuris eligendi Archiabbatem pro hac vice renuntiaverunt eadem conditione apposita, ut electus a conventu Beuronensi nullum ius haberet in regimen Congregationis. Obtena facultate S. Sedis electio Beuronensis hac ratione locum habuit die 25 Januarii 1918 et Rms Abbas Raphael Walzer postulatus est ac die 3 Februarii a Rmo Abbate Primate Fideli de Stotzingen facta dispensatione a defectu aetatis nomine S. Sedis confirmatus est.

76) Ildefons Schober, 1849–1918. 1870 Eintritt in die Abtei Beuron. 1887–1908 Abt von Seckau. Von 1908 Erzabt von Beuron.

Regimen Congregationis interim penes primum Abbatem Assistantem remansit, qui Abbates annis 1919, 1920, 1921 ad deliberandum de instaurando regimine Congregationis ordinario convocavit. Capitulum generale mense Julio 1921 in abbacia S. Mariae ad Lacum celebratum in eo convenit, ut abbas Beuronensis a solo conventu Beuronensi electus simul Archiabbas sit, at ius visitationis penes abbatum Assistantium sit, qui ab abbatibus et delegatis singulorum monasteriorum eligantur. Hic modus ab hac S. Congregatione die 22 Novembris 1922 pro experimento ad septennium approbatus est. -

Anno 1927 Capitulum generale Treveris celebratum quaestionem denuo movit, quin unio obtenta sit, ita ut Capitulum suspensum mense Aprili 1929 Beuronae denuo congregatum ad eam rediret necesse esset. Sententiae abbatum divisaee erant; nam 5 regimen praesidi eligendo a Capitulo generali tribuendum esse censuerunt, 4 priorem formam regiminis probaverunt, 1 mediam viam proposuit. Decursu septennii elapsi compositio capituli generalis alia erat, Abbates Maretiolensis et Lovaniensis⁷⁷ ad constituendam Congregationem Belgicam se separaverant a Beuronensi Congregatione, quae aucta est monasterio Neresheimensi, Treverensi, Grissoviensi, Benedictomontano et Hierosolymitano, praeterea novi abbates electi erant non solum Beuronae, sed etiam in abbacia Emautina et Seccoviensi. Tota quaestio iudicio S. Sedis submissa est, quae Rescripto die 8 Junii 1929 ab hac S. Congregatione dato pristinam declarationem III in caput 64 S. Regulae quibusdam additis minoribus mutationibus approbavit, ita ut conditio iuris anno 1917 vigens denuo haberetur. Difficultates autem in eo erat, quod abbas Beuronensis electus vi electionis nullum ius in regimen Congregationis haberet, Abbates vero Congregationis iure suo concurrendi ad electionis Archiabbatis vi declarationis praedictae ipsis restituto uti non possent, unde quaestio movebatur, qua ratione Abbas Beuronensis ius in regimen Congregationis acquirere valeat. Ipse abbas Raphael Walzer litteris die 4. Augusto 1929 datis denuntiavit abbatibus Congregationis, S. Congregationem de Religiosis declarasse, ipsum nec electione nec libera collatione indigere, ut munus Archiabbatis seu Praesidis Congregationis obtineat, sed se approbata declaratione praedicta eo ipso etiam in regimen Congregationis introivisse. Unde ab illo tempore regimen Congregationis iuxta Constitutiones gessit.

2. Indoles Archiabbatis Beuronensis

Rerum autem eventus non is fuit, quem omnes exspectaverant, praesertim ii abbates, qui mutationem formae regiminis desideraverant. – Absque dubio Archiabbas egregias qualitates habet et de bono cum monasterii Beuronensis tum Congregationis vere meruit; at non pollet illa prudentia, quae ad regimen Congregationis, praesertim in difficilioribus adiunctis omnino necessaria est. Priusquam plenum Congregationis regimen anno 1929 obtinuit, cum abbatibus Congregationis bonas relationes habuit, cum modo ipsi proprio prorsus independen-

77) Gemeint waren Columba Marmion, 1858–1923, seit 1909 Abt von Maredsous, und Robert de Kerchove, 1846–1928, seit 1899 Abt von Löwen.

ti in regimine Beuronensis monasterii procedere ac monasterium de Neresheim fundare, conventum abbatiae Erdingtonensis in monasterium Weingartense transferre, monasterium monialium S. Erentrudis de Kellenried erigere potuit. Obtento autem regimen Congregationis eodem modo independenti hoc etiam regimen gerere studuit, unde graviores dissensiones suscitare coepit cum abbatibus, qui de regimine proprii monasterii vix cum eo conferre poterant, ideoque aut iudicio ipsius cedere debuerunt, aut ab eo sibi ipsis relinquebantur, quin auxilium aut consilium in difficultatibus obtinerent.

Indolem Archiabbits paucis exemplis illustrare liceat. Quantopere ipse in usu potestatis modo violento et independenti procedere soleat, regimen proprii monasterii ostendit. Monachos enim, qui iudicio eius et voluntati non statim cedunt, vix audire solet et facilius in alia monasteria mittit, non valens difficiliore [!] religiosos modo paterno ita dirigere, ut bono propriae domus serviant; ita causam R. P. Odonis de Wuerttemberg ope auctoritatis S. Sedis resolvare studuit. In regenda Congregatione simili modo procedere solet. Visitationem monasterii Treverensis ad S. Matthiam anno 1931 peragens auditis breviter monachis recessum confecit atque coram conventu legit plenum quidem laudis, at non eadem prudentia inspiratum, quin verbum cum abbate de statu abbatiae fecerit, inhaerens iudicio suo aliunde formato. In monasterio Weingartensi cum difficultates invalescerent, quia ex una parte abbas Rms D. Ansgarius Hoeckelmann quadam mentis angustia praeditus erat, ex altera parte quidam monachi praesertim ille qui de monasterio Beuronensi ab archiabbate missus parochiae ministerium gerebat, proprias vias inire coeperunt, archiabbas abbatem induxit, ut Coadiutorem a S. Sede postularet, quod certe evitare potuisset, si abbati monachos magis idoneos auxilio dedisset. Coadiutores Weingartensi electo Rmo D. Michaele de Witowski novae difficultates inde ortae sunt, quod inter abbatem-Coadiutorem et conventum Weingartensem ab initio tanta animorum differentia vigeat, quae familiae unionem impossibilem redderet. Quae in monasterio Neuburgensi evenerunt, similiter ostendunt, quantopere archiabbas a prudentia defecerit.

Idem archiabbas monasteria monialium Congregationis, quae singulari semper fervore excellabant, turbare potius quam iuvare coepit. Ita in monasterio monialium ad St. Erentrudem abbatissam inducere voluit ut quosdam usus in aliis monialium coenobiis Congregationis vigentes mutaret, praesertim faciliorem accessum ad locutoria concederet; ipse ad praedictum monasterium veniens cum duabus monialibus liberioris indolis diutius colloqui coepit cum offensione familiae religiosae. Cum abbatissa mota conscientiae voce declararet, se non posse nunc modum agendi nec probare nec sequi, monasterium ex pluribus annis non amplius accessit. Alia etiam monasteria monialium Congregationis pluribus ex annis non amplius accedere et visitationem eorum aliis abbatibus committere solet; in sola abbatia monialium ad St. Gabrielem anno elapso post plures annos rogatus ab Abbate Seccoviensi visitationem habuit.

Timendum vere est, ne novae eaeque graviores difficultates in Congregatione oriantur, si regimen penes archiabbatem manet; cum ipse proprios defectus nullatenus agnoscere sed omnem culpam aliis tribuere solet.

3. Nova regiminis forma statuenda

His praemissis nobis videtur regimen Congregationis alia ratione ordinandum esse, ita nimirum

a) ut abbas Beuronensis a solo conventu proprii monasterii libere electus non amplius ipso facto archiabbas seu Praeses Congregationis constituatur; sed

b) Praeses Congregationis a solis abbatibus Congregationis in Capitulo generali ad tempus eligatur, et quidem ad 6 annos, si Capitulum generale singulis trienniis celebratur; titulus vero Archiabbas abbati Beuronensi maneat;

c) declaratio III ad caput 64 S. Regulae, quae regimen Congregationis determinat, ista ratione mutanda est;

d) praeterea in constitutionibus accuratius determinanda sunt et iura et officia praesidis Congregationis et abbatium assistentium;

e) quo pax et unio in Congregatione Beuronensi restituatur, necessarium videtur, ab ipsa S. Sede forma regiminis mutata Praesidem nominari, qui regimen Congregationis usque ad proximum Capitulum generale anno 1937 habendum gerat atque opportunas Constitutionum mutationes S. Sedi proponat.

Hac ratione difficultates facilius superari posse apparet non solum ex iis quae supra dicta sunt, sed etiam ex sententiis abbatum; septem enim in favorem huius mutationis votum suum in Capitulo generali extraordinario de Neresheim dederunt, nimirum

*Rmi Abbates Raphael Molitor S. Josephi,
Laurentius Zeller de Treveris ad S. Matthiam,
Ildefonsus Herwegen de Lacu,
Bernardus Durst de Neresheim,
Albertus Schmitt de Gruessau,
Benedictus Reetz de Seccau,
Conradus Winter, abbas-Coadiutor de Weingarten.*

Praeter ipsum Archiabbatem Beuronensem veteri formae regiminis, quae patriarchalis dicitur, adhaeserunt duo Rmi DD. Abbates Ernestus Vykoukal Emautinus et Maurus Kaufmann Hierosolymitanus.

Vota singulorum abbatum his adnexa sunt excepto eo, quod Rms Abbas Emautinus Ernestus Vykoukal directe Romam misit.

Datum Treveris in abbazia S. Eucharis seu S. Matthiae die 2. Augusti 1935

+ Laurentius Zeller, abbas Treverensis ad S. Matthiam

+ Ildefonsus Herwegen, abbas S. Mariae ad Lacum

14. Generalkapitel (1936)

Mit Dekret vom 12.2.1936 entschied die Religiosenkongregation, in der Beurer Kongregation das Abtpräsesmodell einzuführen. Sie ordnete an, der Präses sei von allen amtierenden Äbten zu wählen. Neben dem Präses solle es zwei Assistenzäbte geben. Der Erzabt von Beuron solle lediglich den Titel „Erzabt“ behalten.

Mit der Neufassung des Wortlautes der Konstitutionen beauftragte sie Abt Raphael Molitor von Gerleve.⁷⁸ Nachdem Abt Raphael Molitor seinen Auftrag erfüllt hatte, approbierte die Religiosenkongregation die Neufassung der Konstitutionen der Beurer Kongregation am 12.5.1936.⁷⁹ Durch Schreiben vom 19.6.1936 berief Abt Raphael Molitor das Generalkapitel ein.

Das Generalkapitel tagte vom 4. bis zum 5.6.1936 in der Abtei Neresheim.⁸⁰

Teilnehmer

Abt Raphael Molitor, Gerleve; Abt Laurentius Zeller, Trier; Abt Ildefons Herwegen, Maria Laach; Abt Bernhard Durst, Neresheim; Abt Albert Schmitt, Grüssau; Abt Benedikt Reetz, Seckau; Abt Maurus Kaufmann, Jerusalem; Abt Konrad Winter, Weingarten; Prior Hermann Keller⁸¹, Beuron

Nicht anwesend waren Erzabt Raphael Walzer von Beuron und Abt Ernst Vykoukal von Emaus. Erzabt Raphael Walzer war bereits im November 1935 ins Ausland gegangen.

Zunächst wählte das Generalkapitel Abt Benedikt Reetz zum Sekretär. P. Hermann Keller wurde sein Amanuensis.⁸²

Begrüßungsschreiben

Zu Beginn verlas Abt Raphael Molitor ein Schreiben von Kardinal Pacelli⁸³:

Rev.me Pater,

Augustus Pontifex, Cui recens nuntium tulisti congregationem Beuronensem OSB postridie festum Pentecostes capitularem coetum acturam esse, noluit dilectis filiis conventuris in unum paternae benevolentiae omnia deesse et vota.

Cum vestrorum noverit animorum alacritatem, quae adversis rebus non frangitur nec secundis tepescit, haud fallente spe confidit ita utilitatibus vestris vos

78) Der Wortlaut des Dekrets findet sich bei Yuen (Fn. 7), S. 138 f.

79) Der Wortlaut des Dekrets findet sich in Auszügen bei Yuen (Fn. 7), S. 140.

80) Fundort: Archiv der Religiosenkongregation, Rom, Az. B 31/3 2002/36.

81) Hermann Keller, 1905–1970. 1936 Prior von Beuron. Ab 1945 Spiritual in Mariendonk.

82) Amanuensis: Hilfssekretär, Schreibgehilfe.

83) Eugenio Pacelli (Pius XII.), 1876–1958. 1917–1920 Nuntius in München, 1920–1929 Nuntius in Berlin. 1930–1939 Kardinalstaatssekretär. Ab 1939 Papst.

esse consulturos, ut exinde Legiferi Patris plenior pectoribus vestris spiritus insideat et ad ardua virtutis culmina incensior ardor conflagret.

Deo et paci militantes, Augusto etiam accedente hortatu, operam date, ut, cum renuat iniqua aetas divinam colere maiestatem eiusque imperia vereri purius vestrae laudis thymiana ad supernae miserationis solium conscendat et cum obsequio oris splendidius obsequium vitae conveniat; supplices extollit te ad Deum palmas, ut qui deerrant in perniciem ad salutem convertantur et lucem.

Summus Pontifex per beatissimi Benedicti intercessionem vobis congressuris coelesti invocat flamen, ut consiliis vestris claritatis suae rutilantem radium insinuet et quod ad intelligendum illustrat ad perficiendum conferat vires, atque huius auspicii comitem et impensae caritatis nuntiam apostolicam benedictionem concedit.

Plurimum optans te semper in Domino bene valere qua par est observantia me profiteor Tibi addictissimum

E. Card. Pacelli

Anschließend verlas Abt Raphael Molitor ein Schreiben des Abtprimas vom 2. 6. 1936.

Übermorgen tritt das Generalkapitel der mir so teuren Beuroner Kongregation in Neresheim zusammen. Es drängt mich, Ihnen zu sagen, wie treu meine Gedanken und Gebete bei Ihnen sind. Möge der Hl. Geist, der Geist Göttlicher Weisheit und Liebe, mit den Hochwürdigsten Vätern sein und alle Beratungen und Beschlüsse zum Besten unserer Kongregation lenken. Ich werde in dieser Meinung übermorgen das hl. Opfer darbringen und täglich diese Gebete am Altar erneuern. Es ist so schön, daß die Versammlung in der Pfingstoktav beginnt. Es ist wie ein Unterpfang besonderen Gottessegens. Darf ich bitten, all den Hochwürdigsten Vätern meine herzlichsten Grüße zu übermitteln.

Beratungen und Wahl

Danach leitete Abt Raphael Molitor zur Tagesordnung über. Er führte aus:

Nach Dekret vom 12. Febr. 36 sei der Zweck des Gks "infra semestre ab obtenta approbatione" der Decl. III cap. 64 S.R. das regimen ordinarium der Kongregation zu wählen. Es finde schon jetzt statt, weil es nur im Interesse der Kongregation liege, wenn sie möglichst bald aus den Provisorien herauskomme; ob wir zu einer späteren Zeit uns sicher zusammenfinden, sei ungewiß, es entspreche auch dem Wunsche des heiligen Stuhles, wenn wir bald in den Zustand eines regimen ordinarium zurückkehren. Rms Abt Raphael [Molitor] wollte keine Verzögerung verantworten, zumal Vater Abt von Trier unmittelbar vor einer Reise nach Brasilien steht.

Kritik gab es von Abt Maurus Kaufmann:

Rms Abt Maurus wendet ein, er habe seine Wünsche zur Decl. nicht äußern können wegen der Kürze der Zeit. Abt Raphael entgegnet, bei Einsendung seiner Bedenken nach Rom wäre das möglich gewesen.

Danach ging man zur Tagesordnung über.

Dann stellt Abt Raphael die Frage, ob die Prüfung der Prokuratoren jetzt oder erst unmittelbar vor der Wahl vorgenommen werden soll. Man entschied sich für sofortige Prüfung, und der Sekretär liest die beiden Schreiben von Rms Vater Erzabt und Rms Abt Ernst vor. P. Prior Hermann wird als berechtigter Vertreter des Erzabtes von Beuron anerkannt. Dagegen sieht sich Abt Raphael genötigt, gegen die Prokuratur, mit der Vater Abt Ernst den P. Prior Hermann betraute, Einspruch zu erheben mit der Begründung, daß die legitime absentes einen Prokurator nur ex abbatibus regiminis vel ex propriis monachis sacerdotem solemniter professum bestellen dürfen, wie in der Einberufung ausdrücklich gesagt war. Mit einstimmiger Zustimmung des Gks telegraphiert P. Prior Hermann nach Emaus, Vater Abt möge einen der anwesenden Äbte als Prokurator aufstellen.

Vater Abt Konrad fragt, ob die Abteien Neuburg und Benediktsberg, für die Rms Erzabt Administrator apost. ist, auf dem Gk nicht vertreten seien. Abt Raphael antwortet, Vater Erzabt habe auch als Administrator der beiden andern Abteien nach can. 164 nur eine Stimme.

Abt Raphael führt weiter aus: Was die äußere Form des Gks betrifft, hat S. Em. Card. La Puma⁸⁴ die ausdrückliche Erklärung gegeben, wir können es ganz einfach halten und von den üblichen Formen Abstand nehmen. Nur bei den Wahlen muß, was das allgemeine Recht und die Konstitutionen vorsehen, eingehalten werden.

Auf Grund der Gutachten, die die Rmi Väter in dankenswerter Weise an Rms Abt Raphael einsandten, konnte an dem ersten Entwurf der Decl. manches geändert und verbessert werden. Als Richtlinien waren maßgebend:

1. *Gestalt und Umfang einer Decl. sind nach dem Dekret vom 12. Febr. 36 beizubehalten.*
2. *Der frühere Text soll möglichst erhalten bleiben.*
3. *Manche der geäußerten Wünsche können im Laufe der Jahre durch das GK erfüllt werden.*
4. *Es kam hauptsächlich darauf an, aus dem Zustand des Regimen extraord. in den eines reg. ord. zu gelangen und deshalb wurden Dinge, die nicht unbedingt notwendig waren, späteren Kapiteln anheim gestellt.*

84) Vincenzo Lapuma, 1874–1943. Seit 1935 Präfekt der Religiösenkongregation und Kardinal.

5. Das Caeremoniale der Wahl des Präses läßt sich ebenso wie die Form unserer Visitationen auf einem späteren Gk näher bestimmen.

6. Der Abschnitt über die Moniales wurde fast ganz ausgelassen, weil das, was die Moniales betrifft, in ihren eigenen vom Hl. Stuhl approbierten Konstitutionen genügend erklärt ist.

Der so gestaltete Text wurde S. Em. Card. La Puma vorgelegt als Konzept. Er wies noch auf einige Dinge hin, die geändert werden mußten, und legte dann dem Hl. Vater den Text zur Approbation vor. Nachdem die Reinschrift angefertigt und überreicht war, stellte S. Em Card. La Puma, approbante Sanctissimo das Bestätigungsdekret am 12. Mai aus.

Die wichtigsten Punkte des neuen Textes betreffen die Wahl des Präses, die auf 6 Jahre erfolgt, die Frage des aktiven und passiven Stimmrechtes, die Art der Wahl, die Bestätigung des Präses, die Wahl der Assistenzäbte, Zeitpunkt der GK und Äbtekongferenzen, die Visitation durch 2 Äbte, die Kongregationsschule, die Rechte des Präses und der Assistenzäbte.

Nun beginnt Abt Benedikt die Verlesung der approbierten Decl. III cap. 64 S. Reg. Um 11.40 wird diese Sitzung unterbrochen und nachmittags halb 3 weitergeführt. Der Sekretär beendet die Verlesung der Decl. III.

Abt Raphael verliest dann den Text des Dekretes, das die Approbation der Dekl. enthält.

Das GK bittet RP Prior Hermann, den Druck der neuen Deklarationen sumptibus Congregationis in Beuron besorgen zu lassen.

Nach der Beschreibung des Wahlmodus der drei Wahlen, der Skrutatoren⁸⁵, des Präses und der Assistenten durch Rms Abt Raphael findet die Skrutatorenwahl statt. Vorher bittet Rms Abt Ildefons, bei der Wahl des Präses von seiner Person aus bestimmten Gründen abzusehen.

Rms Abt Raphael legt darauf den vorgeschriebenen Eid als Präses der Wahl ab. In geheimer Wahl werden mit Stimmenmehrheit zu Skrutatoren gewählt die Rmi Väter Ildefons Herwegen und Albert Schmitt, die beide sofort den vorgeschriebenen Eid ablegen. Dann legen auch die Wähler ihren Eid ab.

Die Sitzung wird geschlossen, da von Emaus die gewünschte Prokura nicht eingetroffen ist.

Am nächsten Tag, dem Fest des Hl. Bonifatius wurde die 2. Sitzung des GKs um halb 9 Uhr eröffnet. Der Sekretär verliest das Protokoll der 1. Sitzung. P. Prior Hermann von Beuron weist darauf hin, daß die beiden Administraturen von Neuburg und Benediktsberg, die jetzt verhindert seien, trotz can. 164 vertreten sein müßten auf dem GK., da sie nicht "nomine proprio" geführt werden. Daraus könnte vielleicht wegen nicht genügender Einberufung des GKs die

85) Stimmzähler.

Gültigkeit der Wahlen angefochten werden. Rms Vater Abt Raphael glaubt, dieses Bedenken nicht teilen zu können.

Dann verliest der Sekretär die telegraphisch übermittelte Prokura des Rms Abtes Ernst von Emaus, der Rms Abt Maurus vom Sion zu seinem Prokurator bestellte. Sie wird als gültig anerkannt und von Rms Abt Maurus angenommen.

Nach kurzer Besprechung des Wahlmodus schreitet man zur Wahl des Präses. Im ersten Wahlgang wird mit der geforderten Zweidrittelmehrheit Rms Abt Molitor von S. Joseph zum Präses der Kongregation auf 6 Jahre gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Als Assistenzäbte werden gewählt die Rmi Väter Laurentius Zeller von Trier und Ildefons Herwegen von Maria Laach.

Das GK anerkennt die Beuroner theologische Schule als Seminarium Congregationis, dankt Beuron für alle Opfer, die es für die Schule zu bringen hat, bestätigt den Rektor RP Hermann Keller von Beuron.

Die Hochwürdigsten Väter erwarten, daß ihnen fortan durch den Präses ein Jahresbericht über den Lehrplan und den Stand der Schule in wissenschaftlicher und aszetischer Hinsicht übermittelt werde.

Der Rms Vater Abt Raphael dankt für das ihm geschenkte Vertrauen. Nach Unterzeichnung des Instrumentum electionis und des Protokolls wird das Generalkapitel kurz vor 12 Uhr geschlossen.

Es folgen die Unterschriften der Teilnehmer.

Instrumentum electionis

Als Anlage ist dem Protokoll das Instrumentum electionis beigelegt. Dort heißt es:

Capitulum Generale extraordinarium Congregationis Beuronensis vi Decreti S. C. Negotiis Religiosorum praepositae d. d. 12. Febr. 1936 ad electionem Praesidis dictae Congregationis a Rdssmo D. Abbate Raphael Molitor, Primo Assistente eiusdem Congregationis, in Abbatia SS. Udalrici et Aefrae de Neresheim die 4. m. Junii 1936 convocatum.

Hac die in prima sua sessione capitulari Actuarium suum constituit Rdss. D. Benedictum Reetz et Scrutatores electionis elegit Rdss. D. D. Ildefonsum Herwegen et Albertum Schmitt, simulque omnia pro negotio electionis praescripta Juramenta emisit.

Die vero sequenti 5. m. Junii electio canonica Praesidis hora octava cum dimidia in sessione capitulari celebrata est.

Suffragia obtinuerunt in unico scrutinio:

Rdss. D. Abbas Raphael Molitor sex

Rdss. D. Archiabbas Raphael Walzer duo

Rdss. Abbas Laurentius Zeller unum.

Invalidum erat unum suffragium.

Cum ergo Rdss. D. Abbas Raphael Molitor ex novem validis suffragiis sex obtinisset, numerum a Constitutionibus nostris praescriptum i. e. duas ex tribus partibus habuit et electus est, electionemque accepit.

Subsecuta est electio duorum Abbatum Assistentium. Electi sunt majoritate votorum

Rdss. D. Abbas Laurentius Zeller et

Rdss. D. Abbas Ildefonsus Herwegen.

15. Generalkapitel (1948/50)

Wegen des Zweiten Weltkriegs fand das 15. Generalkapitel erst 1948/50 statt. Es tagte in zwei Sessionen. Die erste Session tagte im Jahre 1948, die zweite im Jahre 1950. Die erste Session 1948 war geprägt von der schweren Krankheit und dem Tod Abtpräses Raphael Molitors sowie der Wahl Abt Bernhard Dursts zu dessen Nachfolger als Abtpräses.

Das 15. Generalkapitel war das erste ordentliche nach Einführung des Abtpräsesystems im Jahr 1936. Hauptgegenstand der Beratungen waren eine Überarbeitung des Eigenrechts. Die Verhandlungen beruhten dabei auf einem Entwurf des Abtpräses Raphael Molitor. Kleine Änderungen sollten vom Generalkapitel selbst *ad experimentum* bestätigt werden; nach der Erprobung sollten die Konstitutionen Rom zur Approbation vorgelegt werden.

Erste Session (1948)

Die erste Session⁸⁶ fand vom 30. 9. bis zum 15. 10. 1948 in Beuron statt. Am 14. 10. verstarb Abtpräses Raphael Molitor. Am 15. 10. wählte das Generalkapitel Abt Bernhard Durst von Neresheim zum zweiten Abtpräses der Beuroner Kongregation. Unter dem Eindruck des Todes von Abtpräses Raphael Molitor wurde das Generalkapitel mit der Maßgabe unterbrochen, eine zweite Session durchzuführen.

Teilnehmer

Abt Bernhard Durst, Neresheim, Leiter des Generalkapitels als Vertreter des Abtpräses; Erzabt Benedikt Baur, Beuron; Abt Albert Schmitt, Grüssau-Wimpfen; Abt Benedikt Reetz, Seckau; Abt Konrad Winter, Weingarten; Abt

86) Protokoll: XV. Generalkapitel der Beuroner Kongregation, gehalten in der Erzabtei Beuron vom 1.–15. Oktober 1948. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Seitenzahlen beziehen sich im Folgenden auf die Seiten des Protokolls.

Basilius Ebel, Maria Laach; Abt Petrus Borne⁸⁷, Trier; Prior Lukas Bischoff⁸⁸, Neuburg; Prior Pius Buddenborg⁸⁹, Gerleve, als Prokurator des erkrankten Abtpraeses Raphael Molitor⁹⁰. Sekretäre waren Abt Petrus Borne und Abt Benedikt Reetz.

Verlauf

Im Verlauf des Generalkapitels berieten die Teilnehmer jede einzelne Norm des Eigenrechts. Da es in dieser Session zu keinem Beschluss kam, wird auf eine Wiedergabe des Beratungsverlaufs verzichtet und auf das Dekret nach der zweiten Session verwiesen.

Anzumerken bleibt jedoch Folgendes: Gedacht wurde der zwischen 1934 und 1948 verstorbenen Mönche und Brüder (S. 4).

Einen Diskussionspunkt bildete die sogenannte Brüderfrage. Insbesondere das Brüderoffizium wurde behandelt. Ergebnis war, dass die Laienbrüder entweder das Pater-Noster-Offizium oder das Psalmen-Offizium beten dürfen. Zudem wurde eine Kommission für die Zusammenstellung des Brüderoffiziums gebildet. Weiter sprach sich das Generalkapitel für die Einführung der Brüderskapuliere aus (S. 11 ff., 35).

Beraten wurde eine Neugründung in Las Condes in Chile.

Das Ergebnis der Neuwahl des Abtpräses vom 15.10.1948 wurde handschriftlich und separat vom übrigen Protokoll festgehalten.⁹¹

Die 15 Octobris 1948 Capitulum Generale decimum quintum Congregationis Beuronensis, Beuronae congregatum, prima die post mortem Rmi D. Abbatis Praesidis Raphaelis Molitor, votis secretis novum Praesidem elegit Rmum D. Bernardum Durst, Abbatem Neresheimensem; novem aderant electores; Abbate Montis Sion legitime absente neque per procuratorem vocem ferente. Ex novem suffragiis septem favebant Electo.

Die weiteren Wahlen ergaben (S. 35):

Assistenten: Erzabt Benedikt Baur, Beuron; Abt Benedikt Reetz, Seckau.

Procurator Generalis: P. Gerhard Oesterle, Gerleve. **Tribunal Congregationis:**

87) Petrus Borne, 1910–1976. 1929 Eintritt in die Abtei St. Matthias-Trier. 1942 Professor an S. Anselmo, Rom. 1947 Abt von St. Matthias-Trier. 1949 Abt der wiedererrichteten Abtei Tholey. 1965 Abtpräses der Beuroner Kongregation.

88) Lukas Bischoff, 1881–1970.

89) Pius Buddenborg, 1902–1987. 1923 Eintritt in die Abtei Gerleve. 1935 Prior. 1948–1971 zweiter Abt von Gerleve.

90) Abtpräses Raphael Molitor war so schwer erkrankt, dass er weder das Generalkapitel leiten noch ihm beiwohnen konnte. In der Leitung des Generalkapitels vertrat ihn daher Abt Bernhard Durst, in der Repräsentation der Abtei Gerleve der dortige Prior, P. Pius Buddenborg, S. 1.

91) Ebenfalls im Kongregationsarchiv Beuron.

P. Konrad Stoffel⁹², Neuburg (Promotor Iustitiae); P. Alexander Schlachta⁹³, Grüssau, P. Theodor Bogler⁹⁴, Maria Laach (Iudices).

Zweite Session (1950)

Die zweite Session des 15. Generalkapitels tagte vom 9. bis zum 14. 5. 1950 in Beuron.⁹⁵ Es beschloss neue Konstitutionen, und zwar zunächst ad experimentum für 7 Jahre.

Teilnehmer

Abtpräses Bernhard Durst, Neresheim; Erzabt Benedikt Baur, Beuron; Abt Benedikt Reetz, Seckau; Abt Conrad Winter, Weingarten, zugleich Delegat des Abtes Albert Schmitt von Grüssau-Wimpfen; Abt Basilius Ebel, Maria Laach; Abt Petrus Borne, Tholey; Abt Pius Buddenborg, Gerleve, zugleich Administrator des Sionsklosters in Jerusalem; Abt Albert Ohlmeyer⁹⁶, Neuburg.

Verlauf

Im Zentrum der zweiten Session des Generalkapitels stand die Neufassung des Eigenrechts der Kongregation.

Dekrete und sonstige Beschlüsse

Decretum de Constitutionibus mutandis

Duodecim annis inde a Capitulo Generali XIV. in Abbatia SS. Udalrici et Aefrae de Neresheim habito elapsis, Abbates Congregationes [!] Beuronensis post dirum bellum immanesque per plures annos persecutiones Ecclesiae ac praesertim Status Religiosi, Deo sic disponente, Capitulum Congregationis XV. celebraturi Beuronam convenerunt. Tam in prima huius Capituli parte, mense Octobri anni 1948, quam in altera parte ejusdem, mense Majo 1950, praecipua et sat ardua res erat adaptatio Constitutionum Congregationis Beuronensis ad tempora nostra eorumque necessitates, spiritu ac indole operis praeclari Rmi Patris ac Domini Archiabbatis Mauri Wolter⁹⁷ f. m. fideliter servatis. Rms D.

92) Konrad Stoffel, 1896–1971. Mönch der Abtei Neuburg.

93) Alexander Schlachta, 1886–1974. Mönch der Abtei Grüssau.

94) Theodor Bogler, 1897–1968. 1925 Konversion. 1927 Eintritt in die Abtei Maria Laach. 1939–48 Prior.

95) Protokoll: Capitulum Generale XV. – Zweiter Abschnitt: 9.–14.5.1950. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron
Seitenzahlen beziehen sich im Folgenden auf die Seiten des Protokolls. Die Dekrete und sonstigen Beschlüsse finden sich in einem Anhang an das Protokoll. Dieser Anhang ist indes nicht mit Seitenzahlen versehen. Es handelt sich bei Protokoll und Beschlüssen um Kopien in Maschinenschrift.

96) Albert Ohlmeyer, 1905–1998. Eintritt in die Abtei Gerleve. Nach dem zweiten Weltkrieg Postulation zum Abt von Neuburg.

97) Maurus Wolter, 1825–1890. 1851 Priesterweihe. 1856 Eintritt in die Abtei S. Paolo fuori le Mura in Rom. Begründer der Beurer Kongregation. Erster Erzabt von Beuron seit 1868.

Abbas Raphael Molitor, primus Congregationis Praeses, plurimum operae laborisque in praeparanda materia hujus Capituli consumpsit, sed – pro dolor – antequam summam operi suo manum apponere posset, e vita discessit, successori suo omnibusque Abbatibus regiminis, hereditatis instar, opus perficiendum relinquens.

Deliberationes autem longius protractae imprimis eo nos duxerunt, ut Constitutiones nostras in duas quasi partes discerneremus, quarum altera “Declarationes” in sensu proprio complectitur, quibus S. Regulae praecepta plenius explicantur vel etiam temporis nostri exigentiis accomodantur, altera vero ea continet, quae non iam respiciunt singula monasteria, sed monasteriorum Congregationem eaque omnia exhibet, quae Congregationis nostrae constitutionem juridicam determinant et propterea proprio nomine “Statuta” vocantur. Statuta ergo nihil aliud sunt quam ea quae hucusque habebat Declaratio III in Caput 64 S. Regulae, ampliata utique iis omnibus elementis juridicis, quae sparsim in aliis locis Declarationum inveniebantur, et iis, quae e CIC desumenda videbantur, ac propterea in multis magis determinata, in quibusdam levioribus etiam modificata. Declarationes vero in nonnullis mutandas esse duximus, ratione habita temporis hodierni, quin tamen eiusmodi mutationes evadant essentielles, vel aliquo modo monachorum jura minuant. Omnibus aequè perpensis, modificationibus praedictis monachi “pondus diei” non solum non aggravatur, sed potius relaxatur, quo alacrius et jucundius portetur propter eximium amorem Christi.

Innixi igitur praecepto Constitutionum nostrarum, quo dicitur: “Quodsi qua Constitutionum mutatio facienda videtur, decretum Capituli in usum recipitur usque ad proximum Capitulum, in quo, si Abbates in re decernenda persistunt, deferatur ad S. Congregationem, ut confirmetur”, mutationes Declarationum vigentium et Statuta, quae huic Decreto adjiciuntur, auctoritate Capituli Generalis in omnibus nostrae Congregationis Monasteriis, usque ad proximum Capitulum Generale ordinarium observanda esse statuimus et decernimus.

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der neuen Konstitutionen ad experimentum wird verzichtet. Es wird verwiesen auf die endgültige Fassung von 1957. Diese ist gedruckt worden als: *Constitutiones Congregationis Beuronensis Continentes Declarationes in Regulam Sancti Benedicti et Statuta Congregationis, Beuron 1959.*

Weitere Dekrete und Beschlüsse

I. Decreta

Quoad habitum Conversorum statuitur:

- a) *Conversis datur idem scapulare ac Monachis, non tamen ejusdem longitudinis, sed cum cappa aequalis, quae ipsa a terra distat 20–25 centimetris.*

b) *Candidati post circulum sex hebdomadarum tunicam induant, qua in ecclesia, in refectorio, in capitulo utuntur, non tamen durante labore eis iniuncto.*

e) *Datur eis sub initio novitiatus tunica cum cingulo ex corio facto et scapulare breve Novitiorum sine caputio.*

d) *Professi votorum temporalium recipiunt scapulare cum caputio.*

e) *Conversis votorum perpetuorum datur cappa sine caputio.*

2. *Consuetudo ab initio in Congregatione existens, secundum quam Monachi non utuntur pulvere vel herbis tabaci tum intra tum extra Monasterium fideliter retineatur.*

II. Monita

1. De virtute taciturnitatis

Neminem fugit, quanti ponderis sit pro Monachis virtus taciturnitatis, summis laudibus a S. P. N. Benedicto celebrato ad acquirendum vel minimum gradum contemplationis, dicente Isaiä: "In silentio et in spe erit fortitudo vestra" (Is 30,15). Legi et consilio taciturnitatis etiam illi derogant, qui nimium tempus terunt legendo ephemerides aliaque inutilia permulta, quae vitam spiritualem perturbant. Monemus fratres instanter, ut praesertim post Completorium non aliis quam spiritualibus lectionibus vacent.

Sunt qui non lingua, sed calamo loquuntur et litteris numero carentibus in mundum cui Dei amore terga verterunt, iterum iterumque revertuntur, quod contrarium est spiritui Cap. VI. S. Regulae.

2. De commoratione extra Monasterium

*Nonnisi proportionata de causa permittitur, ut saeculares etiam cognati, visitentur aut alia itinera instituantur. Antequam ab Abbate suo facultatem petat, itinera quaecumque faciendi sive studiorum sive animi relaxandi sive sola invi-
sendi causa, unusquisque coram Deo diligenter et religiose deliberet, utrum ad-
sit ratio sufficiens. Prudenti Abbatis iudicio committitur, utrum conveniens sit,
Neopresbyterum celebrare Missam solemnem in loco originis necne. Monemus
tamen, ne tempus ad hunc finem concessum nimis protendatur.*

3. De cura animarum

*In ministerio animarum semper prae oculis habeatur can. 608, in quo legitur:
„Curent superiore, ut Religiosi subditi, a se designati, praesertim in dioecesi in
qua degunt, cum a locorum Ordinariis vel parochis eorum ministerium requiri-
tur ad consulendum populi necessitati, tum intra tum extra proprias ecclesias
aut oratoria publica, illud salva religiosa disciplina libenter praestent.“ Quod
ministerium Congregatio Beuroner ab initio numquam recusabat. Declaratio
autem in Cap. 48 S. Regulae tamquam conditionem inviolabilem omnis laboris
Monachorum dicit esse, "ut cum vita claustrali ceterisque monastici Ordinis
fundamentis congruat." Qui se ergo impulsus sentit plus quam aequum est, in*

cura pastorali ad extra versari, animum intendat saepius rationibus, quae eum ad hoc opus apostolicum impellunt. Saepius quidem contingit, ut taedium vitae communis, instabilitas mentis, molestia operis Dei, deficiens aestimatio vocationis monasticae aliaque similia Monachum extra claustra trahant et paulatim animum a familia monastica et a spiritu S. Benedicti abalienent. Experientia doctus S. P. N. Benedictus scripsit in Regula sua: "non sit necessitas Monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum." (Cap. 66) Tunc tantum commoratio extra Monasterium gradus ad perfectionem erit, si labor cum voluntate Abbatis eiusque benedictione susceptus, non vero si modo obreptitio exortus sit.

Fratres in curam animarum ex oboedientia directi, persuasum sibi habeant, se non ut personas privatas, sed ut membra determinati Monasterii munere suo fungi ideoque omnia, quae dicunt et faciunt aliquo modo ad ipsam familiam monasticam et ad Abbatem redundare.

„Fratrum est, quamdiu foris sunt, sanctam duplicare vigilantiam." (Decl. II. in Cap. 67) Modesti sint et nullo modo arrogantes, parati ad omnes labores a parochis eis iniunctos, abstinere a frequentatione domorum privatarum, labore peracto statim redeant ad claustra, deverticula vitent et praestitutum viae et temporis ordinem servent, ad propria reversi statim de omnibus reddant rationem. Ceterum commendatur a Capitulo Congregationis optimus libellus qui inscribitur: "Anweisung für die mit Seelsorge beauftragten Patres der Beuroner Congregation".

III. Instructiones

1. Pro Instructoribus Fratrum conversorum

Abbates Congregationis Beuronenensis in Capitulo Generali XV. adunati, considerant perturbationes his ultimis temporibus inter Fratres conversos exortas et principia quaedam Instructoribus diversarum Abbatiarum desiderant.

a) Can. 559 CIC qui de qualitatibus eorum agit, qui ad munus Magistri Novitiorum vocantur, prorsus valet de Instructore Fratrum conversorum. Etsi non sit nomine Magistri insignitus, habet tamen Novitios sub cura sua. Ideo iisdem qualitatibus praeditus esse debet, quae in citato canone pro Magistro Novitiorum requiruntur. Debet scilicet esse annos natus saltem 30 et 10 annis a prima professione professus, denique, quod maius est, "prudentia, caritate, pietate, religionis observantia conspicuus".

b) Instructor conversorum semper sit tenax traditionis amator. Sit doctus in lege divina, sit versatus in expositione S. Regulae, in historia Ordinis nostri et Congregationis nostrae. Instructor novarum rerum cupidus et ignorans ea, quae nobis a maioribus tradita sunt, non videtur idoneus esse ad munus regiminis animarum Fratrum conversorum. Perturbat enim gregem sibi commissum, tranquillitatem animarum et concordiam inter fratres in periculum adducit. Abbates experientia magistra ducti eo omnes

conveniunt, quod perturbatio pacis et tranquillitatis non semper in gremio Fratrum conversorum originem habuerit.

c) Instructoris semper est Fratribus conversis prae oculis ponere, non ideo labores, aerumnas et sacrificia cum statu eorum coniuncta ab illis requiri, quia difficilia et onerosa sunt, sed potius quia animabus eorum et bono spirituali totius communitatis expedit. Saepius ergo ad Fratres sermonem habebit, praesertim de bonis spiritualibus, quae ipsis ex ipsa vita communi tam copiose obveniunt. Ne omittet, saepius etiam bona temporalia denotare, quibus praesertim in infirmitate et senectute gaudent.

d) Imprimis fratres sibi commissos verbis et exemplo reverentiam erga omnes, qui dignitate sacerdotali ornati sunt, doceat.

e) Cella propria iis Fratribus destinetur tantum, qui infirmitate vel senectute laborant, non vero aliis, qui saltem terni cellam vel dormitorium occupent.

f) Ante professionem votorum temporariorum et perpetuorum Instructor numquam publice, sed privatim tantum et discrete consilium de candidatis ab illis tantum conversis exquirat, qui prudentia et caritate et pietate super alios eminent.

g) Instructoris sit, audito consilio Cellerarii, Candidatis et Novitiis laborem manuum assignare.

h) Sequentia verba pulcherrima Declarationum in S. Regulam saepe Instructores in conferentiis spiritualibus exponant: "Conversi persuasum sibi habeant ipsorum opera aequae ac Monachorum soli Deo, sanctae Ecclesiae Monasterisque utilitatibus dedicari ac viam praestare ad summum humilitatis et sanctitatis culmen."

2. Pro moderatore Oblatorum⁹⁸

Moderatores Oblatorum, qui inter officiales ab Abbate designandos computantur, eos candidatos tantum Abbati praesentent, de quibus fundata habetur spes, eos in ipso mundo revera ad perfectionem tendere secundum spiritum S. Regulae, quin ullo modo Monasterium in discrimen adducant. Propterea neque numerus Oblatorum nimis augeatur.

Invigilent moderatores, ne Oblati imitentur formas et usus exteriores vitae monasticae [!] sed ut sint, quod sunt, i.e. saeculares. Moneant ipsos, ut verbis, factis, beneficiis, eleemosynis opera et studia Monasterii sui promoveant; ut coram saecularibus vitam claustralem propugnent; ut actionem liturgicam verbo et exemplo promoveant in parochiis suis. Item moderatorum erit prospicere, ne oblati vitam Monachorum inutilibus quaestionibus in auditoriis vel literis pertractandis perturbent. Ipsi soli ea omnia sub cura sua habeant, quae ad Ob-

98) Zu den Anfängen des Oblateninstituts: Buschmann (Fn. 1), S. 644 Anm. 147. Zur Praxis: Albert, 100 Jahre Gerleve, S. 130.

latos pertinent. Meminerint, multos esse fideles, qui magna benevolentia S. Benedicti Monasteria agere queant. Hi tales minime aggregandi sunt Oblatis, sed recipi possunt in Confraternitatem S. Benedicti, quae erigi potest in singulis Abbatibus atque aggregari debet Archiconfraternitati Sublaci erectae (cf. Berlinger, Die Ablässe, 13. Auflage, 1906, S. 726 f.). Hanc dispositione omnibus congruenter providebitur.

IV. Responsum

De variis petitionibus quoad opus Dei

Libelli supplices omnis generis ad Capitulum XV. directi sunt, in quibus mutationes Calendarii, caeremoniarum, cantus, rubricarum aliarumque rerum, quae ad opus Dei pertinent, desiderantur. Omnibus rite perpensis, Abbates ad Capitulum congregati zelum laudant et amorem, quo fratres opus Dei eiusque dignam perfectamque celebrationem prosequuntur, ita ut opus Dei in Congregatione revera illud sit, cui nihil praeponatur. Norunt tamen omnes can. 1257 CIC, in quo legimus: "Unius Apostolicae Sedis est tum sacram ordinare liturgiam tum liturgicos approbare libros."

Hic erit modus procedendi:

1. Abbas Primas Bernardus Kaelin⁹⁹ commissionem liturgicam nominavit, quae illa omnia ad Sanctam Sedem transmittet, quae in familiis confederatis Ordinis S. Benedicti circa reformationem Brevarii et Calendarii proponuntur. Abbas Seccoviensis, ut membrum hujus commissionis omni ope atque opera enitetur, ut desiderata Congregationis nostrae iudicio Congregationis Rituum submittantur. Inter praecipua enumerantur: diminutio octavarum, celebratio noctis Dominicae Resurrectionis, suppressio quorundam festorum, elevatio Dominicae ad ritum duplicem aliaque similia.
 2. Congregatio nostra Indultum petiit et obtinuit ad septennium, ut Missa conventualis cotidie post [Tertiam]¹⁰⁰ celebrari, Vesperae vero tempore Quadragesimae post prandium cantari possint (Rescr. de die 12. Dec. 1948).
 3. Commissio specialis constituta est sub Praesidio Abbatis Tholeyensis, quae novam editionem Caeremonialis Monastici cum mutationibus opportunis curabit.
 4. Alia commissio, quae quaestiones [!] de Cantu Gregoriano et de Antiphonali Monastico tractabit, ab Abbate Lacensi moderatur.
- Ita paulatim fiet, ut sacra liturgia statui scientifico hodierno et spiritualitati benedictinae, et necessitatibus hujus temporis accomodetur.*

99) Bernhard Kaelin, 1887–1962. 1945–1947 Abt von Muri-Gries, ab 1947 Abtprimas.

100) Handschriftliche Einfügung.

V. *Communicationes*

Quas Capitulum Generale XV. Congregationis Beuronensis omnibus eiusdem Monasteriis transmittendas esse opportunum censuit, ut omnibus pateat status Congregationis iuridicus:

1. *Abbatia Emautina in civitate Pragensi, postquam annis 1946/47 tota res cum Sancta Sede acta est, a Congregatione Beuronensi separata, novae Congregationi Slavicae incorporata est.*
2. *Mense Novembri anni 1947 Abbatia Montis S. Benedicti in Hollandia per Decretum S. Sedis extra nostram Congregationem facta est, traditis aedificiis abbatialibus Congregationi Gallicae.*
3. *Monachi Grissovenses cum ipsorum Abbate exsules facti ex Abbatia B. M. V. de Grüssau in Silesia, decursu anni 1948 in loco Wimpfen apud S. Petrum novum, quamvis pauperrimum, invenerunt domicilium, atque denuo laudes divinas coeperunt concelebrare.*
4. *Abbatia S. Bartholomaei de Neuburg, quae Administratorem habebat R. P. Lucam Bischoff, ex die 1. Januarii 1949 per institutionem Rmi D. Albert Ohlmeyer iterum regimine ordinario gaudet.*
5. *Mortuo Rmo. D. Mauro Kaufmann die 28. Februarii 1949 Abbatia Dormitionis B.M.V. in Monte Sion Administratorem habuit Rmum D. Pium Buddenborg, Abbatem S. Joseph Gerlevensem.*
6. *Abbatia-Mater Beuronensis Prioratum simplicem aperuit in "Las Condes" in Statu Chileno, et Monachi eo missi die 8. Decembris 1949 laudes Creatori nostro referendas inchoaverunt.*
7. *Per Decretum S. Sedis de die 21. Martii 1950 unio qua Abbatia S. Matthiae in civitate Trevirensi hucusque ligabatur Congregationi Beuronensi, suspensa est;¹⁰¹ pars autem Monachorum et Fratrum conversorum, una cum ipsorum Abbate, adhaeserunt restorationi perantiquae Abbatiae S. Maurittii de Tholey, iterum erectae per Decretum S. Sedis de die 29. Octobris 1949, executioni mandatum die 8. Decembris eiusdem anni.*

Beuroniae, die 14. Maii 1950

16. Generalkapitel (1957)

Teilnehmer

Abtpräses Bernhard Durst, Neresheim; Erzabt Benedikt Reetz, Beuron; Abt Albert Schmitt, Grüssau-Wimpfen; Abt Basilius Ebel, Maria Laach; Abt Petrus Borne; Tholey; Abt Pius Buddenborg, Gerleve; Abt Albert Ohlmeyer, Neuburg;

101) Petrus Becker, Trier St. Eucharius – St. Matthias, in: Friedhelm Jürgensmeier (Bearb.), Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland (Germania Benedictina 9), St. Ottilien 1999, S. 902–937 (hier S. 921 f.).

Abt Wilfrid Fenker¹⁰², Weingarten, Abt Placidus Wolf¹⁰³, Seckau. Sekretär: P. Adalbert Metzinger¹⁰⁴, Weingarten.

Verlauf

Das 16. Generalkapitel der Beuroner Kongregation tagte vom 26. 11. bis 6. 12. 1957 in Beuron.¹⁰⁵ Hauptaufgabe des Generalkapitels war die erneute Überarbeitung der bisher nur ad experimentum verabschiedeten Konstitutionen, deren endgültige Verabschiedung und die Vorlage an Rom zur endgültigen Approbation (S. 3).

Das Generalkapitel verabschiedete drei Dekrete. Dabei dürfte rückblickend die wichtigste Neuerung sein, die feierliche Profess für Mitglieder zu öffnen, die weder Kleriker sind noch in den Klerus aufsteigen sollen. Hier antizipierte die Beuroner Kongregation bereits eine Bewegung, die vom II. Vaticanum verpflichtend beschlossen und in den darauffolgenden Jahren in den Ordensgemeinschaften der katholischen Kirche umgesetzt wurde: dass in den Ordensgemeinschaften Kleriker und Laien nur insoweit unterschiedliche Rechte haben dürfen, als sich dies zwingend aus der Weihe ergibt.

Zunächst berichtete Abtpräses Bernhard Durst über den Stand der Kongregation (S. 2). Anschließend berichteten die einzelnen Äbte über den Stand ihrer Abteien, insbesondere die Personalsituation (S. 2).

Abt Petrus Borne von Tholey wurde zum zweiten Assistenzabt gewählt, nachdem durch den Tod Erzabtes Benedikt Baur eine Neuwahl erforderlich geworden war (S. 2).

Nach der Wahl des zweiten Assistenzabtes und nach der Beendigung der Berichte der Äbte ging das Generalkapitel zur Beratung der endgültigen Fassung der Konstitutionen über. Dabei sollte nur der Inhalt, nicht aber die genaue sprachliche Fassung festgelegt werden. Die redaktionelle Arbeit sollte von den Äbten Petrus Borne und Pius Buddenberg erledigt werden (S. 3). Es folgte die Besprechung der einzelnen Normen der Konstitutionen (S. 3–10).

Danach behandelte das Generalkapitel die weiteren eingereichten Anträge (S. 11–19).

Besondere Aufmerksamkeit erfuhr der Antrag, Konventsvertretern die Teilnahme an der Wahl des Abtpräses und am Generalkapitel insgesamt zu ermöglichen. Das Generalkapitel kam zu dem Ergebnis, es bei den vom Hl. Stuhl 1936 angeordneten Normen zu belassen. Abt Pius Buddenberg begründete diese Sichtweise unter anderem damit, dass der Abtpräses anders als der frühere Erzabt nicht auch Abt und Vater der gesamten Kongregation sei

102) Wilfried Fenker, 1910–1975. Abt von Weingarten seit 1953.

103) Placidus Wolf, 1912–1985. 1957–1983 Abt von Seckau.

104) Adalbert Metzinger, 1910–1984. Zunächst Eintritt in die Erzabtei Beuron. 1959–1974 Prior von Las Condes in Chile. Abt von Weingarten 1975–1983.

105) Protokoll: Acta Capituli Generalis XVI. Congregationis Beuronenensis. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Seitenangaben beziehen sich im Folgenden auf das Protokoll.

(S. 11). Dies veranlasste Abtpräses Bernhard Durst die Entwicklung vom Erzabt- zum Abtpräsesmodell zu schildern (S. 12–15). Das Generalkapitel kam aber überein, dem Geiste des cap. 3 der Regel Benedikts durch zwei Maßnahmen Rechnung zu tragen: Erstens sollte sich das Generalkapitel des Wissens und der Fähigkeiten der dazu geeigneten Mönche bedienen, beispielsweise durch Kommissionen, die auch mit einfachen Mönchen zu besetzen sind; zweitens sollte jeder Mönch das Recht haben, dem Generalkapitel seine Ansicht schriftlich mitzuteilen (S. 17).

Weiter wurde ein Dekret der Religiösenkongregation vom 20.11.1957 bekannt gegeben. Danach ordnete die Religiösenkongregation an, dass die Abtei St. Matthias-Trier wieder Vollmitglied der Beuroner Kongregation sei (S. 18).

Zudem behandelte das Generalkapitel den Antrag der Äbtissin der Abtei Fulda, in die Beuroner Kongregation aufgenommen zu werden. Das Generalkapitel sah sich aber zu einer Stellungnahme nicht in der Lage, da zunächst die Äbtissinnen der Frauen-Abteien gehört werden müssten (S. 20).

Dekrete

Im Folgenden finden sich die drei beschlossenen Dekrete im Wortlaut (S. 21):

Dekrete des XVI. Generalkapitels

I. Dekret: Über die Neugestaltung der Konstitutionen in der Beuroner Kongregation.

Das Generalkapitel beschliesst, den umgestalteten Text unserer Konstitutionen dem Hl. Stuhl zur Approbation vorzulegen. Die Umgestaltung unserer Konstitutionen besteht vor allem in der Trennung der Statuta der Kongregationsverfassung von den Deklarationen zu den einzelnen Kapiteln der Hl. Regel. Von den geplanten Änderungen der Deklarationen ist die wichtigste die Änderung unseres Brüderinstitutes dadurch, dass auch die Brüder wie die Chormönche die vota sollemnia ablegen dürfen und als monachi erklärt werden. Die Eingabe beim Hl. Stuhl um diese Änderung des Charakters unseres Brüderinstitutes soll nicht gemacht werden, bevor die Konvente die Zustimmung zu derselben gegeben haben. Erst wenn diese Zustimmung erfolgt, und wenn die Eingabe vom Hl. Stuhl bewilligt ist, kann der Text der Konstitutionen festgelegt werden, der dem Hl. Stuhl zur Approbation vorgelegt werden soll. Die hochwürdigsten Väter Petrus von Tholey und Pius von Gerleve sollen und werden die stilistische Gestaltung des Textes übernehmen.

II. Dekret: De rebus liturgicis

- 1. Rms VA Basilius wird beauftragt, eine Kommission zur Bearbeitung der liturgischen Fragen zu berufen.*
- 2. Die Beuroner Kongregation übernimmt die neuen Texte für Messe und Offizium zum Feste Assumptio B. M. V.*

3. Das Fest der hl. Joachim und Anna braucht in der Beuroner Kongregation nicht mehr *modo sollemniori* [!] (2. ord.) gefeiert zu werden.
4. Auf Grund einer mündlichen Erklärung des Sekretärs der Ritenkongregation kann die Matutin mit dem dreimaligen „*Domine labia mea aperies*“ begonnen werden.
5. Der Celebrans wird auch in Anwesenheit des Abtes mit drei *ductus* inzensiert; die beiden Chorseiten werden je mit drei *ductus* inzensiert.
6. Beim Ein- und Ausgang des Celebranten mit seiner Assistenz entfällt die besondere Reverenz vor dem Abt; es genügt die feierliche Begrüssung der beiden Chorseiten zu Anfang und am Ende der liturgischen Feier.
7. Bei der Reverenz vor dem Abt wird innerhalb und ausserhalb der Kirche statt der sogenannten *Profunda* eine würdige *inclinatio mediocris* gemacht.
8. Wenn der Abt in den Chor zu spät kommt, stehen die Mönche, um eine Störung des Chorgebetes zu vermeiden, nicht auf; die Begrüssung des Abtes entfällt in diesem Falle.
9. Im *Triduum Sacrum* und im Totenoffizium steht man zum Schluss der Psalmen nicht auf, weil kein *Gloria* folgt.
10. In der Oration für verstorbene Äbte wird gebetet: *sacerdotali fecisti dignitate vigore*.

III. Dekret: *De disciplina monastica*

1. Rms V. Erzabt wird beauftragt, eine Kommission zu bilden zum Studium der *consuetudines Beuronenses* und des monastischen Busswesens.
2. Rms VA Pius wird beauftragt, eine Kommission zu bilden für die Neuausgabe eines Regeltextes und zur Bearbeitung eines neuen Einkleidungs- und Professritus.
3. Die Gelübdeerneuerung nach den Jahresexerzitien findet in der vom *Rituale monasticum* angegebenen Weise im Kapitel nach dem letzten Vortrag statt.
4. Bei der Profess der Chormönche stehen auch die Brüder im *Presbyterium* und geben die *Pax*.
5. Man kehrt zur alten Praxis zurück, ausserhalb der Liturgie die *Pax* auf beide Wangen zu geben.
6. Im zweijährigen *Brüdernoviziat* ist das erste Jahr als das eigentlich kanonische *Noviziatsjahr* zu betrachten.
7. Die *Ämtererneuerung* findet gewöhnlich alle drei Jahre, die *Seniorenwahl* dagegen jährlich statt.
8. Eingaben an das *Generalkapitel* kann jeder Mönch unmittelbar machen; Wünsche für die jährliche *Äbtekonferenz* sollen dem eigenen Abt vorgetragen werden.
9. Vor der kanonischen *Visitation* muss von einem Sachverständigen ein *Wirtschaftsbericht* ausgearbeitet werden, der dann dem *Visitor* vorgelegt werden muss. Bei der Ankündigung der *Visitation* soll eigens auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht und im *Rezess* der Inhalt des Berichtes erwähnt werden.

10. Vor einer grösseren Reise bekommen auch die Brüder den Reisesegen im Chor.
11. Auch die Brüder müssen, wenn sie zu spät in das Refektorium kommen, beim Abt sich entschuldigen.
12. Ohne Erlaubnis des Abtes oder des von ihm beauftragten Gastpaters darf niemand zu Tisch oder zum Wohnen im Kloster eingeladen werden.
13. Ausübung von Sport im Trainingsanzug (mit langer Hose und Pullover) wird erlaubt.
14. Wo es die lokalen Verhältnisse erforderlich machen, können statt der Strohsäcke einfache Matratzen Verwendung finden.
15. Wer zu später Stunde die hl. Kommunion empfängt und nicht die Kraft [hat]¹⁰⁶, wie es dem Wunsch der hl. Kirche entsprechen würde, vollständig nüchtern zu bleiben, kann von den neuen Erleichterungen der eucharistischen Nüchternheitsvorschriften Gebrauch machen.
16. Am Aschermittwoch werden bei der Fastenkonferenz vor der ganzen Gemeinschaft die Abschnitte aus der Hl. Regel deutsch vorgelesen.
17. Wenn die Jahreschroniken an weitere Kreise verschickt werden, sollen sie mit grosser Diskretion abgefasst sein.
18. An Stelle einer Totenchronik können auf der Todesanzeige die Hauptdaten aus dem Leben des verstorbenen Mitbruders angegeben werden.
19. Auch beim Tod eines Bruders hält der Abt die Exequien; im Verhinderungsfall der Prior.

Beuron, den 19. Dezember 1957
+ Bernardus Abb.
p. t. Abbas Praeses

Den Text der neuen Konstitutionen approbierte die Religiosenkongregation mit Dekret vom 31.1.1959 – Prot. N. 359/58.B.31 –. Gedruckt worden sind die neu approbierten Konstitutionen unter: *Constitutiones Congregationis Beuronensis Continentes Declarationes in Regulam Sancti Benedicti et Statuta Congregationis, 1959 Typis Sancti Martini de Beuron.*

Wahlkapitel 1960

Vom 31. 5. bis zum 2. 6. 1960 fand in Beuron eine Äbtekonferenz der Beurer Kongregation statt. Im Rahmen dieser Äbtekonferenz versammelten sich die Teilnehmer zu einem Wahlkapitel. Darüber ist ein eigenes Protokoll¹⁰⁷ angefertigt worden. Es wird im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben.

106) Handschriftlich eingefügt.

107) Fundort: Kongregationsarchiv Beuron.

Teilnehmer

Erzabt Benedikt Reetz, Beuron; Abt Bernhard Durst, Neresheim; Abt Basilius Ebel, Maria Laach; Abt Petrus Borne, Tholey; Abt Pius Buddenborg, Gerleve; Abt Albert Ohlmeyer, Neuburg; Abt Wilfrid Fenker, Weingarten; Abt Placidus Wolf, Seckau

Protokoll der Wahl des Abtpräses und der Assistenzäbte

Protokoll über die Wahl des Abt-Präses und seiner beiden Assistenten am 1. Juni 1960 in der Erzabtei Beuron

Am 1. Juni 1960, um 10.30 Uhr, nach dem feierlichen Conventamt, an dem auch Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Cardinal Valerio Valeri¹⁰⁸, Präfekt der heiligen Religiosenkongregation, der am Vortag zu einem Besuch in Beuron eingetroffen war, teilgenommen hatte, kamen die Hochwürdigsten Väter zur Neuwahl des Abt-Präses und der beiden Assistenzäbte zusammen. Abwesend war nur der Hochwürdigste Vater Albert Schmitt von Grüssau-Wimpfen, dessen Entschuldigungsgrund die Hochwürdigsten Väter anerkannten, und der Reverendissimus Vater Erzabt Benedikt Reetz von Beuron zu seinem Prokurator bestellt hatte, so daß dieser zwei vota abzugeben hatte. Im ersten und einzigen Wahlgang wurde Reverendissimus Vater Erzabt mit sieben Stimmen gewählt, während zwei Stimmen auf Reverendissimus Abt Petrus von Tholey entfielen. „Im Vertrauen auf den Beistand Gottes“ nahm Reverendissimus Vater Erzabt auf Befragen des bisherigen Präses, Reverendissimus Abt Bernhard Durst von Neresheim, die Wahl an. Aus der nun folgenden Wahl des ersten Assistenzabtes ging im ersten Wahlgang mit 6 Stimmen Reverendissimus Abt Bernhard Durst von Neresheim hervor, während Reverendissimus Abt Petrus Borne von Tholey 3 Stimmen erhielt. Ebenso ging in einem einzigen Wahlgang als zweiter Assistenzabt der eben genannte Abt von Tholey hervor, wobei die Hochwürdigsten Väter von Maria Laach und Gerleve je eine Stimme erhielten. Die beiden gewählten Assistenzäbte stimmten ebenfalls der Wahl zu. Anschließend begaben sich die Hochwürdigsten Väter zum Präfekten der heiligen Religiosenkongregation, um die Bestätigung des neuen Präses zu erbitten. Der hohe Gast erteilte sie sogleich mündlich mit seinem besonderen Segen für die Erwählten.

Beuron, den 1. Juni 1960

108) Valerio Valeri, 1883–1963, Kardinal. U. a. im diplomatischen Dienst, 1953 Aufnahme in das Kardinalskollegium und Ernennung zum Präfekten der Religiosenkongregation.

17. Generalkapitel (1966/68)

Erste Session (1966)

Die erste Session des 17. Generalkapitels vom 10. bis zum 17.5.1966¹⁰⁹ war vom Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils im Jahr 1965 geprägt, das sich auch ausführlich zu Fragen des Ordenslebens geäußert hatte. Das Generalkapitel, das eigentlich bereits 1963 fällig gewesen wäre, war durch Reskript der Religiosenkongregation auf die Zeit nach dem Konzil verschoben worden. Geprägt war die Zeit von einem Mangel an „*Gefühl innerer Sicherheit und Ausgeglichenheit*“ (S. I). Aufgrund der Forderungen des Konzils beschloss das Generalkapitel fünf Dokumente zu wesentlichen Fragen des Ordenslebens, die hier wiedergegeben werden. Das erste Dokument beschäftigte sich mit der Liturgie in der Beuroner Kongregation (S. 12–17):

Teilnehmer

Abtpräses Petrus Borne¹¹⁰, Tholey; Erzabt Damasus Zähringer¹¹¹, Beuron; Abt Pius Buddenburg, Gerleve; Abt Albert Ohlmeyer Neuburg; Abt Wilfried Fenker, Weingarten; Abt Placidus Wolf, Seckau; Abt Urbanus Bomm¹¹², Maria Laach; Abt Johannes Kraus¹¹³, Neresheim; P. Prior Ambrosius Rose¹¹⁴ als bevollmächtigter Vertreter von Abt Albert Schmitt, Grüssau-Wimpfen.

Als periti mit voce consultativa gemäß Nr. 157 der Konstitutionen: P. Adalbert Metzinger, Prior von Las Condes; P. Amandus Eilermann¹¹⁵, Prior von Nütschau.

Als Konventsvertreter: P. Prior Ursmar Engelmann¹¹⁶, Beuron; P. Prior Clemens Nachtlberger¹¹⁷, Seckau; P. Prior Emmanuel von Severus¹¹⁸, Maria Laach;

109) Protokoll: Acta Capituli Generalis XVII. Congregationis Beuronensis – Beuronae 10.–17.5.1966. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Nummerangaben verweisen auf die Nummern des Protokolls, Seitenangaben auf dessen Seiten.

110) Petrus Borne wurde nach dem Unfalltod des Erzabtes Benedikt Reetz 1965 von einer Äbtekonzferenz zum Abtpräses gewählt

111) Damasus Zähringer, 1899–1977. 1965–1967 Erzabt von Beuron.

112) Urbanus Bomm, 1901–1982. 1921 Eintritt in Maria Laach. 1964–1966 Abkoadjutor. 1966–1977 Abt.

113) Johannes Kraus, 1904–1977. 1965–1977 Abt von Neresheim.

114) Ambrosius Rose, 1911–2002. 1930 Eintritt in die Abtei Grüssau in Schlesien. Vertreibung. 1947 Besiedlung des Ritterstiftes Bad Wimpfen. Prior bis 1966.

115) Amandus Eilermann, 1916–1990. 1936 Eintritt in Gerleve. 1960 erster Prior der Neugründung Nütschau. Zehn Jahre später Rückkehr nach Gerleve.

116) Ursmar Engelmann, 1909–1986. 1957–1967 Prior und Prior-Administrator von Beuron. 1970–1980 Erzabt von Beuron.

117) Clemens Nachtlberger, 1909–1989. Mönch von Seckau. Zeitweise Prior.

118) Emmanuel von Severus, 1908–1997. 1928 Eintritt in die Abtei Maria Laach. Zahlreiche Veröffentlichungen.

P. Johannes Kienzle¹¹⁹, Weingarten; P. Anselm Roth¹²⁰, Gerleve; P. Subprior Benedikt Wilhelm¹²¹, Neresheim; P. Laurentius Hoheisel¹²², Grüssau-Wimpfen; P. Maurus Berve¹²³, Neuburg; P. Maurus Sabel¹²⁴, Tholey.

Verlauf

Wegen der ausführlichen Dokumentation der theologischen Ergebnisse durch die vom Generalkapitel formulierten Dokumente wird auf eine ausführliche Wiedergabe des Verlaufs verzichtet.

Das Generalkapitel erteilte dem Abtpräses die erbetene Entlastung für die Kongregationskasse (Nr. 5).

Anschließend behandelte das Generalkapitel die einzelnen Schemata, deren Ergebnis im Anschluss im Wortlaut wiedergegeben wird (Nr. II.1 ff.).

Zudem stimmte das Generalkapitel der Erhebung des bisherigen einfachen Priorates in Las Condes zu einem Konventualpriorat zu (Nr. VI. 18).

Hinsichtlich des Brüderoffiziums berichtete Erzabt Damasus Zähringer, dass mit dem Satz nach Weihnachten begonnen werden solle; bis dahin sei zu erwarten, dass der Äbtekongress über die Psalmenverteilung im monastischen Brevier und der deutsche Episkopat den Einheitstext des deutschen Psalters entschieden hätten (Nr. VII.27).

Hinsichtlich der Nonnen sollen folgende Änderungen der Konstitutionen erfolgen:

29. Bei Nr. 163 wird folgende Erweiterung für die Wahl des Abbas Praeses hinzugefügt: „... generalis, auditis votis abbatissarum et priorissarum conventualium“. ¹²⁵

30. Nr. 185 erhält in Angleichung an die Statuten der Männerklöster folgende Fassung, die genehmigt wird: „*Visitationem monasteriorum monachorum auctoritate Apostolica, monialium vero propria auctoritate quolibet fere triennio peragat Abbas Praeses, comite alio Abbate vel monacho ab ipse electo, si de monachorum monasteriis agitur, comitante vero Abbatissa vel moniali ab ipso destinata, si agitur de monasteriis monialium. Abbate Praeside impedito primus Assistens uti vices eius gerens visitationem monasteriorum peragat, comitante alio Abbate vel Abbatissa vel monacho vel moniali a Praeside designando. In*

119) Johannes Kienzle, 1907–1980. Mönch der Abtei Weingarten.

120) Anselm Roth, 1921–1989. Eintritt in Gerleve nach dem Zweiten Weltkrieg. Von 1981 bis zu seinem Tode Subprior.

121) Benedikt Wilhelm, geb. 1928. Mönch der Abtei Neresheim.

122) Laurentius Hoheisel, 1923–2008. 1948 Eintritt in Bad Wimpfen. 1969–1997 Abt. 1976–1996 zudem Abtpräses der Beuroner Kongregation.

123) Maurus Berve, 1927–1986. 1977–1986 Abt von Neuburg.

124) Maurus Sabel, geb. 1912. Zunächst Mönch der Abtei Tholey, dann Übertritt nach Maria Laach.

125) Nr. 163 S. 1 der Konstitutionen von 1959 lautet: „Abbas Praeses eligitur ad sexennium a membris Capituli generalis unus ex Abbatibus regiminis, qui annos quadraginta explevit et in munere abbatiali sat expertus est.“

monasterio Praesidis visitationem peragit primus Abbas Assistens comite alio Abbate vel monacho ab ipso Visitatore eligendo.“

Weiter bestand unter den Teilnehmern Einigkeit, den bestehenden Pro-fessritus beizubehalten (Nr. VII.35).

Zu Mitgliedern des **Tribunal dimissionis** wurden ernannt: Abtpräses Petrus Borne, Tholey; Erzabt Damasus Zähringer, Beuron; Abt Pius Buddenborg, Gerleve; P. Franziskus Deininger, Beuron; P. Ambrosius Schaut, Weingarten. P. Maternus Eckardt, Beuron, wurde **promotor iustitiae** (Nr. VIII.39).

Das Generalkapitel lehnte es ab, die philosophische Hochschule Maria Laach als Kongregationsschule wie die theologische Hochschule Beuron anzuerkennen (Nr. 40).

Ergebnis der Beratungen

Die Liturgie in unserer Kongregation

Einleitung

Die Liturgie unserer Klöster stellt nicht nur ein Erbe der christlichen und monastischen Vergangenheit dar, das es zu bewahren und weiterzugeben gilt, sondern ist der von Christus gestiftete Weg der Heilsvermittlung, Quelle der Glaubenserkenntnis, Schule des Gebetes, der Gottes- und Bruderliebe für die Mönche unserer Zeit. Wenn daher das 2. Vatikanische Konzil den Orden die Weisung gab, ihre liturgischen Bücher und Bräuche den heutigen Erfordernissen anzupassen, so gehorcht auch die Beuroner Kongregation gern dieser Weisung. Das Generalkapitel läßt sich dabei von der Erwägung leiten, daß neben der Berücksichtigung örtlich verschiedener Verhältnisse und neben den Möglichkeiten einer Erprobung neuer Formen auch eine bindende Ordnung und Weisung vonnöten ist, damit die würdige Feier der Liturgie gesichert, den Eigenmächtigkeiten einzelner vorgebeugt und die brüderliche Eintracht als Zeichen der Gegenwart Christi in der klösterlichen Familie bewahrt werde. Darum richtet das Generalkapitel zunächst an alle Mitbrüder die Mahnung, daß sie den liturgischen Weisungen der Kirche in ehrfürchtigem Gehorsam Folge leisten und sich in einer Weise verhalten, wie sie vor dem Antlitz Gottes und im Wirkkreis der Liebe Christi geziemend ist.

Das Generalkapitel hat aufgrund des Regelwortes, daß im Rat der Brüder der Herr oft einem Jüngeren eingibt, was das Beste ist,¹²⁶ die zahlreichen Eingaben aus allen Klöstern unserer Kongregation eingehend geprüft und gewürdigt. Als Ergebnis der Beratungen „Über die Liturgie in unserer Kongregation“ hat es beschlossen, folgendes zu dokumentieren.

126) RB 3,3. Dort heißt es: „was das Bessere ist“, lat.: „Ideo autem omnes ad consilium vocari diximus, quia saepe iuniori dominus revelat, quod melius est.“ (Die Benediktusregel Lateinisch/Deutsch, hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekongregation, Beuron 1992).

I. Allgemeines

1a) Das Generalkapitel weiß sich den theologischen Grundsätzen und praktischen Weisungen des 2. Vatikanischen Konzils dankbar verpflichtet, insbesondere der Konstitution über die Heilige Liturgie (LK) mit den ihr nachfolgenden Dokumenten, der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (DKK) und des Dekretes über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (DO). Damit macht sich das Generalkapitel zu eigen, was das Konzil lehrt erstens über die doppelte Funktion, die die Liturgie für den inneren Aufbau der Kirche und ihre apostolisch-missionarisch ökumenische Sendung hat (vgl. LK Art. 2), zweitens über die Zugehörigkeit der Klöster zum Gesamt des Volkes Gottes (DKK 43–47) und seiner Liturgiefeier (LK 10, DO 6), aufgrund der e i n e n Berufung zur Heiligkeit, die uns mit ihm verbindet (DKK 39–42).

1b) Diese Grundsätze gelten für den intern-klösterlichen Bereich ebenso wie für das Apostolat, das unseren Klöstern auferlegt ist. Es entspricht der eindeutigen Tradition sowohl des Ordens wie besonders unserer Kongregation, daß unsere monastische Liturgiefeier unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit nicht nur den Mitbrüdern, sondern auch den anwesenden Gläubigen jene „volle, bewußte und tätige Teilnahme an den liturgischen Feiern“ ermöglicht, die „das Wesen der Liturgie selbst verlangt, und zu der das christliche Volk ... kraft der Taufe Recht und Amt besitzt“ (LK Art. 14; vgl. Art. 26).

1c) Im Hinblick auf beide Personenkreise muß die Liturgie unserer Klöster den Erfordernissen unserer Zeit in kluger Diskretion angepaßt werden.

1d) Bei alledem bekennt sich das Generalkapitel zur Selbständigkeit der monastisch-benediktinischen Liturgie im Rahmen der lateinischen Riten¹²⁷ und im Sinne des Art. 4 der LK. Es übersieht dabei nicht, daß liturgisches Eigenrecht auch die Pflicht¹²⁸ zur Weiterführung der eigenen Überlieferungen bzw. ihrer Revision durch Wiederanknüpfen an die Ursprünge mit sich bringt (vgl. LK 40, 1 und 2).

2) Das Generalkapitel beschließt, auf dem Äbtekongreß einen Antrag folgenden Inhalts vorzubringen: Wie durch Art. 22 § 2 der LK den „für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen“ sowie den einzelnen Ordinarien zuerkannt wurde, „innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen“, so möge auch der Äbteversammlung einer jeden Kongregation oder eines Landes, die rechtmässig konstituiert werden müßte, sowie jeder Abtei ein entsprechendes Recht in den Grenzen der monastischen Liturgie und der klösterlichen Gemeinschaften verliehen werden. Als Beispiel sei aus der LK zitiert: die Bestimmung, „ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf“ (Art. 36 § 3); „die Approbation der in der Liturgie gebrauchten muttersprachlichen Übersetzungen lateinischer Texte“ (§ 4); „die Festlegung von Anpassungen besonders

127) Hervorhebung im Original.

128) Hervorhebungen im Original.

hinsichtlich der liturgischen Sprache, der Kirchenmusik und der sakralen Kunst“ (Art. 39); „die Einrichtung einer liturgischen Kommission“ (Art. 44). Gegebenenfalls käme hinzu die Ordnung der Psalmen und Lesungen im monastischen Offizium bzw. deren Erprobung.

3) *Unter Wahrung des geltenden wie des künftigen Rechtes räumt das Generalkapitel den Äbten Freiheit für Einzelregelungen und Versuche zur Form der monastischen Liturgie ihres Hauses (z.B. Vertonung volkssprachiger Texte) ein; über deren Gebrauch soll stets bei der nächsten Äbteversammlung berichtet werden. Das Prüfungsrecht des Liturgischen Rates und das Weisungsrecht des Generalkapitels bleiben hiervon unberührt. Im Einzelfall kann einem bestimmten Kloster der Auftrag¹²⁹ zum Experiment erteilt werden.*

4) *Es wird ein Abt-Referent für liturgische Angelegenheiten ernannt. Ihm wird, analog den bischöflichen Kommissionen, ein ständiger Rat beigegeben, der ihm auf schriftlichem oder mündlichem Weg bei der Behandlung liturgischer Fragen von allgemeiner Bedeutung zur Seite steht. Diesem Rat gehört ein Mitglied aus jeder Abtei der Kongregation an, das nach Vorschlag der Äbte vom Abt-Referenten berufen wird. Es steht dem Abt-Referenten frei, überdies Fachleute hinzuzuziehen. – Auch in den einzelnen Klöstern wird ein Liturgischer Rat eingerichtet.*

5) *Zudem werden vom ständigen Rat Arbeitskommissionen gebildet, die bestimmte Sonderfragen zu lösen haben, z.B. Bearbeitung neuer Formulare für die klösterlichen Hausliturgien, Übersetzung bestimmter Teile der monastischen Liturgie in die Landessprache, Anpassung der allgemeinen Reformen in Kalender und Missale an die monastischen Verhältnisse, Bearbeitung aller musikalischen Fragen, Erstellung eines neuen Rituale und Caeremoniale und Aufgaben, die im Folgenden noch genannt werden (Nr. 9, 14–16, 22–24, 35).*

6) *Liturgischer Rat und liturgische Arbeitskommissionen sollen miteinander und mit gleichartigen Institutionen anderer monastischer Orden und Kongregationen Kontakte und Austausch pflegen.*

7) *Die liturgische Reformarbeit lasse sich leiten ebenso vom Geist der biblischen Erneuerung unserer Tage wie von der Wiederbesinnung auf das Wort und den Geist der Regula und auf die Tradition. Dabei gilt für sie die Norm des Konzils: „Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein“ (LK Art. 34). Die Reformen dürfen nicht durch rein historische Leitbilder fixiert werden. Die Treue zur vielgestaltigen monastischen Tradition zeigt sich vor allem in der Wertschätzung einer lebendig vollziehbaren Liturgie. So „ist Sorge zu tragen, daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen“ (LK. Art. 23).*

129) Hervorhebung im Original.

II. Offizium

Zu den Eingaben, die eine Reform des Offiziums wünschen, nimmt das Generalkapitel wie folgt Stellung:

8) Ein Prinzip der Regula ist das des Maßes, das keine Überforderung der Schwachen, aber auch keinen Minimalismus kennt. Ein Gebetspensum, das unerfüllbar wäre, könnte nicht als benediktinisch angesehen werden. Damit wird freilich nicht ausgeschlossen, daß das „pensum servitutis“ (Kap. 50,4) als Last empfunden wird und daß es die Anstrengung des äußeren und inneren Menschen fordern darf.

9) Die Beuroner Kongregation öffnet sich für die Pläne und Vorarbeiten, die eine Verminderung der Zahl der Psalmen gegenüber dem bisherigen Offizium vorsehen unter Beibehaltung der 150 Psalmen in der Woche. Die Kongregation legt sich nicht auf eines der innerhalb des Ordens vorgeschlagenen Verteilungssysteme fest. Sie empfiehlt indessen, sie in einzelnen Klöstern des Ordens praktisch zu erproben. – Bei der Aufteilung und Gruppierung der Psalmen möge das Urteil und der Rat berufener Exegeten gehört werden. Doch werde die Verteilung auf die einzelnen Tage und Horen nach liturgischen Prinzipien vorgenommen.

10) Das Generalkapitel erklärt sich gegen den Vorschlag, das römische Welt-priesterbrevier zu übernehmen.

11) Tageshoren sollen möglichst nicht unmittelbar nacheinander gebetet werden. Liegt jedoch eine Notwendigkeit vor, dann hält das Generalkapitel es für wünschenswert, daß alle Psalmen in den Rahmen derjenigen Hore eingefügt werden, die der Tageszeit entspricht. Es wurde beschlossen, daß der Abt Präses eine entsprechende Eingabe beim Hl. Stuhl macht.

12) Der Vortrag der Psalmen durch einen einzelnen ist freigestellt. Dies wird vorläufig nur im gesprochenen Vortrag möglich sein. Für die Einteilung in Strophen und die entsprechende Einfügung von Antiphonen sollen exegetische Erkenntnisse beachtet werden. Andere, dem genus litterarium der Psalmen gerecht werdende Vortragsweisen können experimentiert werden. Auch meditative Pausen, die einige wünschen, können erprobt werden.

13) Die Beuroner Kongregation vertritt beim Äbtekongreß den Wunsch, die Struktur der Horen im Sinne der Regula wiederherzustellen unter Berücksichtigung gesunder Entwicklungen.

14) Für den Fall einer Reform der Leseordnung der Vigilien setzt sich das Generalkapitel dafür ein, daß die Leseordnung der Regula (Kap. 9,8 und 11,7) wieder eingeführt wird: die Hl. Schrift in sinnreicher, relativer Vollständigkeit vor allem in der 1. Nokturn; eine neu herzustellende Auswahl aus den Vätern, die für die Lesung im Chor auch einen Mehrjahreszyklus vorsehen kann; in der 3. Nokturn immer die Lesung aus dem NT (Apostolus). – Die Kurzlesung an den Ferialtagen des Sommers (Kap. 10,2) kann bleiben; doch kann auch zum fa-

kultativen Gebrauch eine Leseordnung mit ausgedehnteren Perikopen vorbereitet werden.

15) Ferner schlägt das Generalkapitel, auf alten monastischen Brauch zurückgreifend, vor, für die Evangelienlesung der Sonntagsvigilien grundsätzlich eine andere Perikope als die der Messe zu wählen. Die vom Konzil neu hervorgehobene Würde des paschale mysterium in der Feier des Sonntags und der Charakter der Vigilien legen es nahe, nach alter Tradition für alle Sonntagsvigilien des Kirchenjahres einen Zyklus von Auferstehungsperikopen zu bestimmen. – Für den Fall, daß unsere Kongregation in der Leseordnung selbständig vorgehen darf, beauftragt das Generalkapitel eine Kommission mit den entsprechenden Vorarbeiten.

16) Das Generalkapitel unterstützt schließlich den Vorschlag, daß für die Horenkapitel eine neue Auswahl getroffen werde, die mehr vom Reichtum der Schrift bietet (vgl. LK 35,1; 24; 51), die nicht an die Lesung der Tagesmesse gebunden ist und in der jeder Hore ein eigener Text zugewiesen wird.

17) Für das Canticum Deuteronomii des Samstags werde nach einer sinngemäßen Kürzung gesucht.

18) Für die Magnificat-Antiphonen an den Freitagen der Osterzeit soll die Tradition der Handschriften befragt werden.

19) Die liturgischen Texte des Offiziums und der Messe der Eigenfeste (z. B. Gertrud) sollen revidiert werden, und zwar im Hinblick auf ihren Inhalt wie auf ihre landessprachliche Verwendbarkeit.

20) Bezüglich des Offiziums und der Messe BMV in Sabbato wird der Votivcharakter der Messe festgestellt; das zugehörige Stundengebet entfällt (vgl. Protokoll).

III. Landessprache

21) Das Generalkapitel beschließt eine Umfrage in der ganzen Kongregation, um festzustellen, ob ein mehrheitliches Begehren für eine Einführung der Landessprache im Offizium besteht. Die Umfrage soll Chor- und Brüdermönche getrennt erfassen (weiße bzw. gelbe Fragebogen).

22) Das Generalkapitel erklärt sein grundsätzliches Einverständnis mit einer stufenweisen Erprobung der Landessprache in den innerklösterlichen Riten.¹³⁰ Eine Arbeitskommission wird mit der baldigen Übertragung beauftragt; dies betrifft die Gebete für Tischdiener und Tischleser, Reisegebete, Ausgangsgebete, Tischgebete, Aufnahme-riten. Anderwärts bereits erprobte Vorlagen können herangezogen werden.

130) Hervorhebung im Original.

23) *Der Liturgische Rat soll durch eine musikalische Arbeitskommission Versuche neuer Vertonungen liturgischer Texte in der Landessprache einleiten, sammeln und prüfen. Ohne ihre Gutheißung werde keine dieser Vertonungen allgemein eingeführt.*

IV. Eucharistiefeier

24) *Das Generalkapitel begrüßt die Ermöglichung der Konzelebration statt der Einzelmesse als Ausdruck der eucharistischen Einheit der klösterlichen Familie.*

25) *Das Generalkapitel begrüßt die Bemühungen, die tägliche missa conventualis zu einer gemeinsamen Feier der gesamten Klosterfamilie werden zu lassen.*

26) *Normale Form der gesungenen Eucharistiefeier ist in unserer Kongregation das lateinische Hochamt mit gregorianischem Choral.*

27) *In die allgemeinen Fürbitten der Messe können in entsprechender Form die Suffragien für Verstorbene und die Sondergebete am Jahrestag der Weihe des Abtes und der Krönung des Papstes eingeschlossen werden. Wenn dies geschieht, entfallen die betreffenden Anhänge an die Meßfeier oder an das Offizium.*

V. Einzelvorschläge

28) *Die Vorstudien zum Rituale sollen weitergeführt werden und mit der Herausgabe einzelner Teile soll sofort begonnen werden (Aufnahmeriten u. a.).*

29) *Für die Neugestaltung des Caeremoniale soll die gesamtkirchliche Reform abgewartet werden.*

30) *Eine Arbeitsgruppe soll die Riten der klösterlichen Hausliturgien neu bearbeiten. Den einzelnen Abteien ist die Möglichkeit zu neuen Versuchen gestattet, doch müssen sie darüber den Liturgischen Rat unterrichten, der eine einheitliche Lösung für die ganze Kongregation anstreben soll.*

31) *Da mit dem Fortfall des Officium capituli auch das Martyrologium entfällt, bleibt es den einzelnen Klöstern überlassen, wie sie ihre liturgischen und innerklösterlichen Gedenktage außerhalb des Offiziums ankündigen.*

32) *Das Generalkapitel vertritt beim Äbtekongreß den Wunsch nach einer Vermehrung der Formulare für die Totenmessen und nach Änderung der liturgischen Farbe in rot.*

33) *Das Officium defunctorum aus Anlaß eines Sterbefalles ist als Suffragium ein „pium exercitium“; als solches kann es frei gestaltet werden. Bei der Beerdigung kann anstelle des alten Ritus Romano-monasticus der Ritus der Diözese genommen werden.*

34) *Innerhalb der Klöster entfällt künftig der Gebrauch des habitus praelatitius. Sind den Äbten Pontifikalfunktionen außerhalb des Klosters aufgetragen, so*

schließen sie sich wie bisher dem Brauch für die bischöfliche Gewandung an. Bei rein monastischen Funktionen innerhalb des Klosters trägt der Abt Kukulie und Stab ohne Mitra und Stola. Der Gebrauch der Stola und der Candela entfällt auch bei der Verkündigung des Evangeliums in den Vigilien.

35) *Der Liturgische Rat der Kongregation sammelt die Wünsche und Vorschläge für das Proprium Benedictinum und leitet sie gesichtet an den Äbtekongreß bzw. die Liturgische Kommission der Konföderation.*

36) *Das Generalkapitel richtet an die genannte Instanz den Wunsch, daß die neueren Feste (seit Pius V.) auf ihren kulttheologischen Sinn und die Qualität ihrer Texte und Melodien überprüft werden.*

37) *In Zukunft sollen im Bereich unserer Kongregation neu einzuführende Messen und Offizien vom Liturgischen Rat überprüft und dann erst von den Äbten angenommen werden.*

38) *Zu den Eröffnungsriten der Horen beschließt das Generalkapitel: Die Übung der Statio bleibt den einzelnen Klöstern nach ihrer Notwendigkeit und ihren Bedürfnissen überlassen; wenn Statio gehalten wird, kann das kniend verrichtete Gebet zur Sammlung vor den Horen wegfallen; die Begrüßung des praeses chori zu Beginn der Horen wird abgeschafft, ebenso die Begrüßung zwischen Chor und Celebrans vor und nach den Funktionen; desgleichen entfällt die gegenseitige Verneigung der Mönche beim Einzug nach der Reverenz vor dem Altar.*

39) *Das Generalkapitel empfiehlt, den offiziellen Gebrauch des Weihwassers in sinnvoller und diskreter Weise einzuschränken.*

40) *Das Generalkapitel beschließt, das Bedecken des Hauptes mit der Kapuze beim Ein- und Auszug in Paramenten, während der Eucharistiefeier und zu Beginn der Lesung im Refektorium zu unterlassen. – Für die Vigilien trifft jedes Kloster gemäß Klima und Witterung selbständig eine Regelung.*

41) *Bei den Gebeten für die Tischdiener und Tischleser wird der Psalmvers nicht mehr von allen wiederholt. Der Chor antwortet vielmehr jeweils mit der 2. Hälfte des Verses. Die Versikel fallen fort. Der Segen wird mit der Oration ohne Oremus erteilt.*

42) *Alle Segnungen des klösterlichen Tages und der Wochendienste werden stehend verneigt (inclinatio mediocris) empfangen. Das gilt auch für den Segen und die nachfolgende marianische Antiphon am Schluß der Komplet, es sei denn, daß man wegen der liturgischen Zeit schon vorher kniet.*

Das zweite Dokument beschäftigte sich mit der monastischen Lebensform (S. 18–23):

Die monastische Lebensform in unserer Kongregation

Vorbemerkung: Die im folgenden Text verwendeten Siglen bedeuten:

CB = *Constitutiones Congregationis Beuronensis, Beuron, 1959*

DHB = *Dekret über die Hirtensorge der Bischöfe vom 28.10.1965*

DO = *Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens vom 28.10.1965*

RB = *Die Benediktusregel, Lateinisch und Deutsch. Herausgegeben von P. Basilus Steidle, Beuron 1963*

A. Einleitung: Die Aufgabe

1. Das 17. Generalkapitel der Beuroner Kongregation ist das erste nach dem 2. Ökumenischen Vatikanischen Konzil und nach Erlaß der von diesem promulgierten Dokumente: der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in der sich das 6. Kapitel (nr. 43–46) mit dem Rätestand befaßt, und des Dekretes über die Ordensleute, das am 28.10.65 verkündet wurde; ferner des Dekretes über die Hirtensorge der Bischöfe vom gleichen Tage (nr. 33–35), sowie des Dekretes über Dienst und Leben der Priester (nr. 5, letzter Abschnitt). Diese Dokumente dienten als Grundlage für die Arbeit des Generalkapitels und vor allem für die Erfüllung des Auftrages, der ihm durch das Ordensdekret (vgl. nr. 3 und 4) erteilt wurde: die Konstitutionen der Beuroner Kongregation zu überprüfen und den Anforderungen unserer Zeit anzupassen. Das Generalkapitel schickt den einzelnen Beschlüssen eine kurze Besinnung auf die RB in ihrer Verwirklichung gemäß der Beuroner Eigenart voraus.

2. Die RB beschreibt nach ihrem eigenen Anspruch die monastische Verwirklichung der Nachfolge Christi (Prol 21). Durch die Profess auf sie bekennen wir uns in besonderer Weise zu Christus, der jungfräulich und arm (Mt 8,20; 19,12; Lk 9,58) durch den Gehorsam bis zum Tode am Kreuz (vgl. Phil 2,8 ff.) die Menschen erlöst und geheiligt hat (DO 1). In diese Nachfolge berief Christus zuerst seine zwölf Apostel als Zeichen für Israel und war in ihrer Mitte „wie einer, der dient“ (Lk 22,27). Der hl. Benedikt zeigt uns dieses Beispiel des Herrn und das von ihm vorgelebte Gesetz dienender Liebe als ein Leben in brüderlicher Gemeinschaft, unter Regel und Abt und in unermüdlichem Ausharren beim Herrn (RB Prol 50; 1,2).

3. Nach der Lehre des Konzils (DO 9) soll „die ehrwürdige Einrichtung des monastischen Lebens ... in ihrem echten Geist treu bewahrt und immer mehr sichtbar gemacht werden. Die Hauptaufgabe der Mönche besteht darin, der göttlichen Majestät innerhalb der Klostermauern demütig ihren ehrenvollen Dienst zu leisten, ob sie nun in Verborgenheit sich ausschließlich dem Gottesdienst weihen oder aber eine apostolische oder karitative Tätigkeit rechtmäßig übernommen haben.“ Die Beuroner Benediktiner bekräftigen daher ihre „Pflicht, mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des ganzen mystischen Leibes mitzuwirken“ (DHB 33). Diese wollen sie gemäß den Weisungen des Konzils „vor allem durch Gebete, Bußwerke und das Beispiel des eigenen Lebens anstreben“ (DHB 33). Die Benediktiner unserer Kongregation sind – wie bisher schon immer – „bereit, der Hierarchie große Hilfe zu leisten“ (DHB 34) und wollen sie

gemäß den gesteigerten Anforderungen bieten (vgl. DHB 34). Nach dem Willen des Gründerabtes von Beuron und nach der Überlieferung unserer Kongregation wird diese Hilfe zuerst durch Erfüllung jener Aufgaben verwirklicht, die sich in unseren Abteien selbst stellen: im geistlichen Wirken jeder Art, in Wissenschaft, Schule und Kunst und in der vielfältigen Arbeit unserer Brüdermönche. Soweit es das klösterliche Leben unserer Gemeinschaft und die Notwendigkeiten unserer Kongregation gestatten und sofern die monastische Existenz des einzelnen nicht gefährdet wird, können auch Arbeiten im Dienste vor allem der ausserordentlichen Seelsorge von den Priestermönchen in der Abtei und über ihren Bereich hinaus übernommen werden, sind doch die Priestermönche als „umsichtige Mitarbeiter des Bischofsamtes“ zum priesterlichen Dienst geweiht (DHB 34). Was aber die „zeitweilige Übernahme von Pfarreien“ (DHB 35) betrifft, so erklärt das Generalkapitel, daß Pfarreien nur in Übereinstimmung mit Nr. 240 CB übernommen werden können. Was aber die Regula Benedicti über die Priester des Klosters sagt (Kap. 62), unterstreicht das Generalkapitel ausdrücklich mit den Worten des Konzils: „Diejenigen Ordensleute aber, die in das äußere Apostolat gesandt sind, müssen vom Geiste des eigenen Ordens beseelt sein und der klösterlichen Observanz und der Unterwerfung unter ihre eigenen Obern treu bleiben. Die Bischöfe sollen es nicht unterlassen, diese Pflicht einzuschärfen“ (DHB 35 nr. 2).

B. Hauptteil: Beschlüsse des Generalkapitels zur monastischen Lebensform in unserer Kongregation

Das Generalkapitel und die Arbeitskommission haben alle vorliegenden Eingaben gewissenhaft geprüft. Soweit sie ideelle Gesichtspunkte und Elemente des monastischen Lebens betreffen, gehen sie kaum über das hinaus, was in Regel und Konstitutionen vorliegt, sowie in einer unübersehbaren Literatur immer behandelt wird. Auf diese Quellen und Darstellungen muß mit Nachdruck verwiesen werden, da es dem Generalkapitel unmöglich ist, sie umfassend und zufriedenstellend zu würdigen. Die folgenden Beschlüsse versuchen auf jene Fragen eine Antwort zu geben, zu denen nach dem gegenwärtigen Stande der postkonziliaren Entwicklung Stellung genommen werden kann, und die den vorgegebenen Möglichkeiten zur Verwirklichung entspricht. Darum

1. beschließt das Generalkapitel im Sinne des Konzils die Neufassung unserer Konstitutionen und gibt einer Arbeitsgruppe von Äbten und Mönchen den entsprechenden Auftrag. Dazu erklärt das Generalkapitel:

a) Die Trennung von Declarationes und Statuta, die zusammen die Constitutiones Congregationis Beuronensis bilden, wird beibehalten.

b) Die Deklarationen sind gedacht als kurze und klare Erklärungen der Regel zum Zwecke der notwendigen Anpassung an unsere Zeit. Sie sollen möglichst nichts wiederholen, was bereits in der Hl. Schrift und in der Regula Benedicti enthalten ist. Die in der Regula ausgesprochenen Elemente des monastischen Lebens sollen durch die Deklarationen nicht verdeckt werden.

c) die Statuta enthalten die Verfassung unserer Kongregation.

Vom Abt

2. Das Generalkapitel bekennt sich erneut zum Grundsatz des üblichen Amtes auf Lebenszeit. Mit dieser Anerkennung der üblichen Würde und Amtsführung auf Lebenszeit wollte es keineswegs die großen Schwierigkeiten übersehen und verkennen, die aus den Lebensverhältnissen unserer Zeit für die lebenslängliche Amtsführung der Äbte entstehen und vielen der hochwürdigsten Väter auch in unserer Kongregation eine Verzichtleistung nahe gelegt haben. Die Äbte und Mönche, die zum Generalkapitel versammelt sind, glauben jedoch, in diesen Schwierigkeiten durch die folgenden Hinweise eine ausreichende Hilfe zu geben.

3. Sollte der Abt den Wunsch haben, sein Amt niederzulegen, so gelten die Bestimmungen der Nr. 124 CB. Ist aber Grund zur Annahme gegeben, daß ein Abt seinen Aufgaben (auch ohne eigene Schuld) nicht mehr gewachsen ist, so ist es Sache des Abt Präses, im Rahmen seiner normalen Amtsführung oder einer Visitation nach Rücksprache mit den Senioren und anderen urteilsfähigen Mitgliedern des Hauses dies festzustellen. Erscheint ein Wechsel im Amte notwendig, so hat der Abt Präses die Pflicht, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

4. Der Vorgang der Abtwahl (Wahl oder Postulierung) wird wie folgt geändert: Falls nach drei Wahlgängen die erforderliche Zweidrittelmehrheit plus einer Stimme für keinen Kandidaten erreicht worden ist, entscheidet bei den nächsten Wahlgängen die absolute Mehrheit plus einer Stimme. Hat der 5. Wahlgang zu keiner Entscheidung geführt, entscheidet im 6. Wahlgang eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten, die im 5. Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Ergibt diese Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Profeß-, Weihe- und Lebensalter, wobei die beiden fraglichen Kandidaten nicht mitwählen.

5. Legt ein Abt sein Amt nieder oder wird ihm gestattet, einen Koadjutor cum iure successionis anzunehmen, so verzichtet er bei der Wahl seines unmittelbaren Nachfolgers auf sein Wahlrecht.

6. Wer sich bei der Abtwahl durch einen Prokurator vertreten lassen will, muß seine Abwesenheit glaubwürdig begründen. Das Generalkapitel schärft ein, daß die Bestellung der Prokuratoren gewissenhaft geprüft werde. Falls der Vorsitzende und die Wählergemeinschaft zu der Überzeugung kommen, daß die angeführten Gründe zur Bestellung eines Prokurators nicht ausreichen, gilt dessen erfolgte Bestellung als nicht zu Recht bestehend und der Bestellende als unentschuldigt abwesend.

7. Das Generalkapitel gestattet nach einer Überprüfung und Vereinfachung des Ritus der Abtwahl für diese den Gebrauch der Landessprache.

Vom Rat der Brüder

8. Das Generalkapitel empfiehlt den hochwürdigsten Vätern, daß sie bei der Entscheidung wichtiger Angelegenheiten (z.B. Bauvorhaben, Übernahme neuer Verpflichtungen) auch die abwesenden Mitbrüder nach Möglichkeit unterrichten und ihnen Gelegenheit geben, dazu ihre Meinung in geeigneter Weise zu äußern. Diese Meinungsäußerung stellt jedoch kein Suffragium dar.

9. Die Wahl der Senioren soll nach CJC can. 101 § 1, 1 erfolgen. Zunächst ernannt der Obere seine Senioren und ordnet die Wahl der Senioren innerhalb einer angemessenen Frist an.

10. Das Generalkapitel empfiehlt erneut Sorgfalt in der Führung des Liber Capituli. Bei Abstimmungen über Personen sollen die Protokolle, um Diffamierungen zu verhüten, das Ergebnis nur in allgemeinen Formulierungen nach den Rechtsnormen festhalten, nicht jedoch detaillierte Angaben machen. Protokolle von größerer Bedeutung sollen vor der Unterzeichnung den Senioren vorgelegt werden.

11. Einmal im Jahre wird dem Konvent ein Bericht in allgemeinverständlicher Form über die Wirtschafts- und Finanzlage des Klosters erstattet.

12. Während der Noviziatszeit können für Chor- und Brüdernovizen alle diejenigen Konferenzen und Übungen gemeinsam gehalten werden, die sich dafür eignen. Auch wird dies für Ausgänge und Rekreationen empfohlen.

13. Die jungen Chormönche nehmen vom Tag der feierlichen Profess an am gemeinsamen Leben der Mönche teil, unterstehen jedoch, wo es notwendig ist, der Sorge eines vom Abte bestimmten Konventualen.

14. Die Rangordnung der brüderlichen Gemeinschaft sei folgende: Feierliche Professoren vor den Triennialprofessen, diese vor den Novizen und Postulanten. Kleriker mit höheren Weihen haben in den einzelnen Gruppen den Vorrang. Dabei wird man auf die Möglichkeiten Rücksicht nehmen, die die baulichen Anlagen bieten oder andere Erfordernisse verlangen.

Vom brüderlichen Zusammenleben

15. Der bisherige Brauch des Einzeltisches für den Abt soll – wo es möglich ist – wie folgt abgeändert werden: an der Stirnseite des Refektoriums an einem längeren Tisch nehmen Platz in der Mitte der Abt, rechts und links von ihm Prior und Subprior oder Gäste, die der Abt besonders ehren will. Wenn der Platz reicht, können an diesen Tisch auch ältere Mitbrüder hinzugezogen werden.

16. Der Abt kann aus besonderen festlichen Anlässen der Kommunität ein Bene erweisen und außerhalb des Refektoriums eine Erfrischung anbieten (RB 43,19). Der Verzicht auf das Rauchen ist in der Beuroner Kongregation legitima consuetudo (vgl. Nr. 146 CB) und hat daher als solche verpflichtende Kraft. Ausnah-

men bedürfen einer ausdrücklichen Dispens. Der Abt überlege mit den Senioren, ob eine Rekreation am Tage fakultativ sein kann.

17. Die Nichtpriester der klösterlichen Familie reden sich mit Bruder an und werden mit Bruder angeredet. Die herkömmlichen Titel wie „Euer Hochwürden“ und „Euer Ehrwürden“ fallen fort. Die Anrede der Priestermönche bleibt Pater, in der innerklösterlichen Selbstbezeichnung frater. Ihren Abt nennen die Mönche Vater Abt oder hochwürdiger Vater.

18. Nach Prüfung aller Gründe für und wider die Du-Anrede bestimmt das Generalkapitel, daß man sich auch in Zukunft mit Sie anredet.

19. Die Profeszurkunden werden zugleich mit dem Taufnamen und dem Klosternamen unterzeichnet; das gelte auch für andere kirchliche Urkunden.

20. Das Generalkapitel schärft das ausdrückliche Verbot der Regel, sich mit bloßem Namen anzureden (63,11), erneut ein.

21. Um die Gefahr eines Ärgernisses zu beseitigen, soll der Abt habituelle Dispensen und die Erlaubnis zu längeren Abwesenheiten möglichst allen bekannt geben. Sie sollen jährlich am Aschermittwoch neu geregelt werden.

22. Der Regel entspricht es, daß alle Mönche sich an notwendigen Arbeiten in Haus und Küche beteiligen.

Von der monastischen Kleidung

23. Zur Arbeit und zum Sport kann eine sachentsprechende Kleidung getragen werden. Die Novizen erhalten künftig ein langes Skapulier. Die kleine Kukulie wird von den Triennialprofessen weiterhin getragen.

24. Auf Reisen kann aus wichtigen Gründen die übliche Priesterkleidung getragen werden. Von dieser Erlaubnis soll aber mit Diskretion und unter Vermeidung von Ärgernis Gebrauch gemacht werden. Es ist Sache des Abtes, darüber zu wachen.

Einzelbräuche

25. Die Mönche dürfen einen einfachen Haarschnitt tragen, der keiner aufwendigen Pflege bedarf (vgl. CJC can. 136).

26. Die Übung, eine Abendmahlzeit in der Fastenzeit kniend einzunehmen, entfällt. Die Art und Weise, die in Kapitel 49 der RB gegebene Mahnung durch eine Fastenschedula zu erfüllen, ist den einzelnen Mönchen freigestellt.

27. Im allgemeinen wird die persönliche Post geschlossen empfangen und abgegeben. Der jeweilige Hausobere sowie der Magister haben das Recht, die Briefpost einzusehen. Von diesem Recht jedoch sollen sie nur mit großer Diskretion maßvollen Gebrauch machen.

28. *Es werde den Mönchen Gelegenheit zu regelmäßigen Ausgängen gegeben. Der Abt Sorge dafür, daß die Mitbrüder jedes Jahr eine bestimmte Zeit zur notwendigen Erholung erhalten.*

29. *Die bisherige kleine Satisfaktion während des Chorgebetes wird künftig unterlassen. Anstelle der großen Satisfaktion tritt die bisherige kleine. Im Chor, im Refektorium und bei anderen regulären Zusammenkünften entfällt die Satisfaktion für die Zuspätkommenden, die sich jedoch entschuldigen. Wie die Entschuldigung während des Chorgebetes und während der Konferenzen gehalten werden soll, regelt der Abt jedes Klosters.*

30. *Die Begrüßung des zuspätkommenden Abtes im Chor, im Kapitel und bei gemeinsamen Mahlzeiten im Refektorium durch Erheben vom Platz entfällt. In der Rekreation wird sie jedoch beibehalten.*

31. *Das Schuldkapitel soll etwa einmal im Monat gehalten werden. Zerbrochene Gegenstände, beschädigte Kleidungsstücke und ähnliches werden nicht mehr vorgewiesen. Wer ohne Erlaubnis einer kanonischen Hore, einer Konferenz oder gemeinsamen Übung ferngeblieben ist, muß dies anklagen. Die Form des Schuldkapitels wird bei der Neufassung der klösterlichen Riten berücksichtigt.*

32. *Die klösterliche Straf- und Bußordnung soll erweitert und dem modernen Empfinden besser angepaßt werden. Die bisher im Refektorium üblichen Satisfaktionen für Beschädigungen entfallen. Der Abt lege eine andere entsprechende Buße auf.*

Zur Verfassung unserer Kongregation

33. *Die Wahl eines Konventsvertreters zum Generalkapitel cum voce consultativa, die für das 17. Generalkapitel versuchsweise zugelassen wurde, wird in Zukunft als Wahl von Konventsvertretern cum voce deliberativa eingeführt. Die Norm der Wahl ist can. 101 1, 1 CJC. Jedes selbständige Kloster wählt diesen Vertreter mindestens 3 Monate vor Beginn des Generalkapitels. Das Mandat der Konventsvertreter erlischt mit dem Schluß des Generalkapitels, wenn nicht unvorhergesehen ein Capitulum extraordinarium einberufen ist.*

34. *Änderungen, welche die gesamte Kongregation betreffen und nach Urteil des Generalkapitels von weittragender Bedeutung sind, werden vor einer endgültigen Beschlußfassung einer Umfrage in der ganzen Kongregation unterzogen.*

35. *Der Abt Präses wählt entweder einen Abt oder einen Mönch als Begleiter bei der kanonischen Visitation.*

36. *Der letzte Satz der Nr. 192 CB wird wie folgt geändert: „Deinde omni discretionem servata, cum abbate monasterii, cum senioribus, et etiam si opportunum ducit, cum monachis in re peritis consilia confert.“ „Sodann berät er sich unter völliger Wahrung der Diskretion mit dem Abt des Klosters, mit den Seni-*

oren und auch, wenn es ihm gut scheint, mit anderen sachverständigen Mönchen.“¹³¹

C. Schlußwort

37. Die in diesem Dokument „Das monastische Leben in der Beuroner Kongregation“ enthaltenen Beschlüsse über Änderungen unserer Konstitutionen, deren Interpretation, ferner die Vorschriften und väterlichen Mahnworte sollen, soweit nicht eine sofortige Durchführung möglich ist, der zur Überarbeitung unserer Konstitutionen eingesetzten Arbeitsgruppe als Grundlage dienen.

Im dritten Dokument ging es um die Stellung der Laienbrüder in der Kongregation. Das Konzil hatte in Art. 15 Abs. 3 Perfectae Caritatis¹³² angeordnet: „Mönchsklöster und andere Männergemeinschaften, die keine reinen Laieninstitute sind, können entsprechend ihrer Eigenart und nach ihren Konstitutionen Kleriker und Laien aufnehmen, in gleicher Weise, mit den gleichen Rechten und Pflichten, abgesehen von denen, die sich aus den heiligen Weihen ergeben.“ Zur Umsetzung dieser Weisung des Konzils hat das Generalkapitel das folgende Dokument verfasst (S. 24 f.):

Die Brüder in unserer Kongregation

1. Das neue Ziel

Als Ziel, das für die Lebensform der Brüder in unserer Kongregation angestrebt werden soll, gilt das für den Trappistenorden am 27.12.65 von der Religiosenkongregation erlassene Dekret. Es kennt nur eine Art von Mönchen mit gleicher monastischer Ausbildung und mit gleichen Rechten und Pflichten. (Umfrage in den Konventen)

2. Stufenweise Verwirklichung

Dieses Ziel kann nur schrittweise durch die im vorbereiteten Schema genannten konkreten Erneuerungsvorschläge erreicht werden. Nach einhelliger Meinung des Generalkapitels sollen auf diesem Weg folgende Maßnahmen ergriffen werden.

3. Laienchormönche

Falls sich entsprechende Berufe melden, können Laienchormönche in unseren Abteien Aufnahme finden. Bezüglich Kapitelsrechte sollen sie jedoch nach Ansicht der Mehrzahl der Kapitulare und periti zunächst den Brüdern zugezählt werden. (Eingabe nach Rom)

131) Die ursprüngliche Fassung von Nr. 192 Stat./1959 im Kapitel IV über die Visitation der Klöster lautet: „Absolutis interrogationibus et inspectionibus Visitator, quae corrigenda vel agenda sunt, perpendit. Deinde omni discretione servata, cum Abbate monasterii et etiam, si opportunum ducit, cum Senioribus vel monachis in re peritis consilia confert.“

132) Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens vom 28. 10. 1965.

4. Konventsrechte

Bis zur Erreichung des Endzustandes schlägt das Generalkapitel folgendes Verfahren vor. Der vom Abt ernannte Brüderpräfekt sowie von den Brüdern gewählte Delegierte erhalten aktives Stimmrecht im Konvent. Auf je 10 Brüder kommt ein Delegierter, der für 3 Jahre gewählt ist (ein Delegierter bei begonnener Zehnzahl).

Wahlberechtigt sind alle Brüder mit feierlichen und einfachen ewigen Gelübde. Die Wahl findet nach CJC can. 101 § 1, 1 und unter dem Vorsitz des Abtes oder seines Delegierten statt.

An den Konventssitzungen, bei denen nicht abgestimmt wird, können die feierlichen Professoren der Brüder teilnehmen. (Umfrage in den Konventen)

5. Gottesdienst

Die geistige Einheit der klösterlichen Familie verlangt, daß ihr Gottesdienst soweit als möglich alle ihre Glieder umfaßt. Vor allem soll erstrebt werden die tägliche Eucharistiefeier zu einer Tageszeit zu halten, die auch den Brüdern die Teilnahme erlaubt. Auch einzelne Horen des Offiziums sollen die Brüder nach Möglichkeit mit den Patres feiern, vor allem am Sonntag. Wo es räumlich möglich ist, soll ihnen dabei der Platz in den Ställen des Chores angewiesen werden. Wenn Brüder die entsprechende Fähigkeit haben, dürfen sie im Gottesdienst und im Refektorium das Amt eines Lektors ausüben.

6. Bildung, Ausbildung, Offiziale

*Das entscheidende Berufsmerkmal unserer Brüder muß die religiöse Aufgeschlossenheit sein: sie [!] *revera Deum quaerit*.¹³³ Dabei soll aber beachtet werden, daß die menschliche Reife, das Verantwortungsbewußtsein und die beruflichen Fähigkeiten eine wichtige und unverzichtbare Grundlage bilden für jede Berufung zum monastischen Leben. In den Jahren vor der feierlichen Profess sollen die Brüder in Zukunft ihren Fähigkeiten entsprechend eine gründliche, allgemein religiöse, monastische, liturgische Ausbildung erhalten, die später in entsprechender Weise fortzusetzen ist. Zugleich darf die Berufsausbildung nicht vernachlässigt werden. Jede menschliche Verkümmern und jeder Dilettantismus soll ausgeschlossen sein.*

Der Abt kann auch Brüder als selbständige Offiziale einsetzen. Ausgenommen sind die Ämter der geistlichen Leitung.

7. Noviziat

Jede Abtei wird nach ihrem Ermessen die Möglichkeit geben, ein gemeinsames Noviziat unter einem Magister zu erproben. (Eingabe nach Rom)

8. Kleidung

Alle Mönche tragen die gleiche Kleidung, auch im Chor. Deshalb sollen auch die Brüder die Kukulle erhalten.

Über die Stellung der Nonnen in der Beuroner Kongregation verabschiedete das Generalkapitel folgendes Dokument (S. 26):

Die Stellung der Moniales innerhalb der Beuroner Kongregation

Ein ausführlicher geschichtlicher Überblick über die Stellung der moniales in unserer Kongregation und über die jüngste kirchliche Gesetzgebung stellte als Hauptproblem aller Überlegungen die Frage heraus, welches ihre rechtliche Stellung innerhalb der Kongregation sei und wie sie innerhalb der Kongregation ihre Belange in gewissen Grenzen selbst regeln können. Die dafür gefundene Form einer besonderen Union innerhalb der Kongregation führt notwendig zu einer Adaption der Statuta. Declarationes haben ja die moniales bereits seit 2.8.1927 und diese können sie selbst ihren Bedürfnissen anpassen. Die Statuta wurden in allen vorgeschlagenen Punkten einzeln durchgesprochen und, sofern Abänderungen vorgenommen wurden, wurden diese in das Protokoll des Generalkapitels aufgenommen.

Letztes Dokument der ersten Session war das Dokument über die Ausbildung der Priestermonche (S. 27–29):

Die wissenschaftliche Ausbildung der Priestermonche in unserer Kongregation

Einleitung: Vom Sinn unseres theologischen Studiums

Nach den Bestimmungen des Konzilsdekretes über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Nr. 2 ff.) „ist es zum Nutzen der Kirche, daß die Institute ihre Eigenart und ihre besondere Aufgabe haben. Darum sollen der Geist und die eigentliche Absicht der Gründer, wie auch die gesunden Überlieferungen, die zusammen das Erbe jeden Institutes ausmachen, getreu erforscht und bewahrt werden. Alle Institute sollen am Leben der Kirche teilnehmen und deren Anstöße und Vorhaben – auf biblischem, dogmatischem, pastoralem, missionarischem und sozialem Gebiet – entsprechend ihrem besonderen Charakter sich zu eigen machen und sie nach ihrem Vermögen fördern.“ Dieser Aufgabe haben wir uns zu stellen, da wir eine unserem monastischem Leben eigene Ausprägung in Theologie, Spiritualität und Seelsorge haben.

Die Regel des hl. Benedikt fordert vom Mönch verpflichtend meditatio, lectio divina und das Studium der Väter. Das uns gemäße theologische Studium wird sich vor allem stützen müssen auf die Hl. Schrift, Liturgie, Kirchenväter und das monastische Schrifttum, wie sie unser monastisches Leben in seiner Spiritualität begründen, d.h. in Offizium, Gebet, Arbeit, Stillschweigen und klösterlicher Ordnung. In diesen Rahmen muß auch der junge Mönch sein Studium einordnen.

Das Studium soll auch den jungen Mönch befähigen zu den uns gemäßen Seelsorgsaufgaben „in der Abtei, in der außerordentlichen Seelsorge im Dienst der Kirche, soweit diese das klösterliche Leben der Gemeinschaft und des einzelnen nicht gefährden“.

I. Das Studium in der Beuroner Kongregation

- 1. Die Ausbildung der Kleriker der Kongregation geschieht verpflichtend an der Theologischen Hochschule in Beuron. Es ist den Äbten freigestellt, die Kleriker auch zum Studium nach S. Anselmo in Rom zu schicken, wie auch in Ausnahmefällen nach Salzburg. Alle Gründe für und wider ein Studium an einer Universität wurden überlegt. Das Generalkapitel gibt jedoch dem Studium an der kongregationseigenen Hochschule trotz mancher Vorteile des Universitätsstudiums den Vorrang.*
- 2. Die Kongregationshochschule steht auch anderen Klerikern offen, jedoch mit Auswahl.*
- 3. Für die Kongregationshochschule ist die staatliche Anerkennung anzustreben.*

II. Das Regimen der Kongregationshochschule

- 4. Die Kongregationshochschule untersteht dem Generalkapitel bzw. dem Abtpräses. Der Rektor der Hochschule wird vom Generalkapitel bzw. vom Abtpräses mit Zustimmung der Assistenzäbte auf Vorschlag des Erzabtes ernannt bzw. in seinem Amt bestätigt. Das gleiche gilt für den Klerikerpräfekten.*
- 5. Die Lektoren werden nach Anhören von Präses, Rektor und Präfekt vom Erzabt ernannt.*
- 6. Rektor, Präfekt und Lektoren können mit Zustimmung der zuständigen Äbte aus der ganzen Kongregation genommen werden, unterstehen aber am Studienort dem Erzabt. Glaubt ein Abt schwerwiegende Gründe zu haben gegen die Entsendung eines seiner Mönche als Lektor, so entscheidet der Präses mit seinen Assistenzäbten.*
- 7. Es wird empfohlen, auswärtige Lektoren, besonders aus der eigenen Kongregation, zu Gastvorlesungen oder zu Spezialkursen einzuladen.*
- 8. Der Rektor ist für den Studiengang zuständig. Die Aufgabe des Klerikerpräfekten ist die Überwachung der regulären Disziplin und die Leitung des geistlichen Lebens (Statuta 219).*
- 9. Zwischen den einzelnen Generalkapiteln soll die Hochschule durch den Präses oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter mit Begleiter visitiert werden. Inhalt dieser Visitation soll die Feststellung des normalen Ablaufes des Studienbetriebes und die Beobachtung der monastischen Disziplin sein. Ferner hat*

der Visitor zu beurteilen, ob die Lektoren den Erfordernissen ihres Amtes gewachsen sind. Gleiches gilt für den Rektor und den Klerikerpräfekten.

10. Anlässlich der kanonischen Visitation der Abteien soll festgestellt werden, ob das Grundjahr und die Quinquennalexamina durchgeführt werden.

11. Wegen der Schwierigkeit, immer geeignete Lektoren zu finden, empfiehlt das Generalkapitel, der Heranbildung von Lektoren aus der Kongregation besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

12. Die Lektoren und der Klerikerpräfekt sollen möglichst von Aufgaben freibleiben, die ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen.

III. Die Kleriker

13. Alle Kleriker beobachten die klösterliche Ordnung des Studienortes.

14. Die Studienordnung, der Besuch der Vorlesungen, das Gemeinschaftsleben im Klerikat unterliegen der monastischen Disziplin und dem Gehorsam.

15. Falls ein Chormönch nicht zum Priestertum aufsteigt, soll er dennoch eine entsprechende theologische Ausbildung erhalten.

IV. Die Studienordnung

16. Die Studien umfassen: 2 Semester Grundkurs; 4 Semester Philosophie; 8 Semester Theologie.

17. Gemäß den Bestimmungen des Dekretes über die Priestererziehung¹³⁴ schließt sich an das kanonische Noviziat ein Grundkurs an. Dieser umfaßt: Väterlesung und Schriftlesung im Urtext bzw. Sprachenstudien (Lateinisch, Griechisch und Hebräisch); Heilsgeschichte des A. und Neuen Testaments (Einführung in das Mysterium Christi); Kirchengeschichte bis ca. 800; Theologische Propädeutik (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten).

18. In diesem Grundkurs „soll das Heilsmysterium so dargelegt werden, daß die Alumnen den Sinn, den Aufbau und das pastorale Ziel der kirchlichen Studien klar sehen ...¹³⁵“ (Decr. Pr. 14).

19. Der Grundkurs kann in der Professabtei durchgeführt werden.

20. Im Noviziat und im Grundkurs soll eine entsprechende phonetische und kirchenmusikalische Ausbildung vermittelt werden, die während der philosophischen und theologischen Studienjahre systematisch weitergeführt werden soll.

21. Die „philosophischen Disziplinen sollen so dargeboten werden, daß die Alumnen vor allem zu einem gründlichen und zusammenhängenden Wissen

134) Gemeint ist das Konzilsdekret über die Ausbildung der Priester *Optatam totius*, Nr. 14

135) Auslassungen hier und im Folgenden im Original.

über Mensch, Welt und Gott hingeführt werden. Man stütze sich auf das stets gültige philosophische Erbe, berücksichtige aber auch die mit der Zeit fortschreitende philosophische Forschung, besonders soweit sie im eigenen Land Einfluß hat; ebenso den Fortschritt der modernen Naturwissenschaften ... Die Philosophiegeschichte soll so gelehrt werden, daß die Studenten zu den letzten Prinzipien der verschiedenen Systeme vordringen, den Wahrheitsgehalt festhalten, die Irrtümer aber in ihren Wurzeln erkennen und widerlegen können ... Ganz besonders achte man auf den notwendigen Zusammenhang der Philosophie mit den wirklichen Lebensproblemen und den Fragen, die die Studenten innerlich bewegen. Man soll ihnen auch dazu helfen, die Verbindung zu sehen, die zwischen den philosophischen Gedankengängen und den Heilsgeheimnissen besteht, die die Theologie im höheren Licht des Glaubens betrachtet“ (Decr. Pr. 15).

22. Das Studium der Philosophie umfaßt daher in 2 Studienjahren: Geschichte der Philosophie; Systematische Philosophie; Kirchengeschichte (2. Teil); Fundamentalthologie; Einleitungsfragen zum AT und NT; Christliche Gesellschaftslehre; Schrift- und Väterlesung im Urtext.

23. Im Theologie-Studium sollen gemäß den Konzilsbeschlüssen die biblischen, ökumenischen, liturgischen Weisungen beachtet werden (Decr. Pr. 16; vgl. oben).

24. Der Wissensstoff des Pastoraljahres wird in den letzten Kurs des Theologiestudiums¹³⁶ eingebaut. Mit Rücksicht auf den eingeführten Grundkurs kann eine weitere zeitliche Ausdehnung des Studiums nicht zugemutet werden. Das Generalkapitel beantragt bei der Studienkongregation in Rom die Bestätigung der vorliegenden Studienordnung. Für ein dreimonatliches Praktikum sorgt jede einzelne Abtei selbst.

25. Das Studium der Theologie umfaßt in 4 Jahren: Dogmatik (Gesamtdarstellung der Theologie, Theologie der Liturgie, Sakramentenlehre, Traktat über die Kirche ...), Moralthologie, Exegese AT und NT (Theologie des AT und NT, allg. Einleitungsfragen), Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Patrologie, Liturgik, Katechetik, Homiletik.

26. Einzelheiten zum Studienplan des Grundkurses, der Philosophie und der Theologie sollen zwischen den Rektoren und Lektoren abgesprochen werden.

27. Für die theologische und pastorale Weiterbildung soll durch Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Abteien Sorge getragen werden. Auch auf die Durchführung von Studienwochen in der Abtei neben den jährlichen geistlichen Übungen, sowie von Vorträgen durch auswärtige Fachkräfte wird empfehlend hingewiesen (Decr. Pr. 7,22).

136) Wechsel der Schreibweise im Original.

28. Das Generalkapitel empfiehlt dem Erzabt von Beuron, sich der Förderung der Studien und der Durchführung der vom Generalkapitel beschlossenen Studienordnung intensiv anzunehmen.

Zwischensitzung (1967)

Die Zwischensitzung des 17. Generalkapitels fand am 1.6.1967 in Würzburg statt.¹³⁷

Teilnehmer

Abtpräses Petrus Borne, Tholey; Abt Pius Buddenborg, Gerleve; Erzabt Damasus Zähringer, Beuron; Abt Albert Schmitt, Grüssau-Wimpfen; Abt Albert Ohlmeyer, Neuburg; Abt Wilfried Fenker, Weingarten; Abt Placidus Wolf, Seckau; Abt Urbanus Bomm, Maria Laach.

Verlauf

Wegen der Kürze des Protokolls wird dieses in voller Länge wiedergegeben:

Anwesend sind alle Hochwürdigsten Väter, mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Rms V. Abt Johannes [Kraus] von Neresheim und des P. Prior Adalbert [Metzinger] von Las Condes. Prokurator des ersteren ist Rms V. Abt Wilfrid (Brief vom 22.5.), des letzteren Rms V. Abt Präses (Brief vom 14.5.).

In dieser Sitzung wurde abgestimmt: 1. über das Stimmrecht der Brüder in Konventsitzungen; 2. über das Generalkapitel; 3. über Zulassung und Stimmrecht von Konventsvertretern auf dem Generalkapitel; 4. über gewisse Änderungen in unseren Konstitutionen.

Die Ergebnisse der Abstimmungen, sind als „Beschlüsse“ dem Protokoll beigelegt.

Beschlüsse

1. Über das Stimmrecht der Brüder:

Im Sinne vom Decretum „Perfectae caritatis“ Nr. 15 und der entsprechenden Ausführungsbestimmung Nr. 27 beschließt das Generalkapitel gemäß Nr. 6 der „Normae“:

Der vom Abt ernannte Brüderpräfekt sowie von den Brüdern gewählte Delegierte erhalten aktives und entscheidendes Stimmrecht im Konvent. Auf je 10 (zehn) Brüder kommt ein Delegierter, auch schon bei begonnener Zehnzahl. Die Delegierten werden alle drei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Brüder mit

137) Zwischensitzung des 17. Generalkapitels der Beuroner Kongregation – Gehalten am 1. Juni 1967 im Burkardushaus Würzburg. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron.

feierlichen und einfachen ewigen Gelübden. Die Wahl erfolgt gemäß CIC can. 101 § 1, 1.

2. Über das Generalkapitel:

In Abänderung von Nr. 1, 58 der Statuta bedürfen Beschlüsse des Generalkapitels zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit.

3. Über Zulassung und Stimmrecht von Konventsvertretern auf dem GK:

a) Zum Generalkapitel wird von den Konventen je ein Vertreter gewählt gemäß CIC can. 101 § 1, 1. Dieser hat auf dem GK aktives und entscheidendes Stimmrecht. Sein Mandat erlischt mit dem Abschluß des Generalkapitels.

b) Die für das 17. Generalkapitel gewählten periti gelten für die Dauer dieses GK als Konventsvertreter im vorgenannten Sinn.

4. Über Änderungen in unseren Konstitutionen:

Die auf den folgenden Blättern¹³⁸ angegebenen Nummern der 1. Sitzung des Generalkapitels sind ad experimentum nach Maßgabe der „Normae“ beschlossen und ziehen Änderungen der Konstitutionen nach sich.

Zweite Session (1968)

Die zweite Session des 17. Generalkapitels fand vom 9. bis zum 15.5.1968 in Beuron statt.¹³⁹

Teilnehmer

Abtpräses Petrus Borne, Tholey; Abt Albert Schmitt, Grüssau-Wimpfen; Abt Pius Buddenborg, Gerleve; Abt Albert Ohlmeyer, Neuburg; Abt Wilfrid Fenker, Weingarten; Abt Placidus Wolf, Seckau; Abt Urbanus Bomm, Maria Laach; Abt Johannes Kraus, Neresheim; P. Prior-Administrator Ursmar Engelmann, Beuron.

Konventsvertreter: P. Odo Haggenmüller¹⁴⁰, Beuron; P. Maurus Neuhold¹⁴¹, Seckau; P. Prior Emmanuel von Severus, Maria Laach; P. Johannes Kienzle, Weingarten; P. Anselm Roth, Gerleve; P. Subprior Benedikt Wilhelm, Neresheim; P. Prior Laurentius Hoheisel, Grüssau-Wimpfen; P. Maurus Berve, Neuburg; P. Maurus Sabel, Tholey.

(Peritus mit beratender Stimme:) P. Prior Amandus Eilermann, Nütschau.

138) Es handelt sich um Auszüge aus den Dokumenten, die auf der ersten Session beschlossen worden waren. Auf eine erneute Wiedergabe wird verzichtet.

139) Protokoll: Acta 2. Sessionis Capituli Generalis XVII. Congregationis Beurionensis. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Nummerangaben beziehen sich im Folgenden auf die Nummern des Protokolls.

140) Odo Haggenmüller, 1914–2001.

141) Maurus Neuhold, 1906–1998.

Verlauf

Das Generalkapitel setzte die Umsetzung der Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils fort. Im Verfassungsrecht bedeutete dies insbesondere die Zuerkennung der vollen Kapitelsrechte an die Brüdermönche.

Das Generalkapitel bestimmte einstimmig P. Beda Paulus (Beuron) zu seinem Sekretär. Unterstützt werden sollte er durch P. Emmanuel von Severus bei der Abfassung des Protokolls (Nr. 3).

Beraten wurde eine Vielzahl liturgischer Einzelfragen. Unter anderem bekannte sich das Generalkapitel dazu, an der Zahl von 150 Psalmen, dem Psalterium integrum in der Woche festzuhalten (Nr. 5).

Gegenstand des Generalkapitels war auch eine zuvor durchgeführte Umfrage über die Einführung der Landessprache im Offizium. In der Umfrage sprachen sich 276 Befragte gegen und lediglich 61 Befragte für eine Verdeutschung des gesungenen Offiziums aus. Eine unverbindliche Erprobung befürworteten hingegen 211 Befragte, 142 Befragte sprachen sich dagegen aus (Nr. 6).

Der Abtpräses signalisierte seine Bereitschaft, einzelnen Klöstern zu gestatten die Komplet auf Deutsch zu feiern. Das Generalkapitel erteilte daraufhin dem Liturgischen Rat den Auftrag, eine deutsche Komplet auszuarbeiten (Nr. 6). Außerdem wurde ihm der Auftrag einer deutschen Totenvigil gegeben (Nr. 6).

Die Lage der Dormitio-Abtei in Jerusalem wurde besprochen (Nr. 16).

Zudem wurde eine Eingabe beraten, wonach neben der Abtswahl auf Lebenszeit auch eine Abtwahl auf Zeit geben solle. Das Generalkapitel war der Auffassung, dass die bisherige Regelung beibehalten werden sollte. Es schloss indes nicht aus, mit römischer Erlaubnis einen Prior auf Zeit zu wählen (Nr. 19, 24).

Das Generalkapitel sprach sich dafür aus, die neuzeitlichen Erkenntnisse über Menschen- und Personenwürde sowie über die Gewissensfreiheit in die Neubearbeitung der Konstitutionen aufzunehmen (Nr. 25).

Das Generalkapitel sah nicht die Notwendigkeit, einen Kongregationsrat wie in der Kongregation von St. Ottilien einzurichten (Nr. 26).

Da mittlerweile die Ausführungsbestimmungen zu Perfectae Caritatis erschienen waren, erklärte das Generalkapitel, sich an Nr. 20 der Normen halten zu wollen, und erklärte die Erstellung eines eigenen Brüderoffiziums für überflüssig (Nr. 36).

Das Generalkapitel empfahl zudem den Klöstern, die Mönche zum Studium nach Salzburg zu schicken (Nr. 38).

Thematisiert wurde auch die Umsetzung des Konzils als ganzen: Abt Pius Buddenborg führte dazu aus (Nr. 44),

[die] Kongregation müsse sich den Anordnungen und Anregungen des II. Vatikanischen Konzils mit größter Aufgeschlossenheit öffnen. [...] es [müsse] für alle unsere Brüder und Schwestern eine Gewissensfrage sein [...], bei der Verwirklichung der Konzilsgedanken mitzuarbeiten. Niemand dürfe aus Bequem-

lichkeit oder Liebe zu den althergebrachten Gewohnheiten sich dieser Mitarbeit entziehen oder Widerstand leisten.

Abt Pius Buddenberg betonte die brüderschaftliche Einheit und Gemeinschaft eines Klosters. Man solle sich nicht durch den zahlenmäßigen Rückgang beeindrucken lassen, denn (ebd.):

Innere Lebendigkeit sei wichtiger als äußere Blüte.

Beschlüsse¹⁴²

1. Das Generalkapitel beschließt die in der 1. Sitzungsperiode angeordnete und in Würzburg am 1. Juni 1967 bestätigte Abänderung der Nr. 185 CB wie folgt:

„Der Abt Präses wählt entweder einen Abt oder Prior als Begleiter bei der kanonischen Visitation.“ (siehe Nr. 22 des Protokolls)

2. Das Generalkapitel beschließt folgende Abänderung der Nr. 185 CB: anstelle der Worte „*quolibet fere triennio*“ treten die Worte „*saltem quinto quoque anno*“ (siehe Nr. 24 des Protokolls).

3. Das Generalkapitel beschließt:

1. *Alle Brüder mit feierlichen und einfachen ewigen Gelübden erhalten volle Konventsrechte. Zu diesen Rechten gehört das aktive und passive Wahlrecht, wobei für die Abtswahl den Priestermönchen nach geltendem Kirchenrecht das passive Wahlrecht vorbehalten bleibt.*

2. *Zur Durchführung dieses Beschlusses steht notfalls eine Frist von drei Jahren zur Verfügung.*

3. *Sobald in einer Abtei alle Brüder im Besitz der Konventsrechte sind, gibt es nur mehr e i n¹⁴³ Seniorat. Bei der Wahl der Senioren haben dann die Brüder wie die Patres aktives und passives Wahlrecht. Das Seniorat besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern, die vom Konvent nach CIC can. 101 § 1, 1 gewählt sind, zur anderen Hälfte aus Mitgliedern, die vom Abt ernannt sind, wobei unter den vom Abt Bestimmten immer der Prior ist (siehe Protokoll Nr. 321 und Nr. 35).*

4. Das Generalkapitel beschließt unter Korrektur seiner in Würzburg erklärten Abänderungen der CB Nr. 15:

„Dem Ermessen des Abtes bleibt es überlassen, ob er zunächst seine Senioren ernennt oder den Konvent dessen Senioren wählen läßt.“ (siehe Nr. 35 des Protokolls)

142) Anlage zum Protokoll, I, S. 1.

143) Hervorhebung im Original.

5. Das Generalkapitel beschließt:

1. Der Antrag auf Aufnahme der Frauenabtei Säben (Südtirol) in die *Unio monialium ad experimentum* wird mit 19 Stimmen abgelehnt (siehe Protokoll Nr. 40).

2. Dem Kloster Säben soll nach einem Informationsbesuch des Abtes Präses noch einmal *ad experimentum* für 5 Jahre in der Weise geholfen werden, daß aus der Kongregation ein geeigneter Spiritual unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt wird, daß die Unio wenigstens drei fähige Schwestern für diesen Zeitraum nach Säben entsendet (siehe Protokoll Nr. 40).

6. Das Generalkapitel beschließt:

Zum Archivar des in Beuron befindlichen Kongregationsarchiv wird P. Beda Paulus¹⁴⁴ *usque ad revocationem* ernannt (siehe Protokoll Nr. 41).

Anordnungen¹⁴⁵

1. Das Generalkapitel erteilt dem Liturgischen Rat den Auftrag, bis zum 1. Adventsonntag 1968 eine Komplet in deutscher Sprache auszuarbeiten (siehe Protokoll Nr. 6).

2. Das Generalkapitel ordnet an, daß die in der 1. Sitzungsperiode vorgeschlagenen Satisfaktionsmodi nach dem in Würzburg am 1.6. 1967 bestätigten Text unter Abänderung der Nrr. 58, 59, 61 CB Geltung erlangen. Sie werden durch folgenden Zusatz ergänzt: „Wer während des Chorgebetes einen größeren Lärm verursacht, soll die (bisherige) kleine Satisfaktion leisten. Dies geschieht auch im Refektorium durch Aufstehen und Verneigung vor dem Obern vom Platz aus. Der gleiche Satisfaktionsmodus gilt auch für den Tischdiener, der Lärm verursacht oder Aufgaben seines Dienstes unterläßt.“ (siehe Protokoll Nr. 14)

3. Folgende Anpassungen der Zeremonien des Offiziums an die der Messe werden durch das Generalkapitel angeordnet:

a) Das große Kreuzzeichen beim *Deus in adiutorium* zu Beginn der Horen bzw. der Psalmodie, beim *Indulgentiam* nach dem *Confiteor* der Komplet und beim trinitarischen Segen am Schluß derselben werden [!] beibehalten; desgleichen

b) das kleine Kreuzzeichen beim *Domine labia mea aperies* zu Beginn der Vigilien.

c) Das große Kreuzzeichen bei Beginn der *Cantica* (*Magnificat*, *Benedictus*, *Nunc dimittis*), beim *Adiutorium nostrum* zu Beginn der Komplet entfallen [!]; desgleichen

d) das kleine beim *Converte nos* der Komplet.

144) Beda Paulus, 1909–1994.

145) Anlage zum Protokoll, II, S. 2.

e) Die Kniebeugungen entfallen bei allen Hymnen des Offiziums. Eine Ausnahme bildet der Hymnus *Veni Creator Spiritus* zur Terz und in den beiden Vespern des Pfingstfestes.

f) Die Kniebeuge und alle Verneigungen im *Te Deum* entfallen.

g) Im Psalm 94 entfallen alle Verneigungen; die Kniebeuge bleibt. Die Verneigungen innerhalb aller anderen Psalmen entfallen mit Ausnahme des Verses *Suscipe* im Psalm 118 (siehe Protokoll Nr. 18).

Erklärungen¹⁴⁶

1. Das Generalkapitel hält am *Psalterium integrum per hebdomadam* für das Stundengebet fest (siehe Protokoll Nr. 5).

2. Das Generalkapitel gibt ab sofort den Brauch, das *Confiteor* vor der Komplet nur einmal von allen gemeinsam beten zu lassen, frei. Die nachfolgenden Texte vom *Misereatur* bis zum *Converte nos* werden vom Hausobern gesprochen (siehe Protokoll Nr. 6).

3. Das Generalkapitel gibt nunmehr die der Äbtekonferenz in Würzburg vorgeschlagenen Texte für die Segnungen des Tischdieners und Tischlesers einschließlich eines Tischlesersegens nach dem Brauch von Hauterive¹⁴⁷ für den Gebrauch frei. Demnach stehen jetzt folgende Segensformeln zur Verfügung. Nach dem dreimaligen *Alternatio*-Vers folgt unmittelbar (vgl. *Antiphonale Monasticum* 1262–64):

Pro egredientibus: *Concedat vobis omnipotens Deus + ut pro expleto officio* merces vobis tribuatur aeterna. Amen.*

Pro ingredientibus: *Concedat vobis omnipotens Deus + ut susceptum officium * merite devota perficiatis. Amen.*

Pro lectore: *Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum,
* et auferat a te spiritum elationis. Amen.
oder nach dem Muster von Hauterive:*

Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis ut in officio lectoris aedifices audientes. Amen.

(siehe Protokoll Nr. 8)

4. Das Generalkapitel erklärt, daß die bisher übliche Form des sakramentalen Segens in unserer Kongregation beibehalten werden kann (siehe Protokoll Nr. 18).

5. Das Generalkapitel erklärt, daß es am Beschluß der Äbtekonferenz vom 16. – 18. Mai 1961 festhalte, daß die *Dedicatio Ecclesiae Abbatialis* in der Kongrega-

146) Anlage zum Protokoll, III, S. 3.

147) Zisterzienserabtei im Kanton Wallis in der Schweiz.

tion als Feiertag *pro tota familia monastica* zu halten sei (siehe Protokoll Nr. 17).

6. Das Generalkapitel erklärt: Die Ziffern 17 und 18 des Teils B des Dokuments über „Die monastische Lebensform in unserer Kongregation“ der 1. Sitzungsperiode (über die Anredeformen in unseren Klöstern) werden gestrichen (siehe Protokoll Nr. 20).

7. Das Generalkapitel erklärt: Der Wortlaut der Ziffer 21 des gleichen Dokuments wird wie folgt abgeändert: „Es wird dem Abt empfohlen, habituelle Dispensen usw.“ (siehe Protokoll Nr. 20).

8. Das Generalkapitel erklärt neuerdings die bereits in Würzburg am 1.6.1967 ausgesprochene Bestätigung der Ziffern 23 über die Kleidung, 29 über die Satisfaktionen (vgl. oben Anordnungen Nr. 2), des Würzburger Beschlusses II 3 über die *vox consultativa* der Konventsvertreter (siehe Protokoll Nr. 20). In Ziffer 33 fallen die Worte „wenn nicht unvorhergesehen ...“ weg.

9. Das Generalkapitel erklärt, daß die Fertigstellung eines eigenen Brüderoffiziums für die Beuroner Kongregation überflüssig geworden ist, da die Kongregation sich an Nr. 20 der *Normae* zum Dekret „*Perfectae Caritatis*“ halten will. Nach dieser ist die Übernahme eines Teils des großen Offiziums neben anderen Möglichkeiten gestattet (siehe Protokoll Nr. 36).

10. Das Generalkapitel erklärt, daß die Herausgabe des *Ordo Divini Officii* in deutscher Sprache wegen der noch bevorstehenden weiteren liturgischen Reformen nicht übereilt werden soll (siehe Protokoll Nr. 47 Absatz 2).

11. Zu Ziffer 16 h CB erklärt das Generalkapitel die Erhöhung der dort genannten Summe auf 3000.– DM. Die in Ziffer 16 i CB genannte Summe von 10.000.– DM bleibt bestehen. Die in Ziffer 17a genannte Summe von 3000.– DM wird auf 5000.– DM festgesetzt. Die Erklärung erfolgt mit einer Gegenstimme.¹⁴⁸

12. Das Generalkapitel erklärt, daß die zur Neufassung der Konstitutionen bestellte Kommission bis zum nächsten Generalkapitel bestehen bleibt (siehe Protokoll Nr. 52).

13. Zur neuen Form des Schuldkapitels erklärt das Generalkapitel:

148) Die genannten Summen beziehen sich auf Bestimmungen der Deklarationen, die die Beispruchsrechte von Kapitel und Seniorat festlegen. In wirtschaftlichen Angelegenheiten wird auch heute noch die Zustimmung des Kapitels oder des Seniorates erforderlich, wenn ein in den Deklarationen festgelegter Gegenstandswert überschritten wird. Heute wird regelmäßig nicht an einen summenmäßig bestimmten Wert angeknüpft, sondern an einen Prozentsatz des Brutto Cash Flow eines jeden Klosters (abgedruckt als Fußnote zu Nr. 43 der Deklarationen zur Regel des Hl. Benedikt für die Mönchsklöster, in: Schoenen, Die Beuroner Benediktinerkongregation. Eigenrecht – Directorium Spirituale – Geschichte, Maria Laach 2003).

„Diese neue Form des Schuldkapitels wird der bisherigen Generalabsolution insofern gleichgestellt, als sie eine Absolution von Regelübertretungen usw. gewährt. Soweit die bisherige Generalabsolution einen vollkommenen Ablass in sich schloß, kann jeder diesen in Zukunft bei seinem Beichtvater erbitten.“ (siehe Protokoll Nr. 55)

Aufträge¹⁴⁹

1. Die dem Generalkapitel vorgelegten Entwürfe eines deutschen Tischgebetes, sowie einer lateinischen und deutschen Totenvigil werden zur endgültigen Gestaltung dem Liturgischen Rat überwiesen (siehe Protokoll Nr. 6 und 7).
2. Das Generalkapitel gibt der Kommission für die Überarbeitung unserer Konstitutionen den Auftrag, alle Wünsche über die Einarbeitung der neuzeitlichen Erkenntnisse in der Anthropologie und Psychologie gebührend zu berücksichtigen (siehe Protokoll Nr. 25).
3. P. Ambrosius Rose von Grüssau-Wimpfen erhält den Auftrag, die entsprechenden Anregungen zur Förderung unseres Weltblateninstituts zu aktivieren (siehe Protokoll Nr. 27).
4. P. Prior Administrator Ursmar [Engelmann] erhält den Auftrag, einen Vorschlag zur Einrichtung von Kursen zur Weiterbildung unserer Brüder auszuarbeiten (siehe Protokoll Nr. 37).
5. Die auf dem Generalkapitel ausgearbeitete neue Form des Schuldkapitels wird baldmöglichst durch den Liturgischen Rat den einzelnen Klöstern zugestellt (siehe Protokoll Nr. 55). Der Text wurde einstimmig genehmigt und gilt als „Rahmentext“ (ebenda).
6. Die auf der 1. Sitzungsperiode (1966), der Würzburger Zwischen-Sitzung (1967) und der 2. Sitzungsperiode konstitutionsändernden Beschlüsse, Erklärungen und Anordnungen werden in einer eigenen Aufstellung zusammengefaßt; mit dieser Aufgabe werden die Patres Prior Emmanuel [von Severus] von Maria Laach, Beda [Paulus] von Beuron und Valentin [Urban]¹⁵⁰ von Grüssau-Wimpfen beauftragt (siehe Protokoll Nr. 50).

Empfehlungen¹⁵¹

1. Das Generalkapitel empfiehlt in den einzelnen Klöstern Gespräche zur Information und zum Meinungsaustausch. Es möchte diese jedoch nicht zur Verpflichtung machen (siehe Protokoll Nr. 28).

149) Anlage zum Protokoll, IV, S. 5.

150) Valentin Urban, 1913–1973.

151) Anlage zum Protokoll, V, S. 6.

2. Das Generalkapitel empfiehlt das Studium unserer Kleriker an der Universität Salzburg, nachdem die Voraussetzungen für die Errichtung eines Studienhauses anderswo nicht mehr gegeben sind (siehe Protokoll Nr. 38).

3. Das Generalkapitel empfiehlt den Klöstern die Bildung eines Wirtschaftsausschusses zur bestmöglichen Vorbereitung der Beratungen in Seniorat und Konvent. Es empfiehlt die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters von außen. Der dieser Empfehlung vorausgehende Antrag, daß der Konvent generell seine Rechte auf einen Verwaltungsrat überträgt, wird einstimmig abgelehnt (siehe Protokoll Nr. 53).

Beuron, den 15. Mai 1966

18. Generalkapitel (1974)

Das 18. Generalkapitel tagte vom 9.7. bis zum 16.7.1974.¹⁵² Besonderheit war, dass erstmals die Frauenklöster Beobachterinnen entsandt hatten. Bestimmendes Thema war die Beratung des Eigenrechts.

Teilnehmer

Abtpräses Petrus Borne, Tholey; Erzabt Ursmar Engelmann, Beuron; Abt Albert Ohlmeyer, Neuburg; Abt Wilfrid Fenker, Weingarten; Abt Urbanus Bomm (bis zum 16.7. vormittags), Maria Laach; Abt Johannes Kraus, Neresheim; Abt Laurentius Hoheisel, Grüssau-Wimpfen; Abt Clemens Schmeing¹⁵³, Gerleve; Abt Placidus Wolf, Seckau (vom 10.7.1974 an).

(Gewählte Konventsvertreter:) P. Prior Odo Hagenmüller, Beuron; P. Prior Emmanuel von Severus, Maria Laach; P. Subprior Severin Schneider¹⁵⁴, Seckau; P. Prior Ambrosius Schaut¹⁵⁵, Weingarten; P. Prior Michael Bürgers¹⁵⁶, Gerleve; P. Subprior Placidus Häring¹⁵⁷, Neresheim; P. Prior Innocenz Janoschek¹⁵⁸, Grüssau-Wimpfen; P. Subprior Suitbert Jaspers¹⁵⁹, Neuburg; P. Athanasius Weber¹⁶⁰, Tholey.

152) Protokoll des 18. Generalkapitels der Beuronener Kongregation, Erzabtei St. Martin, Beuron, 9.7.–16.7.1974. Fundort: Archiv Gerleve 690.

153) Clemens Schmeing, geb. 1930. Eintritt in Gerleve. Nach Studium in Rom Novizenmeister. 1971–1999 Abt von Gerleve.

154) Severin Schneider, geb. 1931. Mönch von Seckau.

155) Ambrosius Schaut, 1912–1992. Mönch von Weingarten.

156) Michael Bürgers, 1909–1983. 1954–1976 Prior von Gerleve.

157) Placidus Häring, 1907–1992. Mönch von Neresheim.

158) Innocenz Janoschek, 1910–2000. Mönch von Grüssau-Wimpfen.

159) Suitbert Jaspers, geb. 1928. Mönch von Neuburg.

160) Athanasius Weber, geb. 1932. Mönch von Tholey.

(Beobachterinnen mit beratender Stimme:) Äbtissin Fortunata Fischer¹⁶¹, Eibingen; Äbtissin Caecilia Fischer¹⁶², St. Gabriel; Äbtissin Beatrix Kolck¹⁶³, Herstelle; Äbtissin Margarita Brunnhuber¹⁶⁴, Kellenried; Subpriorin Demetrias von Nagel¹⁶⁵ in Vertretung der erkrankten Äbtissin Diethild Eickhoff¹⁶⁶, Engelthal.

(Peritus:) P. Prior Gaudentius Sauermann¹⁶⁷, Nütschau.

Verlauf

Als eines der ersten Themen wurde die Liturgie behandelt (S. 3):

5. Kalendar

Aus der Tatsache, dass der röm. Kalendar eine einzige Feier zu Ehren des hl. Benedikt als verpflichtendes Gedächtnis am 11.7. vorsieht, ergibt sich für uns die Frage, wie wir es mit den bisherigen Festen des hl. Benedikt halten wollen. Der Vorschlag, den 21.3. (Transitus) weiterhin als festum summum bzw. sollemnitas I.cl.1.ord. zu begehen, wird einstimmig angenommen. Wir können uns dabei auf das Gewohnheitsrecht (consuetudo legitima) berufen. Das Fest am 11.7. bleibt unverändert.

Als Termin der Errichtung der Beuroner Kongregation wurde der 14. 3. 1878 festgelegt, als Papst Pius IX.¹⁶⁸ die Kongregation ad experimentum errichtet hatte (S. 19).

Eine weitere wichtige Frage war die Aufnahme der Abtei Säben in die Beuroner Kongregation (S. 3 f., 10 f.):

6. Abtei Säben

Abt Albert gibt zunächst einen Überblick über den Stand der Abtei Säben. Bei der Visitation am 16./17. 2. 1974 fanden er und M. Margarita¹⁶⁹, daß sich im Leben der Gemeinschaft vieles zum Besseren gewandelt hat. Die Kommunität empfiehlt sich durch ein ernsthaftes benediktinisches Leben, vorab durch den Geist des Gebetes und der Opferwilligkeit. Das Verhältnis der Schwestern zur neuen Äbtissin ist gut. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind gesund. Abt Albert betont, daß durch die Aggregation oder Inkorporation seines Erachtens nicht nur Säben geholfen werden könne, sondern daß die Kommunität auch

161) Fortunata Fischer, 1903–1980. Äbtissin von Eibingen 1955–1978.

162) Caecilia Fischer, 1914–2001. Äbtissin von St. Gabriel/Bertholdstein 1963–1989.

163) Beatrix Kolck, 1924–2000. Äbtissin von Herstelle 1966–1994.

164) Margarita Brunnhuber, geb. 1939. Äbtissin von Kellenried 1972–1999.

165) Demetrias von Nagel, geb. 1922. Nonne von Engelthal.

166) Diethild Eickhoff, 1911–2010. Äbtissin von Engelthal 1965–1986.

167) Gaudentius Sauermann, geb. 1930. Prior von Nütschau 1978–1994.

168) Pius IX., zuvor Giovanni Maria Mastai-Ferretti, 1792–1878. 1840 Kardinal. Seit 1846 Papst. Berief das Erste Vatikanische Konzil ein, das von 1869 bis 1870 dauerte. Dort wurde unter anderem die päpstliche Unfehlbarkeit in Fragen des Glaubens und der Sitten verkündet.

169) Gemeint ist Margarita Brunnhuber.

Werte in die Kongregation einzubringen habe. In der Diskussion wird das Für und Wider abgewogen, nachdem auch M. Margarita den Anschluß von Säben befürwortet hat.

7. Abtpräses Petrus legt die rechtlichen Begriffe Aggregation und Inkorporation dar. Er empfiehlt seinerseits die Aggregation Säbens. Das bedeutet, daß die Beuronener Kongregation Säben aufnimmt, nachdem in einem Vertrag die Rechte der Kongregation und des Bischofs¹⁷⁰ genau festgelegt worden sind. Zum Vergleich wird auf Eibingen hingewiesen, wo dem Bischof¹⁷¹ lediglich die Äbtissinnen- und Altarweihe vorbehalten ist. Der jetzige Bischof von Brixen schätzt das Kloster in seiner Bedeutung für die Diözese und würde eine positive Entscheidung des GK im Interesse von Säben begrüßen. Bei politischen oder sonstigen Schwierigkeiten ist eine Aufkündigung des Vertrages möglich. Sämtliche Abmachungen verpflichten alle Nachfolger. Es ist zu überlegen, ob der Vertrag zur Bestätigung in Rom eingereicht werden soll, was seine Lösung durch den einen oder anderen Vertragspartner erschweren würde.

Bevor in dieser Frage an einem der nächsten Tage abgestimmt wird, wollen die Frauenklöster noch unter sich die Diskussion fortführen. [...]

37. Am Schluß der Sitzung kündigt der Abtpräses an, daß zu Beginn der Nachmittagssitzung die geheime Abstimmung über die Aufnahme Säbens in die Beuronener Kongregation stattfindet. Die Äbtissinen haben darüber am Vorabend beraten und befürworten die Aggregation. Die Frage der Rückbindung an Rom ist in ihrem Gespräch offen geblieben. [...]

38. Säben

Man schreitet sofort zur Abstimmung. Sie wird in drei geheimen Wahlgängen vorgenommen:

1. Frage: Nehmen wir Säben in unsere Kongregation auf?
Abstimmungsergebnis: alle 18 Kapitulare stimmen mit ja.
2. Frage: Soll die Aufnahme erfolgen in der Form der Aggregation oder Inkorporation?
Abstimmungsergebnis: alle 18 Kapitulare stimmen für die Aggregation.
3. Frage: Soll das Gesuch um Aggregation dem Hl. Stuhl zur Bestätigung eingereicht werden?
Im Anschluß an diese Frage erfolgt noch eine kurze Aussprache über den Sinn einer solchen Rückbindung und ihre Vor- und Nachteile.
Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Besprochen wurde die Frage der gegenseitigen Hilfeleistung der Klöster untereinander (S. 4 f.):

170) Bischof von Brixen.

171) Bischof von Limburg.

Eingabe von Abt Laurentius bezüglich gegenseitiger Hilfe

9. Das Anliegen von Abt Laurentius besteht darin, daß der Blick des GK sich auf die Not und auch die Freuden aller Klöster hin weitet. Die in Nr. 144 der Statuten umschriebene Aufgabe der Kongregation darf nicht nur als juristische Frage behandelt werden, sondern sollte aus Sicht der brüderlich-schwesterlichen Einheit in der Kongregation behandelt werden. Abt Laurentius bittet zu erwägen, ob einzelne Klöster, die sich in schwieriger Lage befinden oder sogar in ihrem Bestand gefährdet sind, unterstützt werden können

- a) durch personelle Hilfe,
- b) durch die Aufnahme alter und pflegebedürftiger Mitbrüder in andere Konvente, welche die Betreuung übernehmen,
- c) durch Hilfe der Frauenkonvente in bestimmten Aufgabenbereichen.

10. Alle sind sich in der Aussprache darin einig, daß zeitlich begrenzte Hilfen gewährt werden können und sollen. Aushilfen auf längere Zeit werden auch für die größeren Klöster immer schwieriger. [...] ¹⁷²

12. Zu der Frage der Hilfe durch kleine Schwesterngruppen in den Männerklöstern werden – vorab seitens der Äbtissinnen – Bedenken laut. In den Frauenklöstern fehlt es gleichfalls an entsprechenden Arbeitskräften. Auch die neuen Klausurbestimmungen erlauben nur in Sonderfällen eine befristete Hilfe.

13. Gegen die Aufnahme von pflegebedürftigen Mitbrüdern in größere Klöster erheben sich ebenfalls Bedenken, sowohl von seiten der betroffenen Mitbrüder als auch der angesprochenen Häuser (Mangel an geeigneten Infirmaren, Überlastung durch schwere Pflegefälle in der eigenen Kommunität).

Auf dem Generalkapitel wurden zudem Stimmen nach Sammlung der Kräfte nach innen und Konzentration auf das Opus Dei laut; es solle über Vereinfachung nachgedacht werden; wirtschaftliche Unternehmungen müssten auf ihre Rentabilität geprüft werden.

Dann ging man zur Beratung der Konstitutionen über, zu denen dem Generalkapitel eine Vorlage gemacht worden war. Im Folgenden werden nur einige wichtige Aspekte der Diskussion ausgewählt¹⁷³: Die Amtszeit der Senioren (Nr. 12 Dekl.) wurde auf zwei Jahre festgesetzt, sie können aber beliebig oft wiedergewählt werden. In Bezug auf die Wertsummen, bei deren Überschreiten Zustimmungspflichten ausgelöst werden, einigte man sich darauf,

172) Auslassung betrifft Abwesenheiten der Novizen und Triennialprofessen.

173) Mit geringen Änderungen wurden die Deklarationen des 18. Generalkapitels 1974 vom 19. Generalkapitel 1976 bestätigt. Diese Deklarationen sind dann gedruckt worden. Auf diesen Druck wird verwiesen: Hoheisel, Laurentius, Konstitutionen der Benediktiner-Kongregation von Beuron – I. Deklarationen, Beuron 1976. Hinsichtlich der Statuten der Kongregation wird auf eine Wiedergabe verzichtet, da die Statuten sowohl die Angelegenheiten der Kongregation hinsichtlich der Männerklöster als auch derjenigen der Union der Frauenklöster regelte, dies aber nach den Erkenntnissen auf dem 19. Generalkapitel (1976) nicht möglich war, vgl. dort!

dass sie wegen der sich verändernden Wirtschaftslage jährlich vom Abtpräses mit seinen Assistenzäbten nach Anhörung aller Äbte neu festgelegt werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung über die Liturgie (Nr. 20 Dekl.) wurde der Wunsch nach einem Rituale mit deutschen Texten laut. Besprochen wurden insbesondere noch die Bestimmungen über die evangelische Armut in einer Konsumgesellschaft und die Formen des Schuldkapitels.

Eine wichtige Änderung der Vorlage wurde bezüglich der feierlichen Profess gemacht. Der Abt bedarf nach der Änderung nur des Rates, nicht der Zustimmung des Konventskapitels, um einen Triennialprofessen zuzulassen (S. 14 f.):

55. Dekl. 61

Die Vorlage wird dahingehend geändert, daß vor der Zulassung des Triennialprofessen zur feierlichen Profesz nur der Rat, nicht die Zustimmung des Konventes einzuholen ist. Der Konvent soll seine Mitverantwortung an der endgültigen Entscheidung dadurch wahrnehmen, daß er mit dem Magister laufend im Gespräch bleibt. Für den Triennialprofessen ist es eine kaum zumutbare Belastung, daß der Konvent kurz vor der feierlichen Profesz u. U. die Entlassung durch Abstimmung fordern kann.

Thematisiert wurde auch in Zusammenhang mit Nr. 71 Dekl. die zeitliche Begrenzung des Abtsamtes:

64. *Das GK hält es für notwendig, sich mit der Frage der Amtszeit der Äbte bzw. ihrer freiwilligen Resignation zu befassen. Es wird zunächst vorgeschlagen, daß der Abt über das 70. Lebensjahr hinaus nicht in seinem Amt bleibe. Für die Träger des bischöflichen Amtes hat die Kirche eine ähnliche Regelung getroffen. Die Erfahrung bestätigt, daß ein Amtsverzicht zur rechten Zeit zum Wohl für die Gemeinschaft wie für den Zurücktretenden ist. Andererseits ist die Festsetzung eines festen Termins für den Amtsverzicht problematisch. In einem Fall kann dieser schon früher angeraten, im anderen noch keineswegs angezeigt sein. Sofern eine feste Regelung bloß Mißstände oder Notlagen im Auge hat, gilt auch hier das von Butler¹⁷⁴ zitierte Wort, daß die Ausnahme nicht Grundlage der Gesetzgebung sein darf.*

65. *In einem sehr offenen, ausgedehnten Gespräch, das am Nachmittag fortgesetzt wird, werden einige Prinzipien immer deutlicher. Die Entscheidung zum Rücktritt sollte nicht in erster Linie von Außenstehenden ausgelöst werden, etwa durch die Visitatoren, die eine diesbezügliche Befragung bei Abt und Konvent durchführen. Der Abt sollte auch nicht eine einsame Entscheidung treffen und den Konvent unvorbereitet vor vollendete Tatsachen stellen. Wenn der hl. Benedikt will, daß der Abt bei wichtigen Dingen den Rat der Brüder einholt, dann soll er auch bezüglich dieser so bedeutsamen Frage in die Gemeinschaft hineinhören und schließlich mit dem ganzen Konvent sprechen.*

174) Gemeint ist: Cuthbert Butler, 1858–1934. 1906–1922 Abt von Downside Abbey bei Bath.

So will denn das GK keine gesetzliche Regelung verfügen, sondern den Äbten und Gemeinschaften helfen, jeweils den ihnen entsprechenden Weg zu einer Lösung zu finden.

Bezüglich der Visitationen wurde beschlossen, dass der Begleiter des Visitators als zweiter Visitor anerkannt wird (S. 19).

Die Revision der Statuten, also des Verfassungsrechts der Kongregation, wurde auf Arbeitsgruppen aufgeteilt und besprochen; Änderungen wurden aufgrund geänderter kirchlicher Rechtsnormen vorgenommen, ansonsten handelte es sich nur um stilistische Änderungen (S. 18 f.).

Die Wahlen ergaben folgende Ergebnisse: **Generalprokurator** – P. Engelbert Giersbach¹⁷⁵.

Kongregationsarchivar – P. Beda Paulus, Beuron. Außerdem wünschte das Generalkapitel, dass die Abtei St. Hildegard das **Unionsarchiv** der Frauenklöster führe (S. 20).

In einer „inoffiziellen Anlage“ wurde die Beteiligung der Frauenklöster an der Wahl des Abtpräses geregelt (Anlage 4):

Beteiligung der Frauenklöster an der Wahl des Abtpräses

Eine volle Beteiligung der Frauenklöster an der Präseswahl ist kirchenrechtlich noch nicht möglich. Andererseits sind die Frauenklöster an der Wahl besonders interessiert, da der Abtpräses als Regularoberer der Frauenklöster ihnen gegenüber größere Vollmachten hat als gegenüber Männerklöstern.

Um die Frauenklöster wenigstens an der Meinungsbildung zu beteiligen, wird auf dem 18. Generalkapitel am 16.7.1974 folgende Vereinbarung getroffen:

Der kanonischen Wahl geht eine nicht-kanonische Wahl voraus. Die Frauenklöster übermitteln dem Wahlleiter durch geheime Briefwahl (alle erhalten den gleichen Stimmzettel) je zwei Stimmen. Wahlberechtigt ist jeweils die Äbtissin und eine eigens zu diesem Zweck gewählte Konventsvertreterin.

Die zum Wahlkapitel versammelten Äbte und Konventsvertreter geben ihre Stimmen auf dem gleichen Zettel ab. Bei der dann folgenden kanonischen Wahl sind die Kapitulare nicht gebunden, den von den Frauenklöstern Gewählten zu berücksichtigen, sofern es deutlich werden sollte, wen die Frauenklöster als Präses wünschen.

Dieses Verfahren scheint neben anderen Möglichkeiten, die erwogen wurden (Nomination des Kandidaten dem Abbas delegatus oder dem Wahlleiter gegenüber), der beste Weg zu sein, die Frauenklöster unter Berücksichtigung der Geheimhaltung (die auch im Hinblick auf den künftigen Präses angebracht erscheint), an der Wahl des Abtpräses echt zu beteiligen.

175) Engelbert Giersbach, 1899–1990. Mönch von St. Ottilien.

19. Generalkapitel (1976)

Das 19. Generalkapitel tagte vom 26. 10. bis zum 27. 10. 1976 in Beuron.¹⁷⁶ Es tagte als außerordentliches Generalkapitel. Das war wegen zweier Umstände erforderlich geworden: Zum einen musste wegen des Todes von Abtpräses Petrus Borne ein neuer Abtpräses gewählt werden; zum anderen mussten die Änderungswünsche der Religiosenkongregation in das vom vorhergehenden Generalkapitel beschlossene Eigenrecht eingearbeitet werden.

Teilnehmer

Stellvertr. Abtpräses Albert Ohlmeyer, Neuburg; Erzabt Ursmar Engelmann, Beuron; Abt Placidus Wolf, Seckau; Abt Urbanus Bomm, Maria Laach; Abt Adalbert Metzinger¹⁷⁷, Weingarten; Abt Clemens Schmeing, Gerleve; Abt Johannes Kraus, Neresheim; Abt Laurentius Hoheisel, Grüssau-Wimpfen; Abt Hrabanus Heddergott¹⁷⁸, Tholey; P. Prior Administrator Gaudentius Sauer-
mann, Nütschau.

(Gewählte Konventsvertreter:) P. Prior Odo Haggemüller, Beuron; P. Severin Schneider¹⁷⁹, Seckau; P. Prior Emmanuel v. Severus, Maria Laach; P. Prior Ambrosius Schaut, Weingarten; P. Pius Engelbert¹⁸⁰, Gerleve; P. Subprior Placidus Häring¹⁸¹, Neresheim; P. Prior Innozenz Janoschek, Grüssau-Wimpfen; P. Subprior Suitbert Jaspers, Neuburg; P. Prior Athanasius Weber, Tholey; P. Burkhard Menke¹⁸², Nütschau.

(Zur Beratung waren eingeladen:) Äbtissin Caecilia Fischer, Bertholdstein; Äbtissin Fortunata Fischer, Eibingen; Äbtissin Beatrix Kolck, Herstelle; Äbtissin Margarita Brunnhuber, Kellenried; Äbtissin Diethild Eickhoff, Engelthal; Äbtissin Marcellina Pustet¹⁸³, Säben

(Gewählte Konventsvertreterinnen:) S. M. Antonia v. Schönburg¹⁸⁴, Bertholdstein; S. Subpriorin Edeltraud Forster¹⁸⁵, Eibingen; S. Hilara Coen¹⁸⁶, Her-

176) Protokoll des 19. – außerordentlichen – Generalkapitels der Beurer Kongregation, 26.10.–27.10.1976, Beuron. Fundort: Kongregationsarchiv Beuron. Nummernangaben beziehen sich im Folgenden auf die Nummern des Protokolls.

177) Adalbert Metzinger, 1910–1984. Abt von Weingarten 1975–1982.

178) Hrabanus Heddergott, 1913–2005. Abt von Tholey 1976–1981.

179) Severin Schneider, geb. 1931. Mönch von Seckau.

180) Pius Engelbert, geb. 1936. 1999–2006 Abt von Gerleve.

181) Placidus Häring, 1897–1992.

182) Burkhard Menke, geb. 1930. Mönch von Nütschau.

183) Marcellina Pustet, geb. 1924. Äbtissin von Säben 1970–1996.

184) Antonia von Schönburg, 1904–1999. Nonne von Bertholdstein.

185) Edeltraud Forster, geb. 1922. Äbtissin von Eibingen 1978–1998.

186) Hilara Coen, 1919–1998. Nonne von Herstelle.

stelle; S. Subpriorin M. Annuntiata Fleischmann¹⁸⁷, Kellenried; S. Priorin Susanna Mohr¹⁸⁸, Engelthal; S. Priorin Placida Bohlinger¹⁸⁹, Säben.

Erzabt Viktor Dammertz¹⁹⁰, St. Ottilien, Peritus, am 26.10.1976

Verlauf

Der Abtpräses eröffnete das Generalkapitel (Nr. 1).

Abt Albert nennt sodann die Punkte, mit denen sich dieses GK zu befassen habe:

a) die Besprechung und Einarbeitung der von der Religiosenkongregation uns mitgeteilten Bemerkungen in die Konstitutionen der Beuroner Kongregation;

b) Überlegungen, in welcher Form die am Vortag mit den Äbtissinnen und Konventsvertreterinnen der Frauenklöster besprochenen Punkte über die Arbeitsgemeinschaft der Frauenabteien ihren Niederschlag in den Statuten der Männerklöster finden sollten.

Mit diesem GK verbunden ist die Wahl eines neuen Abtpräses,¹⁹¹ die durch den Tod von V. Abtpräses Petrus Borne notwendig geworden ist.¹⁹²

Insbesondere war das 18. Generalkapitel von zwei unrichtigen Annahmen ausgegangen (Nr. 2):

Im Rückblick auf das GK von 1974 ist festzustellen, daß wir damals glaubten, Konstitutionen entwerfen zu können, die für Männer- und Frauenabteien gemeinsam gelten. Darin irrten wir uns.

Außerdem meinten wir, die vom GK verfaßten Konstitutionen erhielten erst verpflichtende Kraft durch die Bestätigung von Seiten der Religiosenkongregation. Auf beide Irrtümer machten uns die Schreiben der Religiosenkongregation vom 25.3.1975 und vom 23.3.1976 aufmerksam. Die durch diese Schreiben klargelegte Rechtslage ist diese:

ad 1) Das GK als gesetzgebende Instanz ist nur¹⁹³ für die Männerabteien zuständig. Die Frauenabteien hingegen stehen unter der Jurisdiktion der Religiosenkongregation.

Für Männer- und Frauenabteien sind demnach getrennte¹⁹⁴ Konstitutionen anzufertigen. Es steht dabei nichts im Wege, daß sich die Frauenabteien an den Konstitutionen der Männerabteien orientieren.

187) Annuntiata Fleischmann, 1918–2005. Nonne von Kellenried.

188) Susanna Mohr, 1914–2004. Nonne von Engelthal.

189) Placida Bohlinger, 1905–1987. Nonne von Säben.

190) Viktor Dammertz, geb. 1929. 1975–1977 Erzabt von St. Ottilien. 1977–1992 Abtprimas. 1992–2004 Bischof von Augsburg.

191) Hervorhebung im Original.

192) S. 2, Nr. 1 des Protokolls.

193) Hervorhebung im Original.

194) Hervorhebung im Original.

ad 2) Die vom Sonder-GK 1970 revidierten Konstitutionen waren aus sich rechtsverbindlich und bedurften keiner römischen Bestätigung, ebenso die nochmals revidierten von 1974.

Die Wahlen auf dem Generalkapitel ergaben: **Abtpräses** – Abt Laurentius Hoheisel, Grüssau-Wimpfen; **Assistenzäbte** – Abt Clemens Schmeing, Gerleve; Abt Hrabanus Heddergott, Tholey (Nr. 8).

Durch ein Telegramm wurde die Wahl von Abt Laurentius Hoheisel noch während der Tagung durch die Religiösenkongregation bestätigt (Nr. 17).

Im Übrigen wurden einzelne Bestimmungen des Eigenrechts durchgesprochen, die von Änderungswünschen der Religiösenkongregation betroffen waren (Nr. 9 ff.). Zum Ergebnis der Beratungen wird auf die gedruckte Fassung verwiesen: *Hoheisel, Laurentius, Konstitutionen der Benediktiner-Kongregation von Beuron, Beuron 1976.*

20. Generalkapitel (1982)

Das 20. Generalkapitel tagte vom 12. bis 22. 10. 1982 in Beuron. Es war geprägt von der Änderung des Eigenrechts. Die vorhergehende Äbtekonzferenz hatte einen Vorschlag für die Konstitutionen ausgearbeitet. Die Änderungen waren im Vorgriff auf die erwarteten Neuerungen des erscheinenden Codex notwendig geworden. Auf den Sitzungen des Generalkapitels wurde der genaue Wortlaut der geplanten Konstitutionen erarbeitet. Zwei Dokumente geben den Inhalt der Beratungen wieder: der Rezess als Zusammenfassung der Beschlüsse¹⁹⁵ und das ausführliche Protokoll¹⁹⁶. Die Änderungen des Eigenrechts wurden am 3. 11. 1984 von der Religiösenkongregation approbiert und sind am 21. 3. 1985 in Kraft getreten.¹⁹⁷

195) Fundort: Kongregationsarchiv Beuron.

196) Protokoll des 20. Generalkapitels der Beuroner Kongregation in Beuron vom 12.–22. Oktober 1982; Fundort: Kongregationsarchiv Beuron.

197) Sie wurden gedruckt als: Die Regel des heiligen Benedikt mit den Deklarationen für die Mönchsklöster, den Statuten und dem Directorium Spirituale der Beuroner Benediktinerkongregation, herausgegeben im Auftrag des 20. Generalkapitels der Beuroner Kongregation, Abtei Gerleve 1985, Fundort: Kongregationsarchiv Beuron; Die Regel des heiligen Benedikt mit den Deklarationen für die Frauenklöster, den Statuten und dem Directorium Spirituale der Beuroner Benediktinerkongregation, herausgegeben im Auftrag des 20. Generalkapitels der Beuroner Kongregation, Abtei Gerleve 1985, Fundort: Bibliothek Gerleve.

Teilnehmer

Abtpräses Laurentius Hoheisel¹⁹⁸, Grüssau-Wimpfen; Erzabt Hieronymus Nitz¹⁹⁹, Beuron; Abt Plazidus Wolf, Seckau; Abt Adalbert Kurzeja²⁰⁰, Maria Laach; Abt Lukas Weichenrieder²⁰¹, Weingarten, Abt Clemens Schmeing, Gerleve; Abt Norbert Stoffels²⁰², Neresheim; P. Prior Administrator Athanasius Weber, Tholey; Abt Maurus Berve²⁰³, Neuburg; P. Prior Gaudentius Sauer-
mann, Nütschau.

(Gewählte Konventsvertreter:) P. Prior Theodor Hogg²⁰⁴, Beuron; P. Subprior Otmar Stary²⁰⁵, Seckau; P. Prior Emanuel von Severus, Maria Laach; P. Laurentius Madlener²⁰⁶, Weingarten; P. Michael Bürgers, Gerleve; P. Hildebrand Bill²⁰⁷, Neresheim; P. Subprior Paulus Schmidt²⁰⁸, Grüssau-Wimpfen; P. Subprior Makarios Hebler²⁰⁹, Tholey; P. Burkhard Menke, Nütschau

(Zur Beratung eingeladen:) Äbtissin Cäcilia Fischer, St. Gabriel; Äbtissin Edeltraud Forster, Eibingen; Äbtissin Beatrix Kolck, Herstelle; Äbtissin Margarita Brunnhuber, Kellenried; Äbtissin Diethild Eickhoff, Engelthal; Äbtissin Marcellina Pustet, Säben.

(Gewählte Konventsvertreterinnen:) S. Johanna Isenbart²¹⁰, Eibingen; S. Eleuthera Grapentin²¹¹, Herstelle; S. Priorin Maria Annuntiata Fleischmann, Kellenried; S. Rothegard Meintrup²¹², Engelthal; S. Priorin Placida Bohlinger, Säben.

(Weitere Anwesende:) Äbtissin Judith Frei²¹³, Varesell; Äbtissin Maria Wegener²¹⁴, Fulda; S. Beate Richter²¹⁵, Varesell; S. Candida Elvert²¹⁶, Fulda.

Es fehlten Altabt Albert Ohlmeyer (Neuburg) und S. Maura von Steiner²¹⁷ (St. Gabriel); Altabt Albert Schmitt reiste am 12.10.1982 um 11 Uhr an.

198) Laurentius Hoheisel, 1923–2008. 1969–1997 Abt von Grüssau-Wimpfen; 1976–1996 Abtpräses.

199) Hieronymus Nitz, geb. 1928. 1980–2001 Erzabt von Beuron.

200) Adalbert Kurzeja, geb. 1920. 1977–1990 Abt von Laach.

201) Lukas Weichenrieder, geb. 1944. 1982–2004 Abt von Weingarten.

202) Norbert Stoffels, geb. 1936. Seit 1977 Abt von Neresheim.

203) Maurus Berve, 1927–1986. 1977–1986 Abt von Neuburg.

204) Theodor Hogg, geb. 1941. 2001–2011 Erzabt von Beuron.

205) Otmar Stary, geb. 1938. Mönch von Seckau.

206) Laurentius Madlener, 1913–1997. Mönch von Weingarten.

207) Hildebrand Bill, 1910–1995. Mönch von Neresheim.

208) Paulus Schmidt, geb. 1933. Mönch von Wimpfen bis zur Auflösung, jetzt Abtei Panonhalma, Ungarn.

209) Makarios Hebler, geb. 1950. 1985–2008 Abt von Tholey.

210) Johanna Isenbart, 1920–2009. Nonne von Eibingen.

211) Eleuthera Grapentin, geb. 1925. Nonne von Herstelle.

212) Rothegard Meintrup, geb. 1926. Nonne von Engelthal.

213) Judith Frei, geb. 1938. 1972 Administratorin von Varesell, von 1975–2007 Äbtissin.

214) Maria Wegener, geb. 1928. 1978–1997 Äbtissin von Fulda.

215) Beate Richter, geb. 1940. Nonne von Varesell.

216) Candida Elvert, geb. 1924. Nonne von Fulda.

217) Maura von Steiner, geb. 1925. Nonne von St. Gabriel/Bertholdstein.

Beschlüsse

*Beschlüsse des 20. Generalkapitels
der Beurer Kongregation in Beuron
vom 12. – 22. Oktober 1982²¹⁸*

1. *Nach Beratung einer Geschäftsordnung wurde diese verabschiedet und mit sofortiger Wirkung inkraft gesetzt.*

2. *Der von der Äbtekonzferenz erarbeitete Änderungsantrag zu den Konstitutionen wurde beraten und nach Anbringung der im Protokoll vermerkten Überarbeitungen als Gesamtwerk verabschiedet. Es wurde beschlossen, die Konstitutionen zu approbieren, soweit sie in die Kompetenz des Generalkapitels fallen, und die Normae fundamentales nach Erscheinen des neuen Codex und Einarbeitung der canones bei der Religiosenkongregation einzureichen. Die gesamten Konstitutionen sollen insgesamt inkraft treten mit der Approbation der Normae fundamentales durch Rom. Eventuelle Bemerkungen Roms sollen von der nächsten Äbtekonzferenz eingearbeitet werden.*

Die Frauenklöster können ohne Stellungnahme des Generalkapitels ihre Konstitutionen im Sinne der verabschiedeten Konstitutionen der Männerklöster überarbeiten.

Die Form der Herausgabe der Konstitutionen – ob mit deutschem und/oder lateinischem Regeltext und in welcher Art und Weise vervielfältigt – muß zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

3. *Der Entwurf des Direktorium Spirituale soll vom Generalkapitel als spirituelle Anregung den Mitbrüdern und Mitschwestern zugeleitet werden. Diese sind eingeladen, sich schriftlich bis zur nächsten Äbtekonzferenz dazu zu äußern.*

4. *Priesterausbildungs-Ordnung:*

Das Generalkapitel beschloß, die Theologische Hochschule in der Beurer Kongregation zu beauftragen, ein monastisches Pastoral-Seminar für die Priesterausbildung in der 2. Bildungsphase durchzuführen. Für dieses Seminar wurde P. Benedikt Schwank²¹⁹, Beuron, als Ausbildungsleiter bestimmt. Ferner wurde er beauftragt, eine Ausbildungsordnung zu erarbeiten, diese vorläufig mit Zustimmung des Abtpräses und seines Rates inkraftzusetzen und zu erproben.

5. *Die Abteien Varenseil und Fulda wurden in die Kongregation aufgenommen und der Abtpräses beauftragt, den Heiligen Stuhl zu bitten, die Inkorporationen inkraftzusetzen.*

218) Da dieses Schlussdokument alle wichtigen Ereignisse auf dem Generalkapitel wiedergibt, wird auf ein Regest des Protokolls verzichtet.

219) Benedikt Schwank, geb. 1923.

6. Es wurde eine Kommission bestimmt, bestehend aus Mutter Edeltraud, Eibingen, und Abt Norbert, Neresheim, die die Kongregationsbräuche sammeln und zusammenstellen soll.

7. Vom Generalkapitel wurden die Summen neu festgesetzt, über die nach Maßgabe der Deklarationen Abt, Seniorat und Konventskapitel verfügen können. Es wurden die Nummern 7 f) und 14 f) der vorläufig noch gültigen Deklarationen den verabschiedeten Konstitutionen (Nr. 11 f); 14 i)) angepaßt und die Nummern 13 i) und 13 j) ersatzlos gestrichen. Mit der Promulgation dieses Beschlusses in den einzelnen Klöstern traten die Nummern 11 f) und 14 i) der neuen Konstitutionen und die festgesetzten Summen mit sofortiger Wirkung inkraft.

8. Die Statuten der Benediktiner-Oblaten sollen in Rom zur Approbation eingereicht werden mit der gleichzeitigen Bitte, in Zukunft dem Generalkapitel die Vollmacht zu geben, die Statuten der Oblaten zu ändern und zu approbieren.

9. Für eine informative Broschüre über die Klöster der Kongregation sollen aus den einzelnen Klöstern Sr. Johanna²²⁰, Eibingen, Material (Geschichte, Arbeitsbereiche etc.) und schwarz/weiße Fotos geschickt werden.

10. Folgende Fragen wurden zur Beratung an die Äbtekonferenz verwiesen: Schuldkapitel, Exerzitien, Bußsakrament, spiritueller Austausch innerhalb der Kongregation, liturgische Hausbräuche und das Direktorium Spirituale.

11. Die Wahlen ergaben folgende Ergebnisse:

Präses:	Abt Laurentius Hoheisel, Grüssau-Wimpfen
1. Assistent:	Abt Clemens Schmeing, Gerleve
2. Assistent:	Erzabt Hieronymus Nitz, Beuron
Generalprokurator:	P. Pius Engelbert, Gerleve
Archivar:	P. Beda Paulus, Beuron
Bursar:	P. Venantius Horn ²²¹ , Beuron

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Frauenklöster wurde M. Edeltraud Forster (Eibingen), erste Assistentin M. Beatrix Kolck (Herstelle) und zweite Assistentin M. Margarita Brunnhuber (Kellenried).

220) Gemeint ist Johanna Isenbart.

221) Venantius Horn, 1913–2003. Mönch von Beuron.